Bewar. 2387

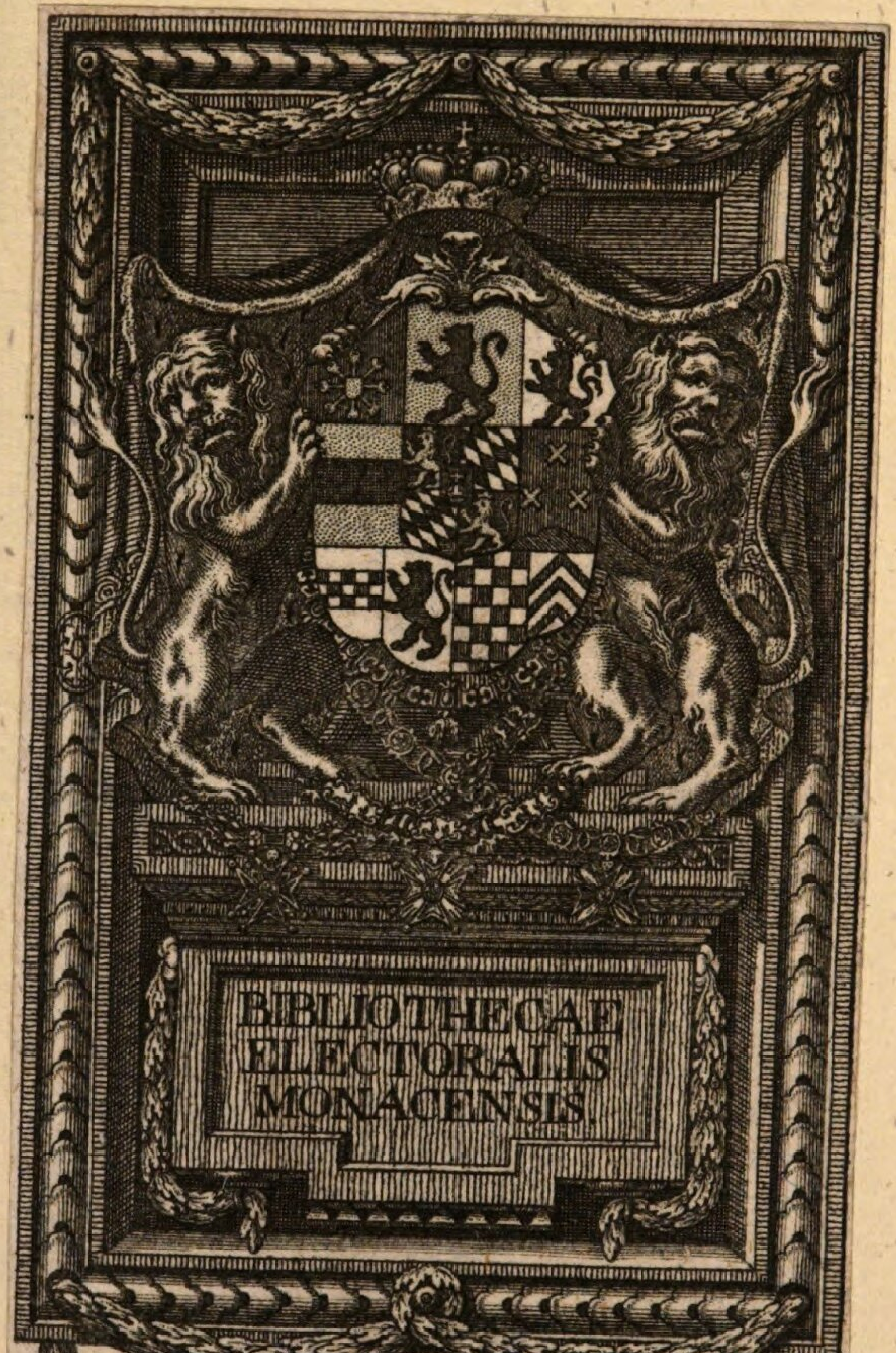
BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

F
<36606325850014
<36606325850014
Bayer. Staatsbibliothek

Ueber die Unzulänglichkeit des Kleinschrodtischen Entwurfes zur peinlichen Gesetzgebung in Bayern.

Von
Jos. Karl Schmid
Hofrath und Professor
zu Dillingen.

Nebst einem Anhange über die in der Salzburger Litteraturzeitung enthaltene Kritik des von dem Verfasser aufgestellten ersten Grundsatzes des Natur- und Strafrechtes.

Ulm,
im Verlag der Stettin'schen Buchhandlung
1803.

Bavar. 2387

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

„Das Fundament einer Wissenschaft ist „das erste, wornach man fragen muß, um „zu wissen, ob diese ihren Zweck erreiche, „und ihrer eigenen Bestimmung würdig sey. „Dieses Fundament ist aber auch das wich„tigste, auf dessen Auffindung oder Berich„tigung derjenige hinarbeiten muß, dem die „Existenz und Vervollkommnung seiner Wis„senschaft, der Wahrheit und Gewißheit in „ihr und durch sie, am Herzen liegt“.

Die-

Diese Sätze schickte der Herr Professor Feuerbach in Jena seiner Abhandlung „Ueber die „Strafe als Sicherungsmittel vor künftigen „Beleidigungen des Verbrechers 1800.“ voraus.

Auch ich bin mit dem Herrn Feuerbach der nemlichen Meinung, daß sich ohne vollständige Berichtigung des Urprinzips des Strafrechts unmöglich dieser Zweig der Rechtslehre bis zur höchsten Stufe eines wissenschaftlichen Systems emporheben, und daß die auf eine grundsatzleere Theorie gebaute Criminalgesetzgebung ihre Resultate nie bis zur Vollkommenheit bringen, sondern daß vielmehr die Elemente, aus welchen dieses rapsodisch zusammengefügte Gebäude bestehet, stets unverkennbare Spuren einer unzeitigen Geburt politischer Launen dem Publikum verrathen müßen.

Wieweit auch gegenwärtig noch die Behandlung dieses Rechtsfaches von dieser Stufe der Vollkommenheit entfernt sey, hievon

giebt

giebt uns der Entwurf eines Kurbairischen Gesetzbuches von Herrn Professor Kleinschrodt in Würzburg die augenscheinlichste Bestättigung.

In einem Zeitpunkte, worin mich praktische Berufsarbeiten leider vielleicht auf immer von meiner Lieblingsbeschäftigung, der Bearbeitung des theoretisch-juridischen Faches, ganz abziehen dürften, finde ich mich von meinen bisherigen Berufspflichten aufgefodert, mit unverstellter Freymüthigkeit vor dem gelehrten Publikum meine volle Ueberzeugung an den Tag zu legen,

daß mit dem Kleinschrodtischen Criminalprinzip bey einer consequenten Anwendung desselben das Criminalrecht sich nie bis zur Wissenschaft erheben, noch darauf ein vollkommenes Gesetzbuch gebaut werden könne.

Diesem meinem Bekenntniß muß ich noch das

das weitere Geständniß hinzusetzen, daß ich überhaupt die Prinzipien des Criminalrechtes, welche den bisherigen Lehr- und Gesetzbüchern zur dauerhaften Grundlage dienen sollten, diejenigen nicht ausgenommen, für welche nicht nur der Herr Klein, und Kleinschrodt, sondern auch die Herren Feuerbach, und Grollmann seit einigen Jahren kämpften, nicht für die ächten halte; ich glaube ferner, daß die Herstellung des wahren Grundprinzips des Criminalrechtes ganz von der richtigen Bestimmung des ersten Rechtsgrundes, des Grundprinzips des Rechts, oder der Realdefinition desselben abhange; und daß man bis zu dieser Berichtigung sich weit sicherer an den einfachen durch Erfahrung geleiteten Ausspruch der gesunden Vernunft bey der Beurtheilung einzelner Fälle halte, als den unsichern Leitfaden vorgeblicher Prinzipien verfolge, welche ihre Bestimmung ganz dem freyen Entschlusse einer schrankenlosen Willkühr, und nicht dem absolut nothwendigen Anfange der objektiven Natur zu verdanken haben.

Es

Es ist gewiß sonderbar, daß man seit einer geraumen Zeit in der Rechtslehre mehr, als in allen andern Wissenschaften, mit einem großen Aufwande von Scharf- und Tiefsinn arbeitete, ohne auch nur von ferne in dem Besitze der ächten Definition des Rechts zu seyn.

Man kündigte vollkommene Gesetzbücher an, würdigte die römische Rechtskasuistick herab, und bezeichnete die Rechtstheorie unserer Vorgänger mit dem schärfsten Tadel; und wenn es dem einheimischen Lobe von Freunden und Gönnern zu trauen wäre, so hat man auch glücklich die Klippen, an welchen die Alten bisher scheiterten, vorübergesegelt, und man wünscht sich von Herzen wechselseitig Glück, nun endlich einmal den Hafen der Vollkommenheit durch thätigere Anstrengung erreicht zu haben.

Aber ist denn auch wirklich ein Gesetz-

buch

buch unter den itzt lebenden Nationen vorhanden (auf den hochtönenden Ruhm günstiger Lobredner sehe ich hier nicht), welches sich mit Wahrheit rühmen darf, daß es sein Daseyn dem unerschütterlichen Grunde philosophisch deduzirter Prinzipien, und nicht blos der Reminiscenz der römischen Rechtskasuistick, oder einem geschmackvollern Gewande, oder höchstens der fleißigern Sammlung vaterländischer Gewohnheiten, oder was immer für einer andern blos zufälligen Urquelle zu verdanken habe?

Oder hat vielleicht die neueste Philosophie durch die Entdeckung eines obersten Rechtsgrundsatzes der Rechtstheorie einen höhern Schwung zur Vollkommenheit gegeben?

Hat Kant, Fichte, Schelling mit glücklicherm Erfolge den Rechtsbegriff mit seinen ursprünglichen reellen Merkmalen besser und genauer bestimmt, als vormals die römischen Rechtslehrer, als Grotius, Puffendorf und Wolf?

Daß

Daß es auch den Neuern nicht gelungen sey, bis zu der ersten Schwelle vorzudringen, aus welcher die Rechtswissenschaft in einer von der Natur selbst, und nicht von einer willkührlichen Einbildung vorgezeichneten Ordnung hervortritt, dieses beweisen die dem Publikum von ihnen vorgelegten Abhandlungen der Rechtslehre, welche, nach den Ausdrücken eines Recensenten derselben, sich

„durch den Mangel eines wissenschaftli„chen Systems, durch eine Menge of„fenbarer Widersprüche, Antinomien, „oder Sätze, die aus ihren ersten Gründ„sätzen pro et contra erwiesen werden „können — heterogene Einmischung frem„der Prinzipien aus andern Wissenschaf„ten, eine irrige Verwechslung der „Politik mit der Jurisprudenz, eine end„lose Bestimmung der Staatsverfassun„gen — auszeichnen".

Wenn

Wenn es aber auch das Loos großer Männer unserer Zeiten war, sich fruchtlos um die richtige und ächte Bestimmung des Rechtsbegriffes, gleich ihren Vorgängern, bestrebt zu haben, so kann doch auch von keinem unbefangenen Kenner der Philosophie und der Rechtslehre widersprochen werden, daß Kant durch seinen tiefen und scharfen Forschungsgeist auch der Rechtslehre eine neue Tendenz, und einen bisher noch nicht betretenen Pfad geöffnet habe, um die leisen Tritte der Natur auch in der Rechtslehre bis in ihre geheimsten Gänge, und bis zu ihrem Ursprunge selbst verfolgen zu können.

Dieser brennende Eifer, und diese unaufhaltbare Tendenz, immer vorwärts zu schreiten, ist das ganz eigene Merkmal, welches den Geist unsrer Zeiten von jenem der vorhergehenden Jahrhunderte auszeichnet.

Möchten wir doch auch nur einmal so

glücklich

glücklich seyn, daß diese schätzbare Triebfeder kein wirkungsloses Geschenk der Vorsehung sey, und daß wir in der That einmal der Vollkommenheit aller Art, und in allen Gegenständen, mit derer Durchforschung der menschliche Geist sich beschäftigt, fühlbar und in der That näher rückten!

Diese schöne Tendenz, welche den Geist der Zeit so vortheilhaft auszeichnet, und der so unermüdete Eifer, dem Bessern und Wahren näher zu rücken, wird unsere unnachsichtliche Richterin, die Nachwelt, an uns gewiß niemal verkennen, wenn sie uns auch schon noch so gerechte Vorwürfe wird machen können, daß wir unsere Vorgänger mit zu strengem Tadel in einem Zeitpunkte beurtheilt haben, wo wir selbst noch wenige Schritte aufzählen konnten, mit denen wir uns der Vollkommenheit genähert hätten.

Indessen darf sich auch bey dem wenigen Ge-

lin-

lingen unserer Anstrengungen doch gewiß Niemand schämen, Theil an diesem brennenden Eifer für Wahrheit und Thätigkeit zu nehmen; und ich schätze mich eben aus dieser Ursache glücklich, durch den Geist der Zeit zu einem gleichen Nachforschen in meinem Berufsfache geleitet worden zu seyn.

Inwieweit meine Bemühungen näher zum Ziele gerücket seyen, diese Beurtheilung muß ich dem gelehrten Publikum ganz überstellen. Indessen finde ich doch keine Ursache, nach so manchen strengen Prüfungen, die meine Theorie seit mehrern Jahren ausgehalten hat, mit dem offenen Geständniße meiner bisherigen vollkommensten Ueberzeugung hervorzutreten,

daß das von mir aufgestellte Rechtsprinzip, und die Zerlegung desselben in seine wesentlichen Bestandtheile zur wissenschaftlichen Bearbeitung der Rechtslehre vollkommen zureiche, und daß ich nach reifem

sem Nachdenken über die Einwürfe, welche über mein System gemacht worden sind, die Möglichkeit nicht einsehen kann, wie mir meine Prinzipien widerlegt werden könnten.

Diesem setze ich nur den einzigen Wunsch noch bey, daß zur künftigen Bearbeitung des vaterländischen Kriminalkodex eine andere Verfahrungsart, als bisher, eingeschlagen werden möchte, damit die weiseste Willensmeinung unsers gnädigsten Landesherrn mit mehrerer Zuverläßigkeit, und auch schleuniger erreicht werden möchte!

Es ist zu hart, daß ein einziger Mann nach aller Mühe und Anstrengung die Zielscheibe der Kritik von ganz Deutschland abgeben solle. a) Und was wird wohl das Resul-

a) Wie manchen Verdrüßlichkeiten wird nicht ein solcher Mann bey der so großen Mühe, die er hatte, in der

sultat alles dessen seyn, als daß man am Ende bey dem Zusammenfluß unzähliger Bemerkungen, mit welchen der Entwurf überschwemmt werden wird, sich aus diesem Chaos herauszuarbeiten nicht mehr im Stande seyn, son-

der Folge ausgesetzt? — Ich habe mir dieses erst vor einigen Tagen bey der Durchlesung so betitelter Beyträge zu den Bemerkungen über Kleinschrodts Entwurf des peinlichen Gesetzbuches 1stes und 2tes Heft, ohne Benennung des Authors und des Druckortes, gedacht. Der Verfasser behandelt den Hrn. Professor in dieser Schrift so unglimpflich, und mit so tiefer Herabwürdigung, daß man wenigstens nach den Ausdrücken glauben sollte, er, der Verfasser, hätte in seinen Bemerkungen die Nichtigkeit des Kleinschrodtischen Werkes in allen seinen Theilen bis zur offenbarsten und handgreiflichsten Evidenz gezeigt. Hat er aber dieses auch geleistet? Nach meinem Ermessen, noch bey weitem nicht. Er macht zwar richtige einzelne Bemerkungen; aber auch bey diesen hält er nicht aus, vielweniger erschöpft er die Sache; ja man darf ihm auch in seinen einzelnen Urtheilen den Vorwurf mit Recht machen, daß er manches selbst nicht mit zureichenden Gründen tadele. Aber sein gröster Fehler besteht auch nach

sondern sich genöthiget sehen wird, mit neuen Entwürfen von vorne anzufangen.

Die leichteste Art, das große Werk der peinlichen Gesetzgebung zur möglichsten Voll-
kom-

---

nach meinem Ermessen darin, daß er den Inquisitionsprozeß überhaupt (denn er beurtheilt nur den 2ten Theil des Kleinschrodtischen Entwurfes) „als eine sinnlose Verfahrungsart, als eine gesetzmäßige Meuchelmörderey, als eine widersinnige Verfahrungsart, als eine abscheuliche — menschenfeindliche Prozeßform, die ganz einer gesitteten Nation unwürdig ist, die der unsinnigste Fanatism erfand; ein Ungeheuer, gegen welches aller übrige Unsinn unserer Gesetzgebungen nichts ist — ein bluttriefendes Gesetz des Drako" betitelt. Nach so kräftigen und starktönenden Ausdrücken sollte man erwarten, daß die Angriffe des Verfassers auf Grundsätzen beruhen, und diese zum voraus von ihm entwickelt worden seyen; allein der gute Leser wartet hier auf Grundsätze und Deduktionen derselben umsonst. Ich fodere den Verfasser auf, diese seine in der Bitterkeit des Herzens niedergeschriebenen Behauptungen mit Rechtsdeduktionen zu unterstützen, und dann — erit mihi magnus Apollo.

kommenheit in dem kürzesten Zeitraume zu bringen, scheint mir die Collegialbehandlung zu seyn, wenn man ein Comité niedersetzt, welches vorerst die Grundsätze, auf welche das ganze Werk gegründet werden soll, berichtiget, und dann durch einen Referenten jeden einzelnen Theil ins Besondere bearbeiten läßt, hierüber alsdann eine gemeinschaftliche Beurtheilung anstellt, und erst, wann das Ganze geschlossen ist, solches dem gelehrten Publikum zu weitern Erinnerungen übergiebt.

Durch eine solche Behandlung wird man den Vortheil haben, daß nicht leicht das Ganze selbst verworfen, sondern nur einzelne Theile verbessert werden müßen. Oculi plus vident, quam oculus.

II.

Bemerkungen des Authors der Abhandlungen „über den Urgrund des Strafrechts", und „Grund„lage des Naturrechtes" über die in der Salzburg. Litteraturzeitung 1802. Heft I. Seite 19. und folgenden enthaltene Recension.

II.

Bemerkungen des Autors der Ab-
handlungen über den Ursprung
des Schießpulvers und Geschütz-
[illegible]
über [illegible] der Salzburg. Litte-
raturzeitung 1802. Heft I.
Seite 192 und folgende.

Recension

II.

Bemerkungen des Authors der Abhandlungen „über den Urgrund des Strafrechts" und „Grundlage des Naturrechtes" über die in der Salzburg. Litteraturzeitung 1802. Heft I. Seite 19. und folgenden enthaltene Recension.

In dieser Recension wird zwar Seite 23. meinem Prinzip, als Konstitutiven, die Neuheit zugestanden; aber gegen die zweyte Dignität eines Prinzips — die Vollständigkeit, und das Zureichende zur Begründung der ganzen Wissenschaft — werden Einwendungen gemacht. Es wird behauptet, daß es

a) die wirkliche Konstituirung der Rechte nach dem Fichteschen Prinzip vor-

aussetze, und nur das Mangelhafte des Fichteschen Prinzips ergänze; dann

b) bloß den Fall der gekränkten Rechte, und nicht den ruhigen Besitz des Rechtes betreffe, weil nur in jenem Falle Aktion und Reaktion eintrete.

Nun kann ich aber zeigen, daß mein Prinzip das Fichtesche gar nicht voraussetze, dessen gar nicht bedürfe, sondern sich selbst genügend sey, um den ganzen Begriff des Rechtes zu erschöpfen, daß Fichte die Realdefinition des Rechtes noch nicht einmal angefangen habe, sondern lediglich eine vor ihm bekannte Bedingung wiederhole, unter welcher es allein möglich ist den Rechtsbegriff herzustellen.

Daß die Beschränkung der äußern Freyheit durch die Freyheit Anderer die Hauptbedingung zur Herstellung des Rechtsbegriffes ausmache, fühlte schon Grotius, da er das Recht aus der Gesellschaft der Menschen unter einander ableitete, das ist, Societatis Curam

als die Quelle und das Prinzip des Rechts angab. Er begieng aber darin den nemlichen Fehler, wie die Neuern, daß er die bloße Bedingung für das Prinzip selbst hielt. Das nemliche that unter den Neuern auch vorzüglich Kant, dessen Prinzip von dem Fichteschen der Formel nach eigentlich gar nicht verschieden ist. Beyde trennen sich nur in der Ableitung der Formel; indem Kant dieselbe aus dem obersten Moralprinzip, mit Abänderung der Triebfeder, als ein nothwendiges äußeres Gesetz für die Willkühr deduzirt, hingegen Fichte seine Formel als ein hypothetisches Prinzip, ohne alle gesetzliche Nothwendigkeit, nur unter der Bedingung, wenn freye Wesen beysammen wohnen wollen, ohne zureichende Deduktion annimmt.

Die Formel:

„Beschränke (wenn du unter andern frey-„en Wesen als freyes Wesen leben willst) „deine Freyheit durch den Begriff der Frey-„heit aller Uebrigen";

soll nach Herrn Fichte das Rechtsprinzip seyn.

Nach

Nach den gebiethenden Ausdrücken dieser Formel ist es offenbar, daß sich dieses Prinzip an das Subjekt, welches unter Andern wohnen solle, als ein Geboth richte.

Nun frage ich aber: Wie ist es möglich, daß aus einer gebiethenden, an das Subjekt sich richtenden, die Freyheit beschränkenden Formel der Begriff eines Rechtes hervorgehe?

Beschränke deine Freyheit ꝛc. Dieses Geboth, ich mag es absolut, oder hypothetisch annehmen, weiset mich zwar an, daß ich meine Freyheit beschränken solle, das ist, es weiset mich auf eine Pflicht, oder Verbindlichkeit; aber wie daraus ein juridisches Können, ein Dürfen, und zwar ein Dürfen mit der Möglichkeit zu zwingen hervorgehen solle, kann ich wahrhaftig nicht einsehen. Ich komme dadurch auf Nichts, als auf subjektive Schranken meiner Freyheit; aber nicht auf die Erweiterung ihrer äußern Kraft bis zur Möglichkeit des äußern Zwanges. Aber, kann dann nicht meine Freyheit sich bis auf diese Schranken ungehin-

dert

dert von andern freyen Wesen nach ihrer Natur ausdehnen? Wohl! allein dadurch sage ich nichts weiteres, als daß meine Freyheit als freye Kraft handeln könne; dieses fließt aber schon aus dem Begriffe der Freyheit selbst, und dazu brauche ich nicht den Begriff des Rechts.

Es will dieses nichts anders sagen, als daß meine Freyheit eben darum, weil sie eine solche ist, handeln kann, wie sie will, ohne gehindert werden zu können; wofern sie sich nur nicht in die Sphäre einer fremden Freyheit wagt; denn diese Sphäre einer fremden Freyheit macht ihre Schranken aus, da hört ihre Handlungsmöglichkeit auf, und ihre Pflicht oder Verbindlichkeit fängt an.

Wie komme ich aber dazu, die Freyheit, insoweit sie bis an diese Schranken gehen kann, nicht mehr blos Freyheit zu nennen, sondern mit der Dignität eines Rechtes auszuzeichnen? Oder was ist dann das Wesentliche, was die Freyheit, wenn sie bis an die Schranken ihrer Verbindlichkeit kömmt, bis zum Rechte erhebet?

Oder

Oder sollen denn Recht, und Freyheit gleichbedeutende Ausdrücke seyn?

Diese Schranken selbst wird man doch wohl für das Recht, oder dessen Bestandtheil nicht angeben wollen; denn mit diesen fängt die Verbindlichkeit, nicht das Recht an. Und ist nicht eben die Annahme dieser heterogenen Ingredienzien der Grund jener widerspruchvollen Fichteschen Rechtstheorie, sonderheitlich in Hinsicht auf Verbrechen und Strafen?

Schon aus diesem scheint es mir zur Genüge an dem Tage zu liegen, daß das Fichtesche Rechtsprinzip in subjektiver Anwendung als ein auch nur hypothetisches Geboth, das dem Subjekte die Beschränkung seiner Freyheit durch den Begriff aller übrigen auflegt, keinen Bestandtheil des Rechtsbegriffes ausmache, sondern schlechterdings nichts, als den Begriff der Freyheit nebst dem Begriffe einer subjektiven Verbindlichkeit enthalte.

Dabey wird auch in dem Falle, daß die Handlungsfreyheit eines Indi-

Individumus die Schranken ihrer Verbindlichkeit überschreite, sich fragen: Kann ich, warum, und wie weit dieses Individuum daran verhindern? Und was ist denn jenes Mächtige an unserer Freyheit, was bey Ueberschreitung der Verbindlichkeitsgränzen doch diese Handlung der fremden Freyheit wieder zu recht zu weisen im Stande ist?

Wenn ich aber auch die gebiethende Formel des Herrn Fichte in einen blos theoretischen Satz umändern, und sagen wollte: Das Recht bestehe in den Schranken der Freyheit, welche der Begriff aller übrigen freyen Wesen der Erstern setzt, oder das Recht sey die Beschränkung der Freyheit durch den Begriff der Freyheit aller Uebrigen; wenn ich zumal hier die Freyheit nicht als subjektiv beschränkt, wie nach dem Fichteschen Prinzip, sondern als beschränkend setze: so kömmt man doch dabey in Hinsicht auf die Realbestimmung des Rechts fast um nichts weiter. Die Beschränkung, welche in diesem Falle die beschränkende Handlungsfreyheit den Uebrigen durch den Begriff

griff ihrer Freyheit setzet, wäre also das Recht. Woher kömmt es aber, daß die übrigen freyhandelnden Wesen ohne Nachtheil ihrer Freyheit diese Beschränkung eines Begriffes anerkennen müßen? Und wie weit gehen die Gränzen dieser Beschränkung?

Dieses wäre also noch immer in dieser Formel nicht ausgedrückt; folglich haben wir bey dem Abgange des Haupt- und ersten Grundes der besagten Beschränkung wieder noch nicht die wesentlichen Bestandtheile des Rechts.

Geben wir aber auch diesem Satze, welcher die Freyheit des Beschränkenden als ein Hauptmerkmal in den Begriff des Rechtes aufnimmt, noch das weitere Merkmal der Gleichheit hinzu, so ist man doch noch nicht am Ende, und hat so wenig, als zuvor, den wahren Begriff des Rechtes. Die Formel würde sich in diesem Falle so ausdrücken:

„Das Recht ist die Beschränkung,
„welche die Freyheit eines ver-
„nünftigen Wesens einer An-
„dern

„dern durch ihren eignen Be„griff, als eine der Andern voll„kommen gleiche Handlungs„freyheit, setzt.“

Also die Freyheit und Gleichheit eines Subjekts wären die nothwendigen Rechtsschranken der Handlungsfreyheit des Andern. Keines dürfte also weiter, als das Andere, gehen.

Aus diesen Schranken giengen daher auch in der Formel, in welcher sie als wesentliche Merkmale enthalten waren, unveräußerliche und unverjährbare Rechte hervor; die äußere Freyheit wäre nothwendig durch ihren Begriff bestimmt, folglich wäre es unmöglich, daß ein Individuum größere Rechte, als das andere jemals erwerben könnte.

Dadurch wäre nun freylich soviel gewonnen, daß man durch den Begriff der beschränkenden Freyheit den Grund der Beschränkung einer andern Freyheit, welche zu weit gehen wollte, angeben, folglich gerade dadurch den Grund einer möglichen Foderung und eines

nes möglichen Zwanges, als die Hauptmerkmale des Rechtes, die selbst in einer bloßen Nominaldefinition nicht vermißt werden können, angeben könnte. Allein, da es unläugbar ist, daß es auch erworbene Rechte gebe, folglich die wechselseitige Freyheit nicht gerade nothwendig durch den Begriff der entgegengesetzten Freyheit in gleiche Schranken eingeenget seyn müsse, so folget hieraus, daß in dieser Formel wieder etwas abgehe, was zur gänzlichen Herstellung und Vollendung des Rechtsbegriffes schlechterdings nothwendig ist, nemlich die genaue Bestimmung jenes Merkmals, welches es möglich macht, daß die Schranken der Freyheit bald erweitert, bald verenget, bald gar aufgehoben werden können. Kurz die Freyheit wäre in diesem Begriffe durch sich selbst gleichsam aufgehoben; welches doch gegen die Natur der Freyheit läuft; sie müßte sich nach diesem Prinzip immer in diesen Schranken halten.

Der wesentliche hier abgängige Karakter des Rechts besteht darin, daß die Freyheit nicht nothwendig durch den Begriff der Freyheit Anderer beschränkt seyn, und Andere durch diesen

Be-

Begriff beschränken muß, sondern nur insoweit beschränken kann, als sie es will: das ist, die Freyheit muß bey Bestimmung des Rechtsbegriffes im wechselseitigen Handeln, und nicht blos als Freyheit überhaupt betrachtet werden, und zwar muß in der Aufgabe der Rechtsbestimmung das Handeln einer Freyheit als ein Problem aufgestellt werden:

„Wie weit nemlich dieses mögliche Handeln „in Bezug auf eine andere ihr gleiche „Freyheit, die ihr entgegengesetzt angenom„men wird, gehen könne?"

Die Antwort wird sagen:

„Soweit es die entgegengesetzte „Freyheit mit ihrer gleichen „Kraft nicht verhindert, oder „zugiebt."

Soweit sie also immer ungehindert gehen kann, reicht die Kraft der Freyheit, und ihr mögliches Handeln; und in diesem Gesichtspunkte ist ihr Können in der Natur der Freyheit selbst

ge=

gegründet, und ist daher selbst nichts anders als die Freyheit, und nicht das Recht; insoweit aber diese Freyheit auf ein anders ihr gleiches Wesen bezogen wird, das ist, insoweit sie das Weitergehen einer andern ihr gleichen Freyheit, als eine derselben gleiche Kraft (durch Reaktion) verhindern kann, hat sie ein Vermögen, durch das dem Andern in seinen Handlungen Schranken gesetzt werden, durch welche, wenn sie wirklich (durch Reaktion) gesetzt worden, gerade das entsteht, was man Fodern heißt, und woraus auch, wenn dieser Foderung nicht Statt gegeben wird, der Zwang, das ist, das Rechtsverhältniß in allen seinen Bestandtheilen entsteht.

Das Recht, oder die äußere wechselseitige Beschränkung der Handlungsfreyheit (als einer Kraft, die von Niemanden zum Handeln gezwungen werden kann) besteht daher in dem vollkommen gleichen Widerstand einer Freyheit, auf die gehandelt wird, gegen das Handeln der ihr Entgegengesetzten.

Ursprünglich würde also dieser Widerstand, wenn

wenn das Widerstehende will, die beidseitige äußre Handlungssphäre in vollkommen gleiche Theile abtheilen können; aber wenn sie nachgiebt, so wird, ungeachtet ihre Freyheit an sich selbst immer gleich der Andern bleibt, die Sphäre der Nachgebenden immer enger, bis am Ende alle Theile dieser äußern physisch theilbaren Handlungssphäre verschwinden, und die äußere Handlungsfreyheit des nachgebenden Subjekts ganz außer Aktivität gesetzt wird.

Hier haben wir nun eine bestimmte Formel, welche die wesentlichen Bestandtheile des rechtlichen Foderns und Zwanges ganz erschöpft, und dieses zwar sowohl in Hinsicht auf ruhig besessene, als auf physisch gekränkte Rechte. Unsre ungekränkt besessenen Rechte sind nemlich die Schranken, welche wir durch unseren freyen Widerstand einer fremden Anmassung eines gleichfalls freyen, und insoweit uns gleichen Subjekts auf unsre äußere Handlungsfreyheit entgegensetzen, das ist, seinem Bewußtseyn bekannt machen. Wenn wir auch nur denken wollen, daß wir Rechte haben, so müßen wir auf einer Seite an eine Anmaßung auf unsre Freyheit,

heit, und auf der andern an den uns möglichen vollkommen gleichen Widerstand denken. Ohne eine solche Kollision vorauszusetzen, ist gar kein Recht denkbar. Das blose Beysammenwohnen mehrerer freyer Wesen, ohne an wechselseitige Ansprüche zu denken, kann daher niemals auf den Begriff des Rechts führen.

Der Maaßstab dieses Widerstandes gegen jede fremde Anmaßung auf unsre äußere Freyheit geht so weit, als die Gränzen der Anmaßung reichen; über diese Gränzen hinaus würde unser Widerstand aufhören Widerstand zu seyn, und selbst eine Anmassung werden. Innerhalb den Gränzen der Anmassung kann unser Widerstand reichen, so weit wir wollen; ja derselbe kann gar aufhören, wenn wir unsre Rechte, das ist, unsre Macht, den Andern zu beschränken, ganz aufgeben wollen.

Der Grund dieser rechtlichen Schranken ist die vollkommene Gleichheit des freyen Widerstandes gegen jede fremde Anmassung.

Die wirkliche bey physischen Vernunftwesen

mög-

mögliche Ueberschreitung dieser Schranken, welche unsere Freyheit jeder fremden Anmassung setzt, ist Kränkung unserer Rechte, welcher wir sodann nicht nur allein unsern juridischen vollkommen gleichen Widerstand des freyen Willens zur Erhaltung unsrer Freyheitssphäre, sondern auch physische Macht, wenn uns eine solche zu Geboth steht, jedoch nur in dem Maaße, welches uns durch den geistigen Widerstand vorgezeichnet ist, entgegensetzen können.

Nach dem Vorausgeschickten setze ich daher nicht, wie Seite 25. eingewendet wird, einen besondern Werth auf die permissive Form meines Rechtsgrundsatzes. Ich lasse vielmehr gar keine praktische Form, weder eine konstitutive, noch eine hypothetisch gebiethende, folglich auch keine permissive zu.

Nach mir ist das Rechtsprinzip bloß ein theoretischer Grundsatz, oder was Eines ist, das Rechtsprinzip besteht in der Realdefinition des Rechts, und ist nur konstitutiv für die Beurtheilung, um nemlich die Natur und die Schranken eines wechselseitig entge-

gengesetzten freyen Handelns zu bemessen; und dieser Grundsatz ist für den Willen weder gebiethend, noch permissiv.

Das Dürfen ist nach meiner Erklärung nur als moralisches Dürfen, welches im Gebiethe des Sollens — der Pflicht entsteht, beziehbar auf dieses Sollen; moralisch kann ich vernünftig — darf ich, was ich soll. Im Theoretischen ist das Können gar nicht auf das Sollen zu beziehen. Es ist der bloße Umfang unserer Kraft, wieweit dieselbe gehen kann, ohne durch einen physischen oder freyen Widerstand aufgehalten zu werden; und in diesem Sinne giebt es auch für vernünftige Menschen, die ihr Können (den Umfang ihrer Kräfte) in dem Bewußtseyn sich darstellen können, ein physisches Dürfen, ein Dürfen der Klugheit, wenn man nemlich überlegt, wieweit zur Ausführung eines gewißen Zweckes die physischen Kräfte reichen. Und so giebt es dann auch in theoretischer Erwägung ein juridisches Dürfen, wenn ich bey mir überlege, wieweit meine äußern freyen Kräfte in Bezug auf andere mir gleiche entgegengesetzte freye Kräfte

unge-

ungehindert gehen mögen. Mein **zweytes Dürfen** der Klugheit ist daher, wie der Herr Rezensent Seite 27. einwendet, nach dem so eben aufgeklärten Sinne nicht ein leeres Wort, „**und fällt auch nicht mit der moralischen Erlaubniß die Dinge für meinen Gebrauch zu verwenden, in Eines zusammen.**"

Auf die Einwendung Seite 28. berichtige ich das Mißverständniß, welches meine Abhandlung in Hinsicht auf die pathologischen Triebfedern veranlassen könnte, dahin, daß ich nicht gemeynt sey, pathologischen Triebfedern ihre Reizungen und Abschreckungen auf freye Willkür, vielweniger auf thierische abzusprechen; nur dieses behaupte ich, daß solche Abschreckungen niemals **Triebfedern eines Gesetzes** für **freye Willkür**, oder was Eines ist, Bestimmungsgründe des **gesetzlich bestimmten Rechtszwanges** abgeben können. Ich muß in dieser Rücksicht noch immer auf der Behauptung verharren, daß auch nicht einmal für sinnlich bestimmbare Menschen (die in ihre Maxime nur sinnliche Triebfedern

aufzunehmen entschlossen sind) ihren sinnlich egoistischen Meinungen durch sinnlich abschreckende Bewegungsgründe (Strafgesetze) ein wirksames Gegengewicht gegeben werden könne.

Ein Gesetz (nothwendige Regel) erhält dadurch seine Dignität (es möge physisch, oder moralisch seyn), daß es eine schlechterdings nothwendige Verbindung zwischen der Kausalität und der Wirkung ausdrückt, wenn auch schon diese Verbindung, wie bey den moralischen Gesetzen, nicht zwingend, sondern nur nöthigend ist.

Bey einer physischen Nöthigung der Willkür (abschreckenden, oder reizenden) muß ich zu dieser nothwendigen Verbindung der Kausalität mit der Wirkung auch noch das physische Gesetz der unmittelbaren Berührung und Stetigkeit annehmen. Wirkungen durch Abstände und Sprünge lassen sich in der Natur nicht denken.

Das Gesetz der physischthierischen Willkür muß daher auch diese unmittelbare Verbindung

der

der Kausalität der äußern auf das Gefühl wirkenden Gegenstände mit den thierischen Vorstellungstrieben und Gefühlen (dem Begehrungsvermögen) ausdrücken. Es lassen sich daher Thiere durch die unmittelbare Wirkung und durch das Uebergewicht unangenehmer Eindrücke von ihren Neigungen gar wohl abbringen. Und eben aus dieser Ursache läßt sich gar wohl begreifen, daß die Wachsamkeit, und der in Bereitschaft stehende physische gleich ausführbare Zwang der Polizey sinnlich gestimmte Menschen gar wohl von ihren verbrecherischen Gesinnungen zurückhalten könne. Allein daß Drohungen von Strafen, denen man leicht ausweichen kann, wenn man aufmerksam und behutsam genug ist, deren Wirkungskraft also nur in der Entfernung möglich, aber keineswegs wirklich ist, zu einer nothwendigen Regel, zu einem Gesetze ein taugliches Moment abgeben sollen, dieses ist den angeführten Naturgesetzen ganz zuwider. Die Erfahrung bezeugt auch dieses zu Genüge; ungeachtet der angedrohten schärfsten Bestrafungen stiehlt und raubt man doch; ja selbst bey wirklichen Exekutionen der Strafen wird oft am meisten gestohlen. Und eben deßwegen kann ich mich auch

nicht

nicht überzeugen, daß, wie der Herr Rezensent glaubt, an den zahlreichen Mordthaten in einem Staate, wo vor einiger Zeit die Todesstrafe aufgehoben war, diese Aufhebung der Todesstrafe, als des **wirksamsten Gegengewichts gegen die strafbaren Meinungen der Verbrecher** die Ursache seyn solle.

Ich gebe zwar gerne zu, daß in **politischer** und **moralischer** Rücksicht treffende, und den Verbrechen angemessene Strafen das wirksamste Mittel seyen, die in leichtsinnigen oder boshaften Gemüthern erloschenen, oder geschwächten Begriffe vom Rechte, und von Verletzungen desselben, sonderheitlich des Rechtes der Gleichheit; wiederherzustellen, und das verlohrne Gefühl der Scham, und mit diesem den Begriff der politischen Ehre, den vernünftigen Abscheu gegen Verbrecher, die Achtung und die ächte Würdigung anderer Menschen, die Aufmerksamkeit auf seine Pflichten und Verbindlichkeiten gegen Andere, heilsame Entschlüsse zur Besserung durch solche in Beyspielen dargestellte Versinnlichungen vernünftiger oder abstrakter Begriffe

griffe

griffe wieder zu erwecken; aber niemals kann ich Strafen als sinnliche **Abschreckungsmittel**, als ein **sinnliches Gegengewicht** strafbarer Meinungen, oder als einen pathologischen Bestimmungsgrund eines politischen Gesetzes gelten lassen. Wenn den Menschen nicht vernünftige Begriffe vom Bösen abhalten, so ist es mit ihm geschehen; und es ist dann nur noch die gänzliche Beseiteschaffung desselben zur Sicherheit des Staates in einem sichern Verwahrungsorte übrig.

Noch mehr muß das Gewicht des sinnlichen Abschreckungssystemes im Strafrechte durch die weitere Betrachtung verlieren, daß die Gefühle des Menschen nicht blos unter den Gesetzen thierischer Willkür stehen, sondern daß, wenn der Mensch sich auch nicht entschließen will, nach reinen Gesetzen seiner vernünftigen Natur, nach den Gesetzen der Freyheit, zu handeln, er doch nicht gerade in die thierisch sinnliche Sphäre herabsinken muß.

Es giebt Gefühle, die aus dem Bewußtseyn unserer geistigen Beschaffenheit, das ist,

der Würde der Freyheit selbst entstehen. Wenn nun der Mensch nicht das Gesetz der Freyheit, sondern das bloße Gefühl dieser Würde zum Hauptbestimmungsgrund in seine Handlungsmaxime aufnimmt, so entsteht daraus eine geistige Verkehrtheit, welche durch kein thierisch sinnliches Gefühl, nicht einmal durch ein unmittelbares und gleich (in instanti) wirkendes zu bändigen ist.

Aus dieser geistigen Verkehrtheit entstehen die Verbrechen des Stolzes, oder die Laster, wie Kant sie nennt, der vergleichenden Eigenliebe.

Der Herr Rezensent erkennt selbst, daß solchen Verbrechern durch abschreckende sinnlich thierische Bestimmungsgründe nicht beyzukommen sey. Nur kann ich auch dießfalls nicht einen f o r m a l bösen Willen annehmen; denn einen formal bösen Willen, der das Laster oder Verbrechen um des Verbrechens oder Lasters willen liebt, giebt es unter Menschen nicht, wie dieses Kant in seiner Abhandlung: „Die Religion

„inner.

„innerhalb den Gränzen der bloßen Vernunft I. Stück Nro. III.“ bis zur Evidenz erweiset.

So wie ich also sinnliche Abschreckungen in keiner Rücksicht für gesetzliche Bestimmungsgründe freyer Wesen nach meiner Ueberzeugung zulassen kann, so finde ich mich genöthiget, hier meine Ideen über den Urgrund des Strafrechtes genau dahin zu bestimmen, daß ich für den juridischen Urgrund des Strafrechtes nie das Recht der Sicherheit, auch nicht einmal in der Gestalt einer Vorbereitung zu einer im nöthigen Falle sogleich eintretenden Reaktion anerkennen könne.

Wenn ich das Recht zur Sicherheit als den in dem Begriff der Freyheit — einer Urkraft des Menschen zugleich liegenden Begriff der nothwendigen Reaktion gegen alle wirkliche, nach sichern Merkmalen zu befürchtende Anfälle einer widerrechtlichen Aktion angebe; so verstehe ich nur entweder das Vertheidigungsrecht gegen wirkliche, oder zu befürchtende Anfälle, durch Vorsichts-

maaß-

maßregeln — Polizeyanstalten, oder sichere Verwahrung der Angreifenden; aber das Strafrecht als vindictam noxae, Wiederherstellung des verletzten Rechtes der Gleichheit, jus talionis, kann ich unmöglich in die Klasse des Sicherheitsrechtes stellen.

Ich läugne zwar nicht, wie ich oben bereits erklärt habe, daß Strafen als sinnliche und sichtbare Darstellung der Wiederherstellung der verletzten Gleichheit, im politischen oder moralischen Sinne zur Besserung der Begriffe und Gefühle frey reflektirender Wesen gar wohl dienlich seyen; aber diese Brauchbarkeit der Strafen zu politischen und moralischen Zwecken macht nicht den Urgrund ihrer Möglichkeit aus. Zuvörderst muß gezeigt werden, daß man Strafe verdiene; und dieses läßt sich nicht anders entwickeln, als wenn man zeigt, daß die Strafe Folge eines verletzten bestimmten Rechts zur Wiederherstellung desselben, und nicht ein Vehikel zur Erhaltung des Sicherheitsrechtes sey.

Dieß zu zeigen, war meine hauptsächliche Bemühung in meiner Abhandlung über den

Ur-

Urgrund des Strafrechtes; und ich behaupte dann noch einmal, daß der Strafgrund nur in der Widerherstellung des verletzten Rechts der persönlichen Gleichheit gefunden werden möge; und ich muß daher gegen die Meinung des Herrn Rezensenten Seite 29, erklären, daß ich das Strafrecht (in seinem juridischen Urgrunde betrachtet) gar nicht als eine prävenirende Reaktion gegen eine zu befürchtende Aktion ableite.

Um meine Behauptung zu rechtfertigen, berufe ich mich auf die in dem dritten Hauptstücke meiner Abhandlung über das Strafrecht enthaltenen Deduktion desselben.

Der Herr Rezensent scheint gegen diese Deduktion selbst keine Einwendung zu haben, und ich mußte mich daher wundern, wie derselbe doch Seite 29. dafürhalten konnte, daß ich das Strafrecht unter dem Titel einer prävenirenden Reaktion in Schutz nehme, da ich doch unter dieser prävenirenden Reaktion nur das Sicherheitsrecht, welches ich deutlich vom Strafrecht unterscheide, verstanden habe.

Indessen scheint der Herr Rezensent in andern Stellen Seite 33 und 34 mich wieder verstanden zu haben, und selbst mit mir anzunehmen, daß das Prinzip des Strafrechtes in der Wiederherstellung der verletzten Gleichheit bestehe. So glaubt er, daß nach diesem Prinzip der Ehebruch einmal mit der Strafe der Fornikation, wegen dem verletzten Rechte des unschuldigen Theils aber der Schuldige noch überdas mit dem Verlurste des Rechtes, sich in der Zukunft zu verehelichen, und noch mit einer Ehrenstrafe wegen der verletzten Ehre des unschuldigen Theils zu belegen sey.

Wenn die Wiederherstellung des verletzten Rechtes der Gleichheit darin bestünde, daß man für unfähig erklärt würde, ein dem Andern verletztes Recht für sich mehr zu erwerben: so müßte ein Dieb damit bestraft werden, daß er in der Zukunft kein Eigenthum mehr erwerben könnte. Nach meinem Prinzip würde aber dieses ganz unrecht seyn.

Die Wiederherstellung des Rechts der verletzten Gleichheit besteht nicht in der Gleichmachung

chung der einem Andern zugefügten rechtswidrigen physischen Handlung, z. B. daß man demjenigen auch stehlen müße, der mir gestohlen hat; auch besteht diese Wiederherstellung der verletzten Gleichheit nicht in dem, daß man die Erwerbung solcher Rechte, die man Andern verletzt hat, dem Verletzten gänzlich benehme; denn durch das Verbrechen (Verletzung fremder Rechte) wird ja nicht die Möglichkeit Rechte zu erwerben angegriffen, sondern es werden wirklich schon besessene oder erworbene Rechte verletzet.

Unter dieser Wiederherstellung der verletzten Gleichheit verstehe ich, daß man dem Verbrecher durch die Strafe selbst zu fühlen gebe, in was, und inwieweit er des Andern Rechte durch das Verbrechen verletzet, und dadurch dessen Wohlseyn gestöret habe. So kann dem Diebe die Absicht sich auf eines Andern Kösten glücklich zu machen, mit der Entziehung seines eigenen Wohlseyns mittelst Beraubung seiner Freyheit auf eine dieser verbrecherischen Absicht angemessene Art und Zeit gar wohl vergolten werden.

Auf die ähnliche Art verhält es sich mit dem

Ehe-

Ehebruche. Durch dieses Verbrechen verletzt man die Rechte des Staates durch das öffentliche Skandal, das man dem Publikum durch diese unmoralische Handlung giebt; und dann verletzt man die Rechte des unschuldigen Theils, die dieser auf die ganze Persönlichkeit des Schuldigen hatte; man nimmt ihm seine eheliche Glückseligkeit; und solange diese gestört ist, verdient der Verbrecher durch Beraubung seiner Freyheit auch seine Glückseligkeit zu verlieren. Intercedirt der unschuldige Theil für den Schuldigen, so hört das Verbrechen, insoweit es ein delictum privatum ist, durch die Nachlassung auf.

Die öffentliche Strafe wegen dem gegebenen öffentlichen Skandal ist eine Ehrenstrafe, und muß eben darum in öffentlicher Vorstellung des Verbrechers, bey öfterm Wiederfalle aber in gänzlicher Entfernung desselben aus der Staatsgesellschaft bestehen.

Selbst die Erhaltung und Beförderung der Moralität hängt von der Angemessenheit der Strafe ab, wie ich oben gezeigt habe; und eben die Unangemessenheit unserer gewöhnlichen

Ehe=

Ehebruchsstrafen, und der Leichtsinn, mit welchem selbst Gesetzgeber diese Art von Verbrechen anzusehen pflegen, zeugt von dem großen Verfalle der Moralität.

Ueber die Ehe überhaupt, sonderheitlich über das Mißverständniß wegen dem ganzen Gebrauch der Person werde ich nach meinen Grundsätzen die Theorie in dem Naturrechte selbst mit Mehrerm ausführen. Hier bemerke ich nur, daß ich in meiner Abtheilung des Rechts zwey Hauptklassen des Rechts mache, nemlich angebohrne und erworbene Rechte. Unter die Klasse der Erworbenen gehört auch das Recht auf Personen, und zwar auf letztere, entweder durch gänzliche Unterwerfung einer Person unter eine andere, oder aber durch Vereinigung zweyer Personen in Eine, und dieses zwar durch Koordination, oder Subordination, wovon jenes die Ehe, dieses letztere die väterliche Gewalt giebt. In der Tabelle II. zu meiner Grundlage des Naturrechts hatte ich nur die Absicht, überhaupt die Möglichkeit zu zeigen, ein vollständiges wissenschaftliches System aus meinem Rechtsprinzip zu deduziren.

Hier

Hier hatte ich dann die Abtheilung des erworbenen Rechts auf Personen unter die Kategorien des ganzen Gebrauches der Person gebracht; allein bey der wirklichen Bearbeitung des Gegenstandes wurde ich erst auf die ächte Benennung der Klassen geführt; dieses war bey einer bloßen Deduktion des Urprinzips weder möglich, noch nothwendig.

Seite 34 sagt der Herr Rezensent, daß das Prinzip der Wiederherstellung des verletzten Rechtes der Gleichheit (gleich andern reinen Prinzipien) in der Anwendung auf einzelne Fälle Schwierigkeiten finde. Z. B. Wie derjenige zu strafen sey, der einem Andern die Ehre nimmt, wenn er selbst kein Ehregefühl mehr habe? In solchen Fällen, glaubt der Herr Rezensent, müße man von der strengen Anwendung des Prinzips etwas nachlassen, und zu der Willkür seine Zuflucht nehmen. Ich glaube dieses nicht, sondern behaupte vielmehr, daß, wenn ein reines Prinzip theoretisch wahr ist, es auch mit demselben in der Anwendung niemals fehlen könne, woferne nur der Anwendende nicht selbst in dem Subsummiren fehlt. Entweder, behaupte ich,

ich, ist das Prinzip nicht wahr, oder es fehlt nur an der Gewandtheit, es anzuwenden. Mir kam bis auf die gegenwärtige Stunde kein Fall in dem peinlichen Rechte vor, der sich nicht unter mein Prinzip auf das strengste subsumiren läßt. So ist es freylich wahr, daß ich denjenigen, der kein Ehrgefühl mehr besitzt, auch nicht mit dem Verluste der Ehre mehr bestrafen könne; aber ein solcher Mensch ohne Ehrgefühl kann auch Niemanden mehr die Ehre nehmen. Die Absicht eines solchen Verbrechers kann keine andere seyn, als in dem Verletzten durch das entehrende Faktum ein Mißvergnügen zu erwecken; und dieses Mißvergnügen läßt sich ja leicht auch durch Strafen dem Verletzer vergelten, ohne daß man gerade diese Vergeltung an dem Ehrgefühl des Verletzers, da er keines mehr hat, ausüben muß. Ebenso verhält es sich bey Verbrechen gegen Gott. Wer das Publikum durch Verachtung desjenigen, was einem jeden Menschen das Heiligste seyn muß, beleidiget, kann ja auch durch die gleiche Verachtung, ja am Ende auch durch gänzliche Entfernung aus der Gesellschaft, angemessen nach dem Prinzip der Wiederherstellung der verletzten Gleichheit, gezüchtiget werden.

Seite 32. ist der Herr Rezensent nicht mit dem von mir aufgestellten Begriffe der Billigkeit verstanden. Er glaubt, daß der von mir angeführte Begriff nicht dem gemeinen Sinne, den man der Billigkeit beylegt, zukomme.

Nach dem gemeinen Verstande kenne ich unter dem Worte Billigkeit keinen andern Sinn, als denjenigen, den man einer Forderung beylegt, wenn dieselbe zwar in gewißer Rücksicht richtig, aber nach der strengen Rechtsregel unbestimmt ist.

Nun behaupte ich, daß die Billigkeit unter die Kategorie des Rechts gehöre, und zwar unter die reine Form des Rechtsbegriffes. Wenn ein Fall in Hinsicht auf Stoff und Form unter den Rechtsbegriff subsummirt werden kann, so ist das strenge Recht vorhanden. Kann aber ein Fall zwar noch unter die Form des Rechtsbegriffes, die rechtliche Reaktion, gebracht werden, bleibt aber in Hinsicht auf den Stoff des Rechtsbegriffes unbestimmt, so gehört der Fall nicht unter das strenge Recht, sondern unter Billigkeit, und muß nur

durch

durch Annäherung an den Rechtsbegriff, unter welchen es nicht vollständig gebracht werden kann, berichtiget werden. So z. B. wenn ich in Abwesenheit meines Nachbars mit meinem Gelde ihm sein Haus rette, und er mir diese Kosten nicht bezahlen will, so kann ich freylich nicht behaupten, daß er eine bestimmte Sache von mir in Händen habe, die ich als die Meinige von ihm fodern kann. Denn das Geld, das ich ohne sein Wissen für ihn verwendet habe, ist nicht mehr vorhanden; er ist aber doch in einem unbestimmten Stoffe mit dem Meinigen bereichert, und dieses Unbestimmte, das in dem Seinigen sich befindet, kann ich fodern; schlägt er mir den Ersatz ab, so will er einen Nutzen mit meinem Schaden, und dieses als eine von ihm gewollte Schmählerung meiner Freyheitssphäre giebt mir die Befugniß zu reagieren, das ist, die Rechtsform an die Hand, oder was Eins ist, ich kann von ihm Entschädigung nach Billigkeit verlangen. Und so in allen Fällen, in welchen Billigkeit eintritt.

Ich werde die Anwendung meines Rechtsprinzips in meinem Naturrechte in einer strengen

tabellarischen Ordnung zeigen, und dann werden die Einwendungen, welche nicht so fast das Rechtsprinzip, als vielmehr die Anwendung desselben treffen, von selbst wegfallen.

Diese Bemerkungen schickte ich an den Herrn Redakteur der Salzburgischen Litteraturzeitung ein, um dieselben allenfalls mit Gegenbemerkungen zur Belehrung des Publikums in die gedachte Litteraturzeitung einrücken zu lassen. Ich erhielt hierüber folgende Antwort:

Den 20. September 1802.

Eure Wohlgebohren

Hatten die Güte, mir Ihre schätzbaren Bemerkungen über die Recension Ihrer rechtswissenschaftlichen Werke durch die Redaktion der Salzburger Litteraturzeitung zugehen zu lassen. Ich verkenne darin weder Ihren Eifer für die Sache, noch Ihren Scharfsinn, und bedaure nur, daß Ihr Aufsatz seines Umfangs wegen in der ohnehin schon zu engen Litteraturzeitung nicht abgedruckt werden kann, wie auch, daß ich selbst theils aus Zeitmangel, theils aus wachsender Abneigung gegen das Detail der Rechtswissenschaft, nicht in nähere Diskussion Ihrer Bemerkungen eingehen kann. Daß kein anderes litterarisches Institut, wie Sie melden, sich auf eine Beurtheilung Ihrer Schriften einließ, kommt, wie ich glaube, daher, daß es in einer südlich deutschen, zumal Augsburgischen, Buchhandlung herauskam, deren Verlagsartikel von nördlichen Buchhändlern nicht sehr verbreitet, und von lite-

te-

terarischen Instituten des nördlichen Deutschlands wenig geachtet zu werden pflegen. Daher die Erscheinung, daß ein Gelehrter im südlichen Deutschland ausgezeichneten Ruf haben, und im Nördlichen fast unbekannt seyn kann.

Was meine erwähnte Abneigung gegen die Rechtswissenschaft betrifft, so gründet sie sich auf den Begriff des Rechts als eines blos negativen*, einer Mechanik des Beysammenseyns freyer Wesen, welcher nimmermehr zur Wissenschaft gedeihen wird, so wenig als die Körpermechanik je zur Construktion eines Perpetuum Mobile kommen, oder die Geometrie uns die Quadratur des Zirkels liefern wird. Nicht einmal begründen kann sich die Rechtswissenschaft aus eigenem Prinzip, so wenig als die Mechanik; denn beyde müssen lebendige Kräfte schon voraussetzen, und können nichts als äußere Beschränkungsverhältnisse für dieselben ableiten, ohne jedoch ihrem Geschäfte je einem positiven Umfang, noch ein syn-

*) Unterwerfen Sie das Rechtsprinzip der Moral, wie Sie müssen, so bedarf es des Rechts, als eines besondern, gar nicht.

synthetisches Ende verschaffen zu können, wie doch jede Wissenschaft haben sollte. Wie sehr ein Versuch, die Rechtswissenschaft zu vollenden, mißglücken muß, zeigt Fichte's Rechtslehre vortrefflich; denn sie vernichtet sich selbst durch ihre endlosen Bestimmungen der Freyheit von außen; und wie sehr die Mechanik bisher vergebens gearbeitet habe, sich zu schließen, zeigen die unendlichen unglücklichen Versuche zu einem Perpetuum Mobile; denn in einer Maschine, die keines äußern Anstosses zur Bewegung bedürfte, würde sich die Mechanik vollenden. Ich bin demnach der Meynung, daß, wie die Mechanik bey weitern Fortschritten der Naturwissenschaft in Dynamik sich verwandeln muß, so auch die Rechtslehre bey fortschreitender praktischer Wissenschaft sich in die Theorie einer freyen Gemeinschaft freyer Wesen unter innerm (moralischem) Prinzip sich verlieren müsse. Indeß man aber die Mechanik für den Behuf des bürgerlichen Lebens, und die Rechtswissenschaft für die Rohheit des Zeitalters, das noch nicht der Sitte gehorchen will, immerhin näher entwickelt und

be-

bestimmet, obgleich beyde weder Anfang noch Ende gewinnen, d. h. sich nimmermehr zur Wissenschaft konstituiren werden. Eine vollkommene Staatskonstitution wäre ein System äußerer Beschränkungen, welche die Freyheit durchaus nicht durchbrechen könnte; und man sucht diese Idee durch Zusammensetzung mehrerer einzelner Beschränkungen zu erreichen. Sie sehen aber ein, daß dieß Danaidenarbeit, und ebenso unmöglich ist, als das Unternehmen des Geometers, durch fortschreitende Vervielfachung der Seiten eines Polygons die Kreisperipherie zu erreichen. Ich abstrahire daher von Bearbeitung der Rechtswissenschaft, als Theoretischer, so fern es nicht etwa praktische Zwecke fodern; in welchem Falle ich dann die Reinheit der vermeinten Wissenschaft jenen Zwecken gerne aufopfern würde.

Mit vieler Hochachtung

Euer Wohlgebohren

gehorsamster Diener
der Recensent.

Beantwortung der Einwendungen dieses Briefes gegen mein System.

Dem Herrn Recensenten, welcher mir bisher ganz unbekannt geblieben ist, danke ich verbindlichst für die Güte, die er hatte, meine Abhandlungen über das Urprinzip des Naturrechtes überhaupt, und des Strafrechtes insbesondere, mit seinen gründlichen und bescheiden vorgetragenen Erinnerungen zu beleuchten.

Wie manche Wissenschaft würde wahrscheinlich schon längst dem Ziele der Vollkommenheit näher gerückt seyn, als sie es in gegenwärtigem Zeitpunkte ist, wenn man nicht vergessen

hätte, daß Erinnerungen über wissenschaftliche Abhandlungen wahrheitsliebender Männer nur dann ersprießliche Wirkungen hervorbringen können, wenn sie in dem gefälligen Gewande einer gemäßigten Darstellung und eines bescheidenen Anstandes erscheinen?

Ich freute mich recht sehr, durch die soliden Rügen des gedachten Herrn Recensenten mich auf neue Ansichten meiner Grundsätze und ihrer Folgen geleitet zu sehen, welche mir einer Seits in einem zuvor noch nicht bekannten Gesichtspunkte die nämliche schon vorher geprüfte Zusammenstimmung aller Theile meines Systems nach meinem ersten Grundsatze wieder aufdeckten, und mich dadurch in der Ueberzeugung von der Richtigkeit meiner Entdeckungen bestärkten, anderer Seits aber mich auch die Gebrechen meiner Darstellung fühlen machten, wodurch ich dann gerade immer mehr in den Stand gesetzt werde, in allen neuen Darstellungen meiner

Rechtstheorie dem Publikum meine Grundsätze mit mehr Klarheit, Deutlichkeit und Bestimmtheit vorzulegen. Ich schmeichle mir auch, diesem Zwecke eines deutlichern Vortrages meiner Ideen, sowohl in meinen Bemerkungen über den Klein-schrodt'schen Kodex, als auch in meiner Abhandlung über die Duelle, und in den oben vorausgeschickten Bemerkungen über die besagten Einwürfe des Herrn Recensenten, schon ziemlich näher gekommen zu seyn.

Nun ist noch übrig, auch die neuen, von dem Herrn Recensenten in seinem Schreiben vom 20ten September v. J. aufgestellten Einwendungen zu prüfen.

Es ist dieses um so nothwendiger, da diese Einwürfe gerade die Möglichkeit eines naturrechtlichen Urprinzips selbst bestreiten, folglich auch dem von mir aufgestellten Grundsatze des Naturrechts den gänzlichen Umsturz drohen.

Inhalt dieser Einwendungen.

Es wird nemlich von dem Herrn Recensenten die Möglichkeit eines rechtlichen ersten Grundsatzes aus der Ursache gänzlich geläugnet, weil es, gleich dem fruchtlosen Bestreben der Mathematiker, die Quadratur des Zirkels zu finden, und der Mechaniker, das Perpetuum mobile zu entdecken, für den Juristen eben so vergeblich sey, die Rechtswissenschaft auf einen ersten Grundsatz zu bauen, indem es unmöglich wäre, eine vollkommene Staatskonstitution als ein System äußerer Beschränkungen, welche die Freyheit durchaus nicht durchbrechen könne, einzuführen, und solche durch die Zusammensetzung mehrerer einzelner Beschränkungen zu erreichen.

Die Rechtslehrer setzten, wie die Mechanik, belebende Kräfte schon voraus, und könnten nichts als äußere Beschränkungsverhältnisse für dieselben ableiten, ohne jedoch ihrem Geschäfte je einen positiven Umfang, noch ein synthetisches Ende verschaffen zu können.

Ich

Ich mache den Versuch, den Gehalt dieser Einwürfe in einer möglichst abgekürzten Darstellung näher zu beleuchten.

Schon Kant läßt wissenschaftliche Behandlung nur da zu, wo mathematische Konstruktion Platz findet.

Schon vor dem Herrn Recensenten behauptete Kant in seinen metaphysischen Anfangsgründen der Naturwissenschaft, daß sich nur da eine Wissenschaft im strengen Sinne denken lasse, wo, wie eben in der Naturwissenschaft, die metaphysischen Begriffe durch mathematische Konstruktion in einer Anschauung a priori dargestellt werden könnten.

Kant läßt nur eine Rechtslehre, keine Rechtswissenschaft zu.

Er zählt deßwegen das Rechtssystem nicht unter die Wissenschaften im strengen Sinne, weil dasselbe nur aus einem System metaphysischer Begriffe, oder Gesetze der Freyheit bestehe, und nicht konstitutiv in einer Anschauung a priori dargestellt werden könnte.

Das

Das System reiner Vernunftbegriffe, als subjektiver, aus dem Denkvermögen allein hervorgehender, Bedingungen unserer Erkenntnisse, nennt er den transcendenten Theil der Metaphysik der Natur.

Unterschied zwischen einer Wissenschaft, und einem System der mathematischen Begriffe.

Das System, welches aus der Anwendung dieser reinen Begriffe auf den Begriff einer besondern Natur zusammengesetzt werden kann, ohne ein anderes empirisches Prinzip zur Erkenntniß derselben dazu zu brauchen, nennt Kant die Metaphysik einer besondern Natur z. B. der körperlichen, und der denkenden Natur.

Aber diese Metaphysik einer transcendentalen, oder einer besondern Natur ist ihm nur dann Wissenschaft, wenn ihre Begriffe in einer Anschauung a priori, das ist, mathematisch konstruirt werden können; denn außer dieser Anschauung a priori geht alle empirische Anschau-

ung

ung äußerer Gegenstände nur auf das Daseyn der Dinge, welches sich nicht von uns konstruiren läßt, weil wir sonst Schöpfer der Natur seyn müßten.

Hieraus zieht er dann den Schluß, daß es nur insoweit eigentliche Wissenschaft geben könne, als darin Mathematik anzutreffen ist.

Mit dieser Behauptung des Herrn Professors Kant kann ich unmöglich verstanden seyn.

Es giebt keine Kategorien im Kantischen Sinne.

Wenn der Herr Professor Kant unter einer Vorstellung a priori diejenigen Begriffe, oder Anschauungen verstand, welche blos als die allgemein nothwendigen Verhältnisse unseres Bewußtseyns, unter welchen alle Gegenstände in diesem unsern Bewußtseyn vorkommen müßen, anzusehen sind, so habe ich dagegen nichts einzuwenden.

Aber daß es reine Verstandsbegriffe (Kate-

tegorien, wie sie Kant nennt) d. i. reine Funktionen des Verstandes ohne alle Anschauung, oder was Eins ist, reine Einheiten geben solle, scheint mir eine ganz und gar ungegründete Behauptung zu seyn.

Die Kategorie, wenn sie die reine Synthesis vorstellt, ist Anschauung.

Die reine Synthesis (Verknüpfung) des Verstandes allgemein vorgestellt soll die Kategorien geben. M. s. Mellin Enciclopädisches Wörterbuch unter „Kategorien" Nro. 6.

Aber was ist denn diese reine Synthesis ohne alle Anschauung eines fremden Gegenstandes? Nichts, als die Verknüpfung selbst, und zwar als unmittelbarer Gegenstand des Bewußtseyns, welcher in demselben durch die Freythätigkeit eben dieses Bewußtseyns aufgestellt wird. Nun ist aber nach Kant jede unmittelbare Vorstellung eines Gegenstandes im Bewußtseyn — Anschauung;

Mellin unter „Anschauung."

Es

Es ist mithin diese reine Synthesis, oder die Vorstellung derselben im Bewußtseyn überhaupt in dem Sinne des Herrn Professors Kant kein Begriff, sondern eine Anschauung.

Auch die Kategorie auf einen Gegenstand überhaupt bezogen, ist Anschauung.

Wird aber diese Synthesis auf einen Gegenstand überhaupt bezogen, so ist dieselbe nothwendig wieder eine unmittelbare Vorstellung eines Gegenstandes überhaupt, folglich wieder nach dem Sinne des Herrn Professors Kant Anschauung und nicht Begriff (mittelbare Vorstellung eines Gegenstandes).

So wenig es also Begriffe ohne Gegenstand geben kann (denn selbst die Bilder oder unmittelbaren Vorstellungen sind unmittelbare Gegenstände des Bewußtseyns): so wenig lassen sich Begriffe ohne Anschauung denken.

Alles, was im Bewußtseyn vorkömmt,

ist Gegenstand des Bewußtseyns, und kömmt in demselben unmittelbar vor; folglich alles im Bewußtseyn ist subjektiv a) Anschauung, objektiv b) Vorstellung.

Es giebt eine freye, und nothwendige Anschauung.

Das, was vorgestellt wird, ist der Gegenstand; das Bewußtseyn selbst ist das Subjekt, welches anschaut. Nun findet das Bewußtseyn sich selbst als nothwendig gegeben auf einer Seite, auf der andern Seite kann es sich aber selbst sich vorstellen, d. i. als Objekt setzen; folglich giebt es auch ein freythätiges (von sich selbst anfangendes) Bewußtseyn. Insofern nun das Bewußtseyn sich selbst, in allen seinen Vorstellungen gegeben, findet, ist es nothwendiges, insofern es diese Vorstellungen von sich selbst reproduzirt, ist es ein freythätiges Bewußtseyn.

Es

a) Im Aktiven. b) Im Passiven.

Es schaut sich also das Bewußtseyn selbst als ein nothwendiges an; es giebt also auch eine nothwendige Anschauung.

Die freythätige Anschauung giebt Begriffe, Urtheile, Ideen, Prinzipien und Vernunftschlüsse: Wie?

Das freythätige Anschauen Seiner selbst, ist frey reproduzirte Vorstellung, d. i. Begriff, Gedanke Seiner selbst, oder eines jeden darin vorkommenden Gegenstandes. Wenn die freythätige Anschauung die gegebenen Merkmale seines Bewußtseyns trennt, oder wieder, wie es solche findet, zusammensetzt, so urtheilt es. Alle diese in dem gegebenen Bewußtseyn, oder Gegenstande frey zusammengesetzten Merkmale geben eine bestimmte freythätige Anschauung des gegebenen Gegenstandes, d. i. einen deutlichen Begriff. Begriffe zum Absoluten, (Anschauung des Absoluten in uns) durch absolute Selbstthätigkeit erhoben, geben Ideen; Ideen, die durch die Kategorien oder Grundbegriffe (freythätige Anschauungen der Verhältnisse

nisse des Bewußtseyns) zusammengesetzt sind, geben Prinzipien.

Anwendungen der Prinzipien auf alle gegebene Gegenstände überhaupt, als Handlungen des freythätigen Bewußtseyns betrachtet, geben Vernunftschlüsse.

Wir selbst schauen uns an als Subjekt und Objekt zugleich.

In allen diesen Operationen oder Verhältnissen des Bewußtseyns, folglich auch bey allen Gegenständen, welche in dem Bewußtseyn vorkommen (gegeben sind, oder frey entworfen werden), somit in allen Gattungen von Vorstellungen, ist die Anschauung das nothwendig sie stets begleitende wesentliche Ingredienz.

Die Selbstthätigkeit des Bewußtseyns läßt sich nicht anders denken, als selbstthätig mit Bewußtseyn, d. i. eins und dasselbe, — anschauend, und thätig zugleich — als Subjekt,

Ob-

Objekt, wie Fichte und Schelling ganz richtig sagen.

Freyes Anschauen bezogen auf das Bewußtseyn überhaupt heißt denken. Freyes anschauendes Handeln auf Kräfte nach Außen heißt wollen.

Insofern nun diese freye Selbstthätigkeit des Bewußtseyns auf sich selbst handelt, sich bestimmt, ist es das Denken; bestimmt es andere in ihm gegebene Kräfte (z. B. die Thätigkeit nach Außen), so ist es das freye Wollen.

Zusammensetzung mehrerer Anschauungen heißt Konstruktion.

In allen diesen Handlungen des freyen Selbstbewußtseyns, dem Bewußtseyn Seiner selbst, seiner reellen Kräfte, seiner freyen Handlungen, der Modifikationen seiner Selbst, der in ihm entworfenen Bilder, oder Schemate, und Gegenstände, hat überall die Anschauung den ersten Platz, d. i. alle Handlungen des Bewußtseyns sind von Anschauungen begleitet, oder vielmehr sie sind nichts anders als Anschauung.

Freye

Freyes Zusammensetzen dieser Anschauungen heißt dieselben konstruiren. Folglich bestehen alle deutlichen Begriffe aus solchen Konstruktionen.

Reelle und ideelle Konstruktion; welche Handlungen durch Konstruktion in ein wissenschaftliches System gebracht werden können?

Das Handeln verschiedener freyer Kräfte in der Anschauung zusammenfassen ist reelle Konstruktion dieses Handelns a). Begriffe von ihnen entwerfen, ist ideelle Konstruktion. Nun können wir freylich die Genesis unseres Daseyns, d. i. unsers Bewußtseyns nicht konstruiren, weil wir sonst unsre eigene Schöpfer seyn müßten; aber wir können das Daseyn selbst, d. i. die reellen mit dem Bewußtseyn verbundenen Kräfte mit allen, in ihren Handlungen sich auszeichnenden Merkmalen, z. B. des Denkens frey anschauen, und ihre Handlungen konstruiren. Wir können auch den Ur-

a) Man nennt auch die freye Anschauung unsrer handelnden reellen Kräfte intellektuelle Anschauung: weil sie nemlich wahre Anschauung, und zugleich durch Freythätigkeit erzeugt ist.

Uranfang unserer Handlungen z. B. der innern Freyheit, der äußern Freyheit, oder der Kollisionen freyer Kräfte, ferner der freyen Handlungen des Bewußtseyns (Anschauungen) in Hinsicht auf Raum und Zeit, anschauen und konstruiren, wir können daher die Erkenntniß dieser unserer freyen Kräfte und Handlungen reel oder ideel durch Bilder bis zu ihrem ersten Anfang d. i. bis zum absoluten Prinzip verfolgen, d. i. frey anschauen und konstruiren, oder wir können diese Erkenntnisse unsers freyen Bewußtseyns selbst, mit seinen verschiedenen Handlungen in Hinsicht auf innere Freyheit (Moral), auf Zeit und Raum (Mathematik), auf unser Grundvermögen selbst a) (Metaphysik), auf das Verhältniß der äußern Freyheit, oder der wechselseitigen Kollision freyer Kräfte (Rechtswissenschaft) bis auf den Urgrund dieser Handlungen verfolgen, anschauen und konstruiren, oder was nach dem gemeinen Begriff Eines ist, in ein wissenschaftliches System zusammen setzen; welches zu erweisen war.

Diese

a) Nicht der Genesis, sondern der Realität nach.

Diese Möglichkeit wissenschaftlicher Konstruktion erstreckt sich daher auf alles, was in einer Urhandlung der freyen Selbstthätigkeit seinen ersten Grund hat.

Inwieferne sich die Physik wissenschaftlich behandeln lasse?

Insoferne also auch die Physik selbst auf dem Grunde der freyen Bewegungskraft, welche in unserm Bewußtseyn als reelle Kraft desselben sich darstellt, beruht, kann dieselbe, wie Kant in seinen metaphysischen Anfangsgründen der Naturlehre dargethan hat, gar wohl wissenschaftlich behandelt werden.

Hieraus versteht sich demnach von selbst, daß die specifike Kausalität äußerer Naturkräfte, die mit unserm Bewußtseyn nicht verbunden sind, bis zu der Tiefe ihrer ursprünglichen Wirksamkeit, welche sich in den ersten Elementen äußert, von uns nicht verfolgt, folglich die Chymie und die Mechanik in Hinsicht auf das perpetuum Mobile nie bis zur Wissenschaft gebracht werden können.

Einwurf des Verfassers in Betreff der Quadratur des Zirkels.

Was den Einwurf des Salzburgisch. Herrn Recensenten in Bezug auf die Quadratur des Zirkels betrifft, so ist dieser offenbar von keiner Bedeutung.

Die Mathematik bleibt Wissenschaft im strengsten Sinne, wenn auch die Quadratur des Zirkels ewig nicht ausgemacht wird; aber die Mathematiker selbst behaupten nicht, daß die Auflösung der Frage: Ob die Quadratur des Zirkels bestimmt werden könne, oder nicht? schlechterdings unmöglich sey.

Wenn es bisher noch nicht geglückt hat, hierüber etwas bestimmtes anzugeben, wer will behaupten, daß dieses in einem Fache, in welchem der Uranfang offenbar auf einer Anschauung eines Handelns unserer freyen Selbstthätigkeit beruht, in der Zukunft nie geschehen werde?

Die Jurisprudenz kann in ein wissenschaftliches System gebracht werden.

Was die Jurisprudenz betrifft, so ist es aus dem Vorausgeschickten offenbar, daß der Rechtsbegriff auf dem wechselseitigen Handeln freyer Kräfte aufeinander beruhe, folglich auf ein absolutes Prinzip reduzirt, in der Anschauung konstruirt, in seine Urmerkmale zerlegt, und auf das Handeln äußerer freyer Kräfte überhaupt, folglich gleichfalls auf die Anschauungen der freyen in uns selbst existirenden und angeschauten Bewegungskraft angewendet werden könne. Die empirischen Anwendungen bestehen in blosen Beyspielen, mit welchen nach den Grundprinzipien des Rechts verfahren werden kann. Wenn daher je eine Wissenschaft, d. i. eine vollständig zu konstruirende Erkenntniß aus einem ersten Grundsatze möglich ist, so ist es gewiß die Rechtslehre; ich habe auch bereits in meinen Abhandlungen, wie ich glaube, zureichende Beweise hievon gegeben.

Was

Unterschied zwischen Politik und Jurisprudenz.

Was der Herr Recensent von der Unmöglichkeit eines dem Begriffe des Rechts vollkommen korrespondirenden physischen Rechtszwangs zur Aufrechthaltung des Staats, oder einer Staatsverfassung, in welcher der Rechtszwang bis zum Mechanism, gebracht wird, anführet, beweist gegen meine Meinung nicht das geringste; denn eine andere Frage ist es: Was ist das Recht? eine andere: Wie kann das Recht in einer Gemeinschaft freyer, aber zugleich beschränkter, physischer Kräfte dauerhaft und unangetastet gehandhabt werden? Jenes ist die Grundfrage der Jurisprudenz; dieses ist die Hauptfrage der Politik; folglich ist hier eine ganz andere Art Erkenntniß, welche mit jener so wenig, als die Frage von den Pflichten, und die Frage von der Möglichkeit der genauen Befolgung der Pflichten, vermischt werden darf.

Sinnverändernde Druckfehler.

S.	Linie.	statt	lies
53.	16.	— an außen	— von außen verräth.
56.	17.	— au	— auch
62.	4.	— Todschlag	— Todtschläger
73.	9.	— gebrauchten	— gebauten
75.	6.	— einen Diebstahl auf 14 Tage	— wegen einem Diebstahl von 11 fl. auf 22 Tage.
94.	19.	— §. 1046.	— §. 1050.
94.	24.	— Arbeitshaus	— Zuchthaus
176.	26.	— sich wechselseitig	— deren sich eine nach der andern.

In der III. Tabelle soll es heißen

Processus specialis
über
des Inquisiten
Verschuldung oder Unschuld.

durch specielle Untersuchung zur Bewirkung des Geständnisses oder der Konviktion — Defension.

gütlich ꝛc. | durch schärfere ꝛc. | durch Abhörung ꝛc. | oder Produktion ꝛc.

I.

Betrachtungen über das Strafrecht in Bezug auf den kleinschrodt'schen Entwurf eines Churbaierischen Criminalgesetzbuches.

In der deutschen Justitz = und Polizeyfama vom Jahre 1802. Nro. 101. S. 202. las ich einen Aufsatz unter dem Titel: Justitzwesen von Herrn Karl Theodor Beck, Pfleger zu Ebersberg, in welchem S. 203. in Betreff des kleinschrodt'schen Entwurfes zu einem neuen Churpfalzbaierischen Criminalcodex folgende Stelle vorkömmt:

„Ich wünsche, daß der Entwurf zum „Criminalcodex einen Vorläufer gehabt hät„te — eine mit eben so viel Humanität, „und Entferntheit überirdischer, für „das wirkliche Leben der Menschen, wie „sie sind, unbrauchbarer Begriffe, als mit „reiner praktischer Philosophie geschriebene

„Abhandlung über die Fragen: Was ist „Verbrechen, insofern es unter gesetzliche „Verordnung, mithin unter richterliche Un„tersuchung und Bestrafung fällt? was „ist Strafe? worauf gründet sich das „Strafrecht des Staates? und welches „sind die Gränzen dieses Strafrechtes, „mithin die Modifikationen desselben nach „Maßgabe des Verbrechens? und endlich, „welche Rücksicht kommt bey dem allen „auf alles das zu nehmen, was zum Cha„rakter der Nation gehört?“

Ich freute mich beym Lesen dieser Stelle recht sehr, über eben denselben Gegenstand in den nemlichen Wünschen, wenigstens in der Hauptsache mit dem Verfasser zusammen zu treffen.

Ich sage: In der Hauptsache, in so weit nemlich die von dem Herrn Verfasser geäußerten Wünsche seine Ueberzeugung an den Tag legen, daß

die Herstellung eines der Vollkommenheit sich nähernden Gesetzbuches nothwendig von dem Besitze einer vollkommen richtigen Real-

de-

definition des Strafrechts, oder was Eines ist, der ersten Prinzipien des Strafrechts abhange, daß es ohne diese Berichtigung unmöglich sey, mit Gewißheit über die Vollkommenheit eines Gesetzbuches ein richtiges Urtheil zu fällen, daß bey dem Abgange der ersten Grundsätze die menschliche Gebrechlichkeit (zu welcher ich auch ein am unrechten Orte angebrachtes Mitleiden zähle, das man nicht selten mit dem Worte Humanität bezeichnet) auf tausend Irrwege gerathe, die zumal in einem so wichtigen Gegenstande unzählige schädliche Folgen für das Publikum nach sich ziehen müssen, daß ferner bey dem Mangel der ächten Prinzipien die von der Schule erzeugte Annahme ganz unächter Grundsätze das Maaß des Uebels ganz voll mache, und die Staaten in juridischem, und politischem Betrachte den größten Gefahren aussetze, daß wir gerade in dieser Lage heut zu Tage noch seyn, daß gerade solche ganz unächte Grundsätze in die Criminalrechtsgelehrsamkeit allgemein aufge-

nommen, und von dieser selbst auf die Gesetzgebung übergegangen seyn.

Hierin besteht der Hauptsinn der von dem Herrn Verfasser an dem angezeigten Orte geäußerten Wünsche. In diesem Verstande bin ich auch ganz seiner Meynung; und eben dieser natürliche Sinn, den ich seinen Ausdrücken beylege, dürfte mich auch wohl berechtigen, seinen übrigen etwas zweydeutigen Ausdrücken eine diesem Hauptsinne anpassende Auslegung zu geben.

In dieser Voraussetzung nehme ich mit demselben Herrn Verfasser an, daß die Untersuchung der aufgeworfenen Fragen

„von Humanität und Entferntheit über-
„irdischer — für das wirkliche Leben der
„Menschen, wie sie sind, unbrauchbarer
„Begriffe"

geleitet seyn solle, insoferne nemlich der Herr Verfasser hierunter versteht, daß die Fragen über den Urgrund des Strafrechtes, und über die Gränzen desselben nicht aus den überirdischen Ideen, und den für sinnliche Menschen

nicht angemessenen Gedankenverhältnissen reiner Vernunftwesen, die zwar wohl gedacht, aber niemals hienieden realisirt gefunden werden, hervorgehoben werden sollen, sondern daß man diese Fragen schlechterdings aus der Natur vernünftiger Sinnenwesen, für die und sonst für nichts anders wir Menschen in diesem Leben angesehen werden können, beantworte.

Diesen Sinn lege ich dann den Ausdrücken des Herrn Verfassers ganz gerne bey, und ich zweifle nicht, derselbe werde unter „Humanität" nichts weniger verstehen, als jenen heut zu Tage zwar sehr frequenten, aber seinem Gehalte nach allzu vagen, und viele Mißdeutungen veranlaßenden Ausdruck „Humanität", unter welchem man gar nicht selten jedes unzeitige — auch sogar übertriebne und einseitige Mitleidensgefühl zu bezeichnen pflegt.

In dieser vorausgesetzten Zusammenstimmung meiner Gedanken mit jenen des Herrn Verfassers der angezogenen Stelle wiederhole ich dann hier den von mir geäußerten Wunsch, daß, ehe das entworfene Projekt eines Crimi-

nalcodex erschienen wäre, eine vorläufige Berichtigung der oben aufgeworfenen wichtigen Fragen in dem gelehrten Publikum Statt gehabt hätte; denn ich habe Ursache, sehr zu zweifeln, ob vor dieser Berichtigung die Absicht des erlauchtesten, weisesten Gesetzgebers — die Vervollkommnung des Criminalrechtes erzielet, und die Welt mit bessern Criminalgesetzen, als wir vorher gehabt haben, werde bereichert werden.

Um die Gründe dieses Zweifelns dem gelehrten Publikum in einer faßlichen Ordnung vorzulegen, muß ich meine eigenen Gedanken, die ich über das Recht überhaupt, und insbesondere über das Criminalrecht hege, in möglichster Kürze dem Publikum zur Prüfung vorlegen; hiernächst werde ich dieselben mit dem bisherigen Rechtssysteme überhaupt zusammenhalten, und am Ende daraus auf den Entwurf des Churpfalzbaierischen Criminalcodex meine Folgerungen zwar nicht im genauesten Detail — sondern für itzt blos in allgemeinen Bemerkungen anwenden.

Das Strafrecht, so wie es im Staate ausgeübt wird, kann in zwey Gesichtspunkten, im

juri-

juridischen, und politischen in Betrachtung kommen. In jenem Gesichtspunkte frägt sich: Woher das Recht zu strafen komme? In diesem: Was es dem Staate für einen Nutzen verschaffe? Zuerst muß das Strafrecht nothwendig von seiner juridischen Seite begründet seyn; denn ehe man gestraft werden kann, muß man Strafe verdient haben; und dann, wenn das Strafrecht von dieser Seite einmal auf festem Fundamente steht, kann der Politik die Untersuchung der Nutzbarkeit der Strafen ganz wohl überlassen werden.

Das Strafrecht muß also zuvörderst im juridischen Betrachte als ein aus dem Rechtsbegriffe überhaupt hervorgehender, in demselben gegründeter, oder daraus abgeleiteter Begriff deduziert werden; und in diesem Betrachte dürfte doch wohl weder den Stammbegriff, noch die Ableitung selbst der Tadel eines überirdischen, oder gegen Humanität, und praktische Philosophie streitenden Begriffes treffen; denn das Recht, worunter hier offenbar die Befugniß zu zwingen zu verstehen ist, läßt sich nur unter vernünftigen Sinnenwesen, und nicht unter überirdischen Vernunftwesen denken.

Aber

Aber eben bey dem Versuche dieser Deduktion muß man aus der Ursache nicht in eine geringe Verlegenheit gerathen, weil es ungeachtet der unendlich ausgebreiteten Bearbeitung des juridisch=wissenschaftlichen Faches bis auf diese Stunde noch an einer soliden, den Rechtsbegriff mit allen seinen Entstehungsmerkmalen erschöpfenden Realdefinition in allen Lehrbüchern des Rechtes gebricht. Die bisher in den Compendien des natürlichen, und positiven Rechts vorkommende — bloße Nominaldefinition des Rechts, daß es eine gesetzliche Befugniß sey, an Andere etwas zu fodern, und wenn der Foderung nicht Statt gegeben wird, zu zwingen, erschöpft den Urgrund des Rechtes, sonderheitlich die Quelle des rechtlichen Zwanges nicht im geringsten, und taugt daher offenbar nicht zu einer wissenschaftlichen Behandlung des Rechtsfaches. Diese Definition lehrt mich zwar wohl, daß, wenn ich ein Recht habe, fodern, und zwingen dürfe; aber sie enthält nicht im mindesten die Gründe und Merkmale, welche mich lehren, wann, und inwieweit der vernünftige Zwang möglich und denkbar sey, welches doch eigentlich nothwendig ist, wenn ich wissen sollte: Was ein Recht sey? Was

ist

ist also ein Zwangsrecht? Diese Frage muß hier vor allem beantwortet werden. Um dieses zu bewerkstelligen, müssen wir zuerst die Bedingungen kennen, unter welchen diese Deduktion möglich ist. Nun ist es offenbar, daß, solange Menschen allein leben, ein Zwangsrecht nicht denkbar sey. In einem solchen solitären Zustande können sie ihre innere und äußere Freyheit nach Belieben gebrauchen, und stehen unter keinem andern Gesetze, als dem Gesetze der innern Freyheit — dem moralischen Gebothe. Sobald aber mehrere freye Sinnenwesen beysammen wohnen, fängt der Begriff des Rechtes, jedoch nur unter der Voraussetzung sich unter ihnen einzustellen an, daß sie sich einander in ihrem äußern freyen Handeln im Wege stehen. Dann fangen sie an, sich auf ihre Rechte, das ist, auf Schranken zu beziehen, die ihnen von ihrer Natur wechselseitig als unübersteigbare Gränzen gesetzt sind. Hier stehen wir nun auf dem Punkte, wo uns alle Bedingungen gegeben sind, die wir brauchen, um die Frage, was ein Recht sey? mit Richtigkeit beantworten zu können. Diese Frage löst sich nach den vorausgesetzten Bedingungen in eine andere auf, nemlich: „Worin bestehen die Schranken, welche von

„der

„der Natur freyer Sinnenwesen in ihrem wech-
„selseitigen Handeln auf einander gesetzt sind?“ In dem Umfange ihrer physischen Kräfte können diese Schranken nicht aufgesucht werden, weil durch diese Kräfte allein ihr Wesen, das sich noch überdas mit dem Charakter der Freyheit auszeichnet, noch lange nicht erschöpfet ist. Der wesentliche Charakter des Rechts, oder der Schranken, von welchen wir hier reden, muß aus der mit der Sinnlichkeit, und den physisch beschränkten, oder beschränkbaren Kräften vereinigten Handlungsfreyheit hervorgehen.

Ob der Begriff der Freyheit, das ist, eines Vermögens, ohne allen fremden Zwang eine Handlung von selbst anzufangen, oder das Vermögen durch keinen äußern Zwang zum Handeln gezwungen werden zu können, wirklich bey Menschen sich einfinde, das ist, Realität habe, wird hier gar nicht untersucht; aber dieses wird behauptet, daß, wenn ein Recht existiren solle, solches unter Wesen, die blos physische, nicht freye, Kräfte besitzen, sich nicht einfinden könne; unter solchen Wesen würde bloß der Vorzug des Stärkern, oder das Ge-

setz des blosen Naturmechanism gelten. Nur unter der vorausgesetzten Vereinigung nicht freyer — physischer Kräfte mit dem Vermögen der Handlungsfreyheit (sie möge nun als wirklich existirend angenommen werden, oder nicht) läßt sich daher unter Menschen die Würde eines Rechtes denken. Aber worin bestehet nun der wesentliche Charakter dieser wechselseitigen Handlungsfreyheit der Menschen, wodurch sie sich in ihrem gegenseitigen Handeln aufeinander solche Schranken setzen, die man als eine unübersteigbare Gränzscheide mit dem erhabenen Ausdrucke eines Rechtes bezeichnet?

Wenn ein mit Freyheit begabtes Sinnenwesen auf ein anderes gleichfalls freyes Sinnenwesen handelt, das ist, ein Ansinnen, oder eine Anmaßung auf dessen Freyheitssphäre macht, so kann dieses, wenn es will, dieser Anmaßung, oder diesem Handeln sich widersetzen, das ist, sein Nichtwollen an den Tag legen. Geschieht dieser Widerstand wirklich, so erhält man nach dem Urtheile einer unpartheyischen Vernunft — ungeachtet seiner physischen Schwäche, und bey aller Ueberlegenheit des Andern — doch sein Recht ganz ungekränkt, das ist, man hat durch sein

an den Tag gelegtes freyes Nichtwollen dem Anmaßer solche **mächtige** Schranken gesetzt, die alle physische Uebermacht nicht zu überwältigen im Stande ist. Was ist nun dieses **Mächtige** an unserer freyen Willkür, welches jedes entgegengesetzte Wollen eines andern gleichfalls freyen Wesens gänzlich zernichten und elidiren kann? Physische Macht ist es nicht; denn diese hat Grade, und kann in dem Einen stärker als in dem Andern sich äußern. Es muß also dieses **Mächtige** in dem geistigen Vermögen der **Freyheit** gegründet seyn, und sich von diesem auf die ganze Handlungssphäre des freyen Sinnenwesens, folglich auf den ganzen Umfang seiner auch nicht freyen Kräfte verbreiten. An diesem geistigen Vermögen, als einem blos negativen, **nicht** gezwungen werden zu können, lassen sich keine Grade unterscheiden; folglich ist es in allen Wesen, denen sie eigen ist, **vollkommen gleich**; und eben in diesem **vollkommen gleichen Verhältniße** der Handlungsfreyheit des Anmaßenden, und jener des Behandelten liegt der Grund, warum der Widerstand des Letztern die Anmaßung des Erstern gänzlich zu elidiren, und zu vernichten vermag, das ist, wir können

durch

durch die vollkommene Gleichheit unsers geäußerten Nichtwollens, oder des Widerstandes unserer freyen Willkür, solange wir widerstehen, und nicht selbst nachgeben, jeder Anmaßung eines andern freyen Sinnenwesens solche Schranken setzen, die es mit aller physischen Uebermacht nicht überschreiten kann; wir können, ungeachtet aller physischen Unterdrückung, mit voller Wirkung unsere angefochtene Freyheitssphäre nach dem Urtheile der gesunden Vernunft vollkommen retten; wir können von dem Anmaßer das Abstehen von seinem Angriffe fodern, ja, wenn es uns auch physisch möglich ist, diesen geistigen Widerstand auch durch physischen Zwang, welcher mit jenem bey einem vernünftigen Sinnenwesen in persönlicher Einheit steht, unterstützen; das ist, wir finden in der vollkommenen Gleichheit unseres freyen Nichtwollens, oder der Reaktion unserer freyen Willkür auf jede Anmaßung eines uns gleichen Subjektes das, was wir mit der Würde eines Rechtes bezeichnen; welches zu erweisen war.

Also die vollkommene Gleichheit der Reaktion eines freyen Sinnenwesens auf die Aktion eines Andern ist die Realdefinition des

Rech-

Rechtes, und das Grundprinzip der Rechtswissenschaft. Die Wahrheit und Richtigkeit dieses Grundsatzes, welche schon aus der vorausgehenden Deduktion nach meinem Ermessen helle genug in die Augen fallen sollte, bewährt sich noch mehr in ihrer Analyse, sonderheitlich durch die auffallende Leichtigkeit, mit welcher aus diesem Begriffe sich die Hauptäste der ganzen Rechtswissenschaft architektonisch entwickeln lassen. Es wird nun auch gar nicht mehr schwer seyn, diejenige Stelle des Rechtsgebäudes ausfindig zu machen, unter welche das Strafrecht seiner Natur nach gehörig ist.

In dem angeführten Prinzip der vollkommenen Gleichheit des freyen Widerstandes gegen jede freye Anmaßung auf unsre Freyheitssphäre finden wir Stoff und Form des Rechtsbegriffes deutlich unterschieden und vereiniget. Der freye gleiche Widerstand gegen jede Anmaßung ist die das Recht von allen andern Vernunftgegenständen unterscheidende Form, die sich mit ihrem Stoffe, nemlich unserer Freyheitssphäre, die wir gegen äußere Angriffe durch unsern freyen Widerstand erhalten, unzertrennlich verbin-

bindet, und durch diese Vereinigung den Rechtsbegriff vollendet.

Die Form des Rechtes — die freye Reaktion geschieht entweder durch eine blose Insinuirung unsers Nichtwollens in dem Bewußtseyn des Anmaßers (rechtliche Forderung), oder durch wirkliches Gegenhandeln (wirkliche Ausübung des Rechtszwanges).

Den Stoff — unsre Freyheitssphäre, die wir zu erhalten trachten, beziehen wir entweder auf uns selbst, um unser freyes Handlungsvermögen zu erhalten (Urrecht der Freyheit); oder wir beziehen diesen Stoff auf andere uns gleiche freye Wesen; und dann ist er das Urrecht der Gleichheit.

Durch diese wesentlichen Merkmale, die wir durch die Analyse des Rechtsbegriffes entwickeln, ist derselbe nun ganz erschöpfet. Nun ist nichts übrig, als diesen Begriff auf das wirkliche Handeln freyer Sinnenwesen im allgemeinen und überhaupt betrachtet, anzuwenden. Diese Anwen-

dung

dung wird uns dann die ganze Rechtswissenschaft in ihre wesentlichen Bestandtheile architektonisch bis zur gänzlichen Vollendung des ganzen Gebäudes zerlegen.

Wir beziehen unser mögliches freyes Handeln, so wie wir es auf die Welt mit uns bringen, auf den Rechtsbegriff; dieses gäbe angebohrne Rechte. Es möchte seyn, daß diese Handlungsmöglichkeit erweitert werden könnte; dieses gäbe erworbene Rechte.

Betrachte ich unsere angebohrne Freyheitssphäre, als den Stoff des Rechtsbegriffes: so fallen uns zwey Gesichtspunkte in die Augen; nemlich der Umfang unsers Handlungsvermögens, wie es uns von Natur aus eigen ist — das angebohrne Recht der Persönlichkeit; oder wir betrachten unsere Freyheitssphäre in Hinsicht auf ihre äußere Möglichkeit, wozu äußere nicht freye Gegenstände, auf die wir handeln, erfoderlich sind — und so ergiebt sich das angebohrne Recht auf Sachen.

Aber so wenig es ursprünglich möglich

lich ist, ohne Verletzung des Rechts auf freye Wesen zu handeln, so haben wir doch aus der Entwickelung des Rechtsbegriffes gesehen, daß durch Nachgiebigkeit unsere Freyheitssphäre verenget werden könne; folglich sind auch erworbene Rechte in Hinsicht auf den Rechtsstoff möglich; und zwar entweder werden Rechte erworben auf der angebohrnen Freyheitssphäre Anderer: und dann entstehen erworbene Rechte auf Personen; oder unsere Handlungssphäre wird in Bezug auf äußere nicht freye Kräfte erweitert: dadurch entstehet erworbenes Recht auf Sachen.

Betrachte ich hingegen die Form des Rechtsbegriffes, die vollkommen gleiche Reaktion, so kann ich dieselbe bey keinem freyen Sinnenwesen, wenn es je Rechte haben soll, in der Anwendung übergehen; und insoweit ist dann auch die Rechtsform, welche sich durch die Anwendung mittelst des körperlichen Rechtszwanges äußert, ein angebohrnes Recht. Durch diesen Rechtszwang schützen wir unsre Freyheit, da wir uns gegen alle Angriffe vertheidigen; und hier haben wir das Vertheidigungsrecht: wir verlan-

gen und erzwingen Schadenersatz, wenn unsere Freyheitssphäre wirklich verletzt wird.

Aber auch, wenn unserer Freyheit nichts mehr abgeht, wenn alle Verletzung des Rechts in dem Punkte der Freyheit ganz gehoben ist, so fodern wir noch immer auch Wiederherstellung der verletzten Gleichheit, die, da sie von unserer Seite als eine geschehene Sache nicht mehr möglich ist, der Beleidigte von Seite des Beleidigers durch Wiedervergeltung erzwingen kann; und hier haben wir dann den Urgrund des Strafrechtes.

Aus der Form des Rechtes also, der vollkommen gleichen Reaktion, geht in der Anwendung die Wiederherstellung des verletzten Rechtes der Gleichheit, als das Urprinzip des Strafrechtes hervor. Dieses ist also ein eigenes, absolutes, in dem ursprünglichen Rechtsprinzip gegründetes, nicht aus der Politik, oder dem Rechte der Sicherheit hergeleitetes Prinzip des Strafrechtes. Das Recht zur Sicherheit ist das oben beschriebene Vertheidigungsrecht gegen wirkliche, oder zu befürchtende Anfälle unserer Freyheits-

heitssphäre. Wenn unsere Rechte gesichert sind, oder ihre Vertheidigung zur Unmöglichkeit wird, hat nach dem Begriffe der Vertheidigung keine weitere Forderung mehr Platz; wenn daher Strafe Statt finden soll, muß sie aus einem andern Prinzip abgeleitet werden.

Dieses angebohrne Recht zur Wiederherstellung der verletzten Urrechte der Freyheit und Gleichheit kann in der Anwendung durch Verstärkung des physischen Zwanges ein erworbenes Recht werden; und wir haben daher auch in Hinsicht auf die Form des Rechtes in der Anwendung, angebohrne und erworbene Rechte. Diese Letztern bestehen, wie ich es an einem andern Orte deduzirt habe, in dem durch den Staatsvertrag verstärkten Rechtszwange, durch welchen also auch das Strafrecht eine neue Bestimmung und Ansicht mittelst des Staatsvertrages in der Anwendung erhält, ungeachtet das Prinzip desselben, die Wiederherstellung der Gleichheit, auch in dem Staate das Alte bleibt, somit nur in der Anwendung und Ausübung eine weitere Sphäre durch die in dem Staate erhaltene Verstärkung bekömmt.

Dieses vorausgesetzt bin ich nun im Stande, eine genauere Vergleichung des so eben deduzirten Prinzips, seiner Folgen und Anwendung, mit dem Strafsystem, welches der Herr Professor Kleinschrodt in seinem Entwurfe des Churbairischen peinlichen Gesetzbuches aufgestellet hat, zu machen.

Ich werde nemlich zeigen, daß aus meinem Prinzip fast durchgehends solche Folgen hervorgehen, die dem Prinzip, welchem der Herr Professor Kleinschrodt gefolgt ist, ganz entgegengesetzt sind; daß ferner auch die äußere Form, nemlich das System, und die Darstellungsart nach meinen Rechtsprinzipien ganz anders beschaffen seyn müsse, als in dem Kleinschrodtischen Entwurfe.

1. Prinzip des Strafrechts.

Das von mir aufgestellte Prinzip des Strafrechtes ist ein in dem ursprünglichen Rechtsbegriffe oder in dem Urrechte der Gleichheit nothwendig gegründetes, nicht aus einem andern bestimmten Rechte erst gefolgertes, sondern für sich selbst bestehendes absolutes Prinzip;

dieses Urrecht erscheint in der Anwendung auf freye Sinnenwesen als der absolute Grund des Strafrechtes. Durch dieses Prinzip läßt sich daher in jedem Falle nachweisen, warum ein Verbrecher von Rechtswegen Strafe verdient, und inwieweit er solche verdient habe; das ist, ich kann die Qualität, und Quantität der Strafe aus dem nemlichen Prinzip unabänderlich für alle Fälle bestimmen.

2. Folgen aus dem Prinzip in Hinsicht auf Verbrechen u. Strafe.

Aus diesem Prinzip kann ich die Natur der Verbrechen und Strafen in ihrem ganzen Umfange mit ihrer innern und äußern Form vollkommen entwickeln. Verbrechen ist nach diesem Prinzip die Verletzung des Rechts der persönlichen Gleichheit freyer Wesen, und die Strafe ist die Wiederherstellung dieses verletzten Rechts an dem Verletzten nicht eben allezeit durch gleiche facta, sondern durch die Gleichheit unangenehmer Gefühle; denn an dem Verletzten läßt sich diese Gleichheit nicht mehr herstellen, weil Rechtsverletzungen in Hinsicht auf die äußere gleiche Behandlung als eine geschehene Sache nicht mehr ungeschehen gemacht werden können.

Vol-

3. Vollendung der Verbrechen. Ein Verbrechen ist nach diesem Prinzip als vollendet anzusehen, wenn die bestimmte Absicht, das Recht der Gleichheit eines Andern zu verletzen, durch äußerliche, zur Vollendung des Verbrechens nothwendig führende, facta bestimmt und klar am Tage liegt, ungeachtet Zufälle die bereits zu Stande gebrachte Handlung an der gänzlichen Vollendung ihrer physischen Wirkung verhindert haben. Was man Versuch eines Verbrechens nennt, gehört daher nicht zur Klasse des Verbrechens, das bezielt wird, sondern unter eine ganz andere Klasse.

4. Erfordernisse eines Verbrechens. Nach dem von mir festgesetzten Prinzip braucht man zu einem bestimmten Verbrechen z. B. dem Todtschlage nicht den vollen Gebrauch der Vernunft, um die poenam ordinariam zu verdienen; denn um ein Verbrechen zu begehen, braucht man nur einzusehen, was man für ein Recht dem Andern verletze; und dieses besteht in einer ganz einfachen Vorstellung z. B. von dem Leben, das man dem Andern nimmt, dem Eigen-

thum,

thum, der Ehre 2c.; dazu wird nicht eine volle Einsicht aller übrigen Gegenstände unseres Vernunftgebrauches erfodert, wie z. B. bey dem moralischen dolus, bey dem nach dem Verhältniß eines ruhigern oder minder ruhigen Gemüthszustandes, und der davon abhangenden größern oder kleinern Ueberlegungsfähigkeit die Einsicht von der Herabwürdigung oder der Verachtung des moralischen Gesetzes durch Vergleichung mit den nichtswürdigen Dingen, die man jenem vorzieht, ins Unendliche wachsen oder abnehmen kann. Eben dadurch, daß man ein gewißes Recht einem Andern verletzen will, sieht man ja ein, was man thut, und hat daher gerade soviel Vernunftgebrauch, als zu dem Verbrechen erfodert wird, das man begeht. Wenn man also nur den, zur Einsicht des Rechts, das man verletzen will, nöthigen Vernunftgebrauch offenbar hat, so verdient man auch die Strafe, die zur Wiederherstellung dieses Rechtes der Gleichheit gefodert wird. Hat man diese Einsicht nicht, so hört ohnedem das Verbrechen, folglich auch alle Strafe auf. Nach meinem Prinzip giebt es daher in Hinsicht auf delicta dolosa gar keine subjektive Milderungsgründe a) von Seite des Verbrechers.

5.

a) Objektive Gründe, wegen welchen die Verbrechen

5. Strafe, worin sie bestehe? Die Strafe selbst besteht nach meinem Prinzip in nichts anderm, als in der Wiederherstellung des verletzten Rechtes der Gleichheit, welche von Seite des Verletzten unmöglich ist, und nur von Seite des Verletzers, nicht durch ein gleiches verbrecherisches factum, sondern nur durch ähnliche physische oder geistige Wirkungen, welche jenes verbrecherische factum hervorbrachte, und die dem Verbrecher dann zu fühlen gegeben werden, wieder geschehen kann.

6. Bestimmte, unbestimmte Strafen. So wie nun die Gleichheit entweder durch die Verletzung der Freyheitssphäre, oder der Allen gleich gebührenden Achtung allein (durch Injurien) auf eine bestimmte oder unbestimmte Art verletzet werden kann, so giebt es auch bestimmte, oder unbestimmte Strafen. Die bestimmte Strafe hat dann Platz, wenn ein bestimmtes Recht z. B. das Leben durch den Todtschlag, verletzet ist. Diese Strafe kann noch nach dem objektiven Verhältniße der zu diesem bestimm-

---

von einer Klasse in die andere übergehen, somit verändert werden können, giebt es wohl; wie ich unten mit Mehrerem zeigen werde.

stimmten Verbrechen noch hinzukommenden weitern Rechtsverletzung durch Vermehrung der Strafen an Leibe und Ehre z. B. durch Schmerzen, oder durch öffentliche Bezeigung einer besondern Verachtung erhöhet werden, wenn Grausamkeiten an dem Getödteten verübet worden sind, oder wenn der Verletzte entweder von Natur, wie z. B. Eltern, oder wegen der Repräsentation mehrerer freyer Wesen, wie Obrigkeiten, eine höhere Achtung verdiente; wobey doch jederzeit grausame und barbarische Strafen wegen der dem Publikum schuldigen Achtung, so wie solche Strafen, durch welche der Gestrafte in Verzweiflung gesetzt werden könnte, wegen dem Gesetz der Liebe zu vermeiden sind.

Unbestimmte Strafen finden in unbestimmten Rechtsverletzungen Statt, und müßen durch eine billigmäßige Annäherung an den Grundsatz der Gleichheit erst bestimmet werden, und können nur in vorkommenden Fällen, niemals aber zum voraus, und im Allgemeinen mittelst eines Grundsatzes, oder sogenannten Gesetzes bestimmet werden. a)

7.

a) Ein bestimmtes Verbrechen ist, wenn das Recht, welches verletzt wird, seiner Qualität und Quan-

7. Einförmigkeit der Strafe.

Nach meinem Grundsatze des Strafrechtes ist daher in bestimmten Rechtsverletzungen zu allen Zeiten, und in allen Orten nur Eine bestimmte Strafe möglich, z. B. bey Todtschlägen die Todesstrafe; und diese bestimmte Strafe läßt sich im rechtlichen Gesichtspunkte weder mildern, noch für den bestimmten Fall, wo sie eintritt, erhöhen, wenn nicht andere Verbrechen dazu kommen. Moralische oder politische Betrachtungen (Gnade) können eben so wenig als subjektive Verhältnisse des Verbrechers im juridischen Gesichtspunkte in Erwägung kommen.

8.

---

tität nach bestimmt ist. In Bezug auf die Qualität ist eine jede Rechtsverletzung bestimmt; ein jedes Verbrechen verletzt nemlich eine bestimmte Rechtssphäre, das Leben, das Eigenthum, die Ehre 2c. Aber nicht jederzeit ist die äußere Freyheitssphäre, oder der Rechtsstoff seiner Quantität nach bestimmt; z. B. das Leben ist seiner Qualität und Quantität nach ein bestimmtes Recht; aber nicht so das Vermögen, die Ehre, die körperlichen Eigenschaften. Unbestimmte Rechtsverletzungen beziehen sich daher allzeit auf die Quantität der äußern Freyheitssphäre, insoweit dieselbe im Raume Theile oder ihrer Intension nach Grade hat. Z. B. Das Vermögen kann Theile ins Unendliche haben; die Ehre Grade.

8. Unthunlichkeit, unter unbestimmten Verbrechen bestimmte gesetzliche Strafen festzusetzen.

Nach meinem Grundsatze des Strafrechts kann ich ferner keine Halbe, keine Drittel- oder Viertel-Strafe, auch nicht die Regulirung der Strafen nach Maßgabe der Kurzeit z. B. bey Verwundungen, oder nach dem Verhältniß der Abverdienung z. B. bey Diebstählen, anerkennen, weil ich nemlich keinen andern Maßstab, als die wissentlich (vorsätzlich, oder durch Fahrläßigkeit) verübte objektive Verletzung zulassen kann, die aber eben so, wie jede äußerliche unbestimmte Rechtssphäre, z. B. das Vermögen der Menschen, ins Unendliche verschieden seyn kann. Aus diesem Grunde kann daher nach meinem Strafrechtsgrundsatze in jedem unbestimmten Verbrechen z. B. dem Diebstahl, die Strafe erst in jedem besondern Falle durch das Ermessen eines vernünftigen Richters mittelst einer billigen Annäherung an den Grundsatz der Gleichheit bestimmt werden, so wie es bisher ganz richtig bey den sogenannten poenis arbitrariis geschah; von der Kur- und Abverdienungszeit, oder von was immer für andern äußern, in dem Verbrechen nicht liegenden Umständen die Strafe abhängig machen, hieße das Strafrecht dem Zufalle oder der bloßen

sen Willkür des Bestimmenden, und nicht eignen innern Prinzipien unterwerfen. Dieses hindert indessen nicht, im Allgemeinen bey unbestimmten Verbrechen, welche der Qualität nach doch jederzeit bestimmt sind, gewisse äußere Strafen z. B. die Zuchthausstrafe, Schanzarbeiten rc. als das allgemeine Surrogat, durch welches alle Rechtsverletzungen wieder hergestellet werden können, jedoch ohne Bestimmung der Quantität der Strafe z. B. der Strafezeit, und der übrigen Umstände festzusetzen.

9. Das Strafrecht hat seinen eigenen rechtlichen Grund.

Nach meinem Grundsatze ist das Strafrecht von allen moralischen und politischen Prinzipien ganz abgesöndert zu behandeln. Sobald man sich über diesen Grundsatz bey der Bearbeitung der Strafrechtsgesetze hinausbegiebt, ist alles heterogen, und man löst die Rechtswissenschaft, die man ihrer Natur nach mit der größten Genauigkeit und Ordnung strenge verfolgen kann, in blose willkürliche Zerstücklungen ohne alle Noth auf. Nach meinem Grundsatze darf man nicht mit Herrn Aschenbrenner in dem Klein- und Kleinschrodtischen Archiv des Criminalrechts denjenigen Grundsätzen, die nach

der

der rechtlichen Deduktion strenge geltend sind, durch die Einmischung moralischer Prinzipien in der Praxis wieder ihre Anwendung benehmen. Mein Grundsatz ist: „Was in der Theorie richtig ist, ist in der Praxis bey einer schiklichen Behandlung gewiß anwendbar.“ Ich behaupte daher, daß

der Staat, selbst nach moralischen Grundsätzen, die Wiederherstellung der verletzten Gleichheit, oder das Strafrecht in seinem von mir ausgeführten strengsten Sinne, mit alleiniger Vermeidung grausamer, barbarischer, oder zur Verzweiflung führender Behandlungen, unnachsichtlich auszuüben schuldig sey.

10. Moralische Gründe verbiethen gelinder zu strafen, als der Verbrecher es verdient.

Es giebt bestimmte und unbestimmte moralische oder Liebes-Pflichten. Unter die Letztern gehört außer dem Staate die Pflicht, Injurien, oder die Genugthuung wegen dem verletzten Rechte der Gleichheit nachzulassen. Es kann aber auch Pflicht werden, dieses Recht, ohne innere persönliche Feindschaft, wegen der Bosheit des Verletzers, oder zum Beyspiele für Andere auszuüben. Die Nachlassung oder Milderung

der Strafe gehört daher außer dem Staate unter jene unbestimmten Pflichten, die erst durch das verletzte Subjekt selbst nach seinen subjektiven Verhältnissen zu bestimmen sind. Durch den Staatsvertrag wird nun zwar wohl die Ausübung der Rechte, nicht aber die subjektiven Bestimmungen moralischer unbestimmter Pflichten dem Staate überlassen; der Staat hat dann nur auf jene moralischen Pflichten zu sehen, die ihn allein als moralische Person betreffen. Unter diesen Pflichten ist dann gewiß die vorzüglichste die strenge Handhabung der ihm anvertrauten fremden Rechte. Da nun der Staat dabey nicht auf die subjektiven Verhältnisse der Verletzten, sondern schlechterdings auf die Wiederherstellung verletzter Rechte selbst, nicht allein zur Genugthuung des Verletzten, sondern auch des Staates selbst, welcher wegen des Staatsvertrages Mitverletzter ist, seinen Augenmerk zu richten schuldig ist, so würde der Staat die vorzüglichste moralische Pflicht, die Achtung der ihm anvertrauten Rechte verletzen, wenn er durch unzeitiges Mitleiden sich zur gelindern Bestrafung, als der Verbrecher verdient hat, verleiten lassen wollte. Man kann dem Staate gar wohl zugeben, daß er zur Wohlfahrt der Staatsbürger Rechte, die mit jener nicht wohl bestehen können,

nen, z. B. die Sklaverey, aufhebe; aber wer aus einer übelverstandenen moralischen Pflicht dem Staate rathen wollte, in die Zukunft die strenge Anwendung des strafrechtlichen Grundsatzes der Wiederherstellung der verletzten Gleichheit durch ein milderes Strafsystem aufzuheben, der würde nach meiner mindesten Meynung dem Staate den gefährlichen Rath ertheilen, vor dem Publikum den gehässigen Entschluß aufzustellen,

dem Rechte der Gleichheit in der That, und durch öffentliche Beyspiele einen mindern Werth beyzulegen, als ihm nach der Natur der Sache gebührt. a)

Nichts

a) Hieraus ergiebt sich der Irrthum derjenigen, welche dafürhalten, daß zwar die Todesstrafe den Rechtsgrundsätzen gemäß sey, aber nach moralischen Grundsätzen von dem Staatsoberhaupte nicht gebraucht werden solle. Die Todesstrafen leiden eben darum keine Veränderung in andere Strafen, weil sie ihrer Qualität nach mit andern Strafen gar nicht in Vergleichung kommen können. Unter einem Haufen von Sklaven kann man die Zuchtruthe nach Willkür brauchen; aber in einem freyen Staate muß das Strafrecht auf festen Grundsätzen ruhen.

Nichts ist für den Staat, sonderheitlich wenn die Bürger aufgeklärt und mit ihren Rechten vertrauter werden, gefährlicher und delikater, als Eingriffe in das Recht der Gleichheit zu machen, wie uns dieses die französische Revolutionsgeschichte zur Genüge lehret.

Das Strafrecht ist demnach ein an den Staat von den Bürgern übertragenes Recht, die verletzte Gleichheit an ihrer Statt wieder herzustellen. Dieses ist er nach den strengen Pflichten der Gerechtigkeit auch im moralischen Gesichtspunkte solange auszuüben schuldig, bis das höhere Wohl des Staats die Aufhebung, oder Milderung dieses Rechts, und zwar nicht in einzelnen Fällen, sondern im Allgemeinen ihm gebiethen würde. Aber eben dieses höhere Wohl kann niemals im Allgemeinen eintreten, weil wir hiebey uns die Möglichkeit denken müßten, daß die Moral aus Mitleiden gegen Verbrecher die gänzliche Beseitigung oder Verminderung der Achtung gegen das Publikum und die verletzten Bürger, welche sich in der öffentlichen Darstellung gerechter und angemessener Strafen auf die deutlichste Art äußert, dem Staate jemals gebiethen könnte. Eben dieser moralische Grund wird auch noch durch die weitere moralische Re-

fle-

flexion bestärket, daß die Achtung für die Rechte Anderer, und überhaupt der Begriff der persönlichen Gleichheit der Rechte in leichtsinnigen oder boshaften Gemüthern nothwendig entweder ganz erlöschen, oder herabsinken müße, wenn man öffentliche Beyspiele von Gelindigkeit, und unzeitigem Mitleiden entweder durch Straflosigkeit der Verbrechen, oder durch eine dem wahren Verhältniße der Verbrechen nicht angemessene Behandlung derselben aufstellet.

11. Ein richtiger Grundsatz giebt auch ein richtiges System der Wissenschaft.

Aus dem Prinzip der Wiederherstellung der verletzten Gleichheit als einem Realprinzip muß sich ferner eine vollständige, tabellarische, und wissenschaftliche Ordnung in der Behandlung des Strafrechtes ableiten lassen, welche auch ohne Schwierigkeit auf den Entwurf eines Gesetzbuches wird angewendet werden können. Ich lege hierüber einen Versuch in den Anlagen bey.

12. Inwieweit der Staat durch Gesetze Strafen bestimmen könne.

Aus eben diesem Prinzip, und aus dem Urgrundsatze des Rechtes überhaupt lassen sich Verbrechen und Strafen von jedem gesunden Menschenverstande von selbst ableiten; nur die ganz empirischen Verhältnisse der-

selben müßen erst durch den Staat, oder den Gesetzgeber bestimmt werden, z. B. die Art der Todesstrafe, die Art der Entziehung der Freyheit durch Gefängnisse, Zuchthäuser, Galeeren, Festungsarbeiten u. s. w. Auch giebt es besondere Verbrechen, die erst in positiven Staatsverhältnissen entstehen können, die nicht Jedermann wissen kann z. B. bey Zolldefraudationen, Contrabande. Also nur wegen den besondern empirischen oder Erfahrungsbestimmungen der Verbrechen und Strafen bedarf es gesetzlicher Vorschriften; und nicht aus der Ursache, damit gestraft werden könne; denn wenn es auch keine positiven Gesetze gäbe, so würde es doch nach den aufgestellten Grundsätzen Verbrechen und Strafen im Staate geben. Also nur die Darstellung der von dem Richter zu befolgenden H a u p t g r u n d s ä t z e a), und die Anzeige der in gewissen Gattungen von Verbrechen zu wählenden besondern Arten der Strafe müssen in den gesetzlichen Vorschriften enthalten seyn.

Die

a) Damit nemlich der Richter sich nach dem von dem Staate anerkannten Strafgrundsatze richte, bis endlich ein Allgemeingültiger einmal festgesetzt seyn wird.

13. Allzuängstliche Detaillisirungen der Strafgesetze sind mehr schädlich als nützlich.

Die allzu pünktlichen Entwicklungen der Folgen und der Merkmale eines jeden Verbrechens, insoweit dieselben aus dem natürlichen Begriffe der Rechtsverletzungen sich entwickeln lassen, eben so, wie die allzu ängstliche Detailisirung unbestimmter Strafen, die erst von dem Richter ihrer Natur nach, und nach gewißen allgemeinen Regeln a) in jedem Falle bestimmt werden müßen, sind nicht nur in einem Gesetzbuche überflüssig, und laufen gegen die Würde einer gesetzlichen Vorschrift, welche kein Lehrbuch seyn soll, sondern sie sind auch schädlich, weil sie zu Nichts dienen, als die Regeln ohne Nutzen zu vermehren, wodurch sich eine ungeübte Urtheilskraft nur um so leichter verirren kann. b)

Nach diesen Voraussetzungen will ich nun die Bemerkungen hier anführen, welche mir über den Kleinschrodt'schen Entwurf beygefallen sind, und zwar:

14. Vergleichung des Kleinschrodt'schen Prinzips mit dem Meinigen.

I. Nach Herrn Professor Kleinschrodt ist die Strafe ein Sicherungsmittel gegen Verbrechen. Sie soll den verbrecherischen Gesinnun-

---

a) Nicht Grundsätzen; wie ich unten noch mit Mehrerem zeigen werde.

b) Quidquid praecipies, esto brevis — ist für den Gesetzgeber ein Hauptlehrsatz.

nungen zum Abschreckungsmittel dienen. Das Strafrecht ist ihm also ein abgeleitetes Recht aus dem Rechte zur Sicherheit. Nach Herrn Professor Kleinschrodt hat also das Strafrecht kein eigenes absolutes Prinzip. Ich glaube hingegen vollkommen erwiesen zu haben, daß aus dem Rechte der Sicherheit das Strafrecht im juridischen Gesichtspunkte nie und in keinem Betrachte auch nicht als Präventionssystem herrorgehen könne.

Mein Prinzip, als ein absolutes, eigenes, auf dem Rechte der Gleichheit unmittelbar gegründetes Prinzip ist dem Grundsatze des Herrn Professors Kleinschrodt ganz entgegen gesetzt. Es ist daher schon überhaupt bey der blossen Zusammenhaltung der Urgrundsätze, auf welchen das ganze Gebäude der Criminalgesetzgebung ruhen sollte, zwischen beyden Prinzipien eine unabsehbare Kluft, und eben darum müßen auch die Folgen, welche daraus abgeleitet werden, unendlich verschieden seyn.

15. Beurtheilung der Folgen aus dem Kleinschrodt'schen Prinzip

II. Ich kann daher mit den Folgen aus dem aufgestellten Kleinschrodt'schen Grundbegriff eines Verbre-

brechens §. 15. und 16. des Kleinschrodt'schen Entwurfes nicht verstanden seyn,

daß jene Handlungen als Verbrechen angesehen werden sollen, welche in dem Gesetzbuche verbothen sind, daß es noch andere Theile der Gesetzgebung außer dem Strafrecht gebe, in welchen Strafen vorkommen können.

Ich kann nicht verstanden seyn mit §. 17.

daß ein Verbrechen nur dann vollkommen strafbar sey, wenn der Verbrecher den vollkommenen Gebrauch der Vernunft hat.

Was hiezu erfodert werde, habe ich oben S. 22. u. s. w. gezeigt.

Auch nicht mit §. 18.

daß es zu einem Verbrechen nothwendig sey, wenigstens im Allgemeinen zu wissen, daß eine Handlung von den Gesetzen unter Strafen verbothen sey.

Nach

Nach meinem Grundsatze bedarf es, um ein Verbrechen zu begehen, gar nicht der Wissenschaft eines vorliegenden Gesetzes; es wäre denn Sache, daß eine ganz besondere Handlung verbothen werden müßte, welche sonst an und für sich erlaubt ist.

Nicht mit dem §. 20.

daß derjenige, der sich eine bestimmte That vorgesetzt, und in diesem Vorsatze sich absichtlich der Vernunft beraubt hat, um solche auszuüben, nicht mit der ordentlichen Strafe belegt werden solle.

Oder mit dem §. 46.

daß ein Verbrechen nur dann als vollendet anzusehen sey, wenn alle Theile, und jene Erfodernisse der Haupthandlung vollkommen da sind, welche die Gesetze voraussetzen, um die ordentliche Strafe auflegen zu können.

Diese Bestimmung der Vollendung eines Verbrechens bezieht sich auf die Bestimmung der

Ge-

Gesetze; wobey aber die innere Bestimmung der Vollendung eines Verbrechens ganz unberühret bleibt. Was hiezu erfodert werde, habe ich oben S. 22. angeführt.

Weder mit §. 97.

Hier frage ich: Inwieferne giebt es Polizey-verbrechen? Polizeystrafen?

Noch mit dem §. 109 und folgenden.

Ich kann die allzu pünktliche Abtheilung der Strafen in halbe, Drittel-, zwey Drittel-Strafen ꝛc. nicht billigen.

Bestimmte Verbrechen sind mit einer bestimmten Strafe zu belegen, und diese läßt sich auf andere Fälle nicht ausdehnen, noch in Theile zerlegen. Ein jeder bestimmter Fall hat, wenn er ein bestimmtes Verbrechen ist, eine bestimmte Strafe, die sich auf andere Verbrechen nicht ausdehnt. Bey unbestimmten Verbrechen sehe ich noch weniger ein, wie diese Abtheilung in halbe und Drittel-Strafen möglich seyn solle; denn eben darum, da die Strafe nach Billigkeitsgrundsätzen erst für

jeden

jeden unbestimmten Fall bestimmt werden muß (siehe oben S. 24. f.), so kann ich von keinem Theile einer Strafe sprechen, die noch nicht geschöpft ist. Was ich hier anführe, bezieht sich durch den ganzen Entwurf auf alle jene §. §. der zweyten Abtheilung (von Verbrechen und Strafen insbesondere), in welchen eine solche Zergliederung der Strafen vorkömmt. In allen diesen Fällen soll die Strafeschöpfung dem richterlichen Ermessen, jedoch unter Beschränkung auf die angenommenen Gattungen der Strafen, z. B. des Zuchthauses, Festungsbaues ꝛc. ganz unter der Leitung des Billigkeitsgrundsatzes, nemlich der möglichsten Annäherung an die Gleichheit zwischen Verbrechen und Strafen überlassen werden.

Ich kann nicht verstanden seyn

mit dem §. 128. 129. 130.

daß die Todesstrafe gegen Hochverräther, Mörder, Todtschläger, Aufrührer nur auf den Fall in der äußersten Nothwendigkeit, wenn diese Verbrecher in Gefängnissen und Zuchthäusern ohne Gefahr des Publikums nicht zur Genüge aufbewahrt werden können, eingeschränkt werden solle.

Nach

Nach dem Grundsatze der Wiederherstellung der verletzten Gleichheit ist die Todesstrafe nicht ein bloses hypothetisches Sicherungsmittel gegen Verbrecher, sondern die Obliegenheit, welche der Staat zur Handhabung der Rechte aller Staatsbürger feyerlich übernommen hat, erfodert die Bestrafung der Verbrechen, welche ihrer formellen Beschaffenheit nach in der Verletzung der schuldigen gleichen Achtung der Mitbürger, und ihrer äußern Freyheit bestehen, nach einem dem verbrecherischen Factum angemessenen gleichen oder wenigstens der Gleichheit sich annähernden Maaße.

Die Todesstrafe soll daher in allen jenen Fällen erkannt werden, in welchen das Leben der Menschen durch ein Verbrechen, wenn nur die Handlung zu Stande gebracht wurde, mag auch die Vollendung der physischen Wirkung wegen äußern Zufällen nicht gänzlich in Erfüllung gegangen seyn, absichtlicher Weise auf das Spiel gesetzt wird. Es verdienen daher nicht nur Hochverräther, Mörder, Todtschläger, Aufrührer, sondern auch bewaffnete Räuber, Brandstifter, und überhaupt alle jene Verbrecher die Todesstrafe, welche durch ihre Rechtsverletzungen dolo directo, oder indirecto das Leben der Menschen in offenbare Gefahr gesetzt haben, wenn die Ret-

tung

tung derselben nicht von der Gesinnung der Verbrecher, sondern von einem blossen glücklichen Zufalle abhieng. Aus dieser Ursache trug man auch nie ein Bedenken, geringere Verbrechen im Kriege nach den Militairgesetzen mit dem Tode zu bestrafen, wenn Gefahr für das Leben der Heere selbst durch solche verbrecherische Handlungen veranlasset wird. Vergeblich behauptet man, daß dieses in solchen Fällen nur zur Abschreckung Anderer geschehe; denn sollte der Krieg berechtigen, grausam zu seyn, und Menschen zur Abschreckung Anderer härter zu bestrafen, als sie es verdienen? Ja, wird man sagen, man straft zur Abschreckung die Verbrecher, weil sie es verdienen. Aber eben dadurch gesteht man ja selbst, daß man, um strafen zu können, zuerst auf das Verdienst im rechtlichen Gesichtspunkte sehen müße, und dieses bestättiget eben meine Meinung, daß man nur dann, und nur gerade soweit strafen könne, als es der Verbrecher verdient, das ist, soweit er Anderer Rechte verlezt hat. Die Abschreckung, es sollte vielmehr heißen, die Aufstellung eines öffentlichen Beyspiels ist nur der politische Zweck der Strafe, damit nemlich durch die den Verbrechen angemessene Behandlung der Verbrecher

in

in andern gleichgesinnten bösen Menschen die erloschene oder verminderte Achtung gegen die Rechte ihrer Nebenmenschen wieder aufleben, und die geschwächten Begriffe eben dieser Achtung mit einer neuen Kraft wieder gestärket werden.

Aus denselben Gründen kann ich auch mit dem §. 131. nicht verstanden seyn, daß,

> wo Todesstrafen Platz greifen, nur die Strafe des Schwertes erkannt werden solle.

Einfache Tödtung verdient einfache Todesstrafe; vorgegangene grausame Behandlung eines Gemordeten verdient Schärfung der Todesstrafe durch beygefügte Peinigung des Körpers, wobey jedoch alle Grausamkeit, wie oben S. 25. gemeldet worden, zu vermeiden ist. Eine barbarische Bestrafung, mit der ein französisches Parlament den Damiens wegen attentirtem Königsmorde bestrafte, verdient ewigen Abscheu. Auch muß ich hier den von einigen Rechtslehrern behaupteten Irrthum rügen, daß Todtschläger, welche mehrere Menschen auf eine einfache Weise getödtet haben, die Schärfung der To-

des-

desstrafe mit körperlicher Peinigung verdienen. Mehrere getödtete Menschen stehen in communione juris eines untheilbaren Rechtes, nemlich des Rechtes auf das Leben des Todtschlägers. Sie, oder der Staat in ihrem Namen, können nun dieses Leben dem Verbrecher zur Strafe nehmen; wenn dasselbe zur Strafe genommen ist, so ist das verletzte Recht der Gleichheit des unschuldig Getödteten wieder hergestellt. Nur dieses ist in solchen Fällen gewiß: Je größer die Anzahl der Getödteten ist, um so gewißer liegt auch die Absicht des Verbrechers, keine Achtung mehr für das Leben anderer Menschen zu haben, an dem Tage, und eben deßwegen verdient er auch nebst der gewöhnlichen Todesstrafe wohl noch mit öffentlichen Merkmalen des verdienten Abscheues bezeichnet zu werden.

Das Verbrechen eines vorsetzlichen Mordes, welches der Herr Verfaßer des Entwurfes nicht wie den Todtschlag durch ganz gleiche Merkmale §. 800. 801. 851. und 852., sondern durch eine bestimmte Definition als eine besondere Klasse der Verbrechen hätte bezeichnen sollen, verdient aus der Ursache, wie es bisher ganz richtig in unsern Gesetzbüchern angeordnet wurde,

eine

eine beygefügte körperliche Peinigung, weil der Mörder nicht blos die Benehmung des Lebens, sondern zugleich durch seine wohl überlegte hinterlistige Vorbereitung, welche das Unterscheidungsmerkmal des Mörders von dem Todtschläger ausmacht, auch den sich vorgesteckten Zweck, ut mori se sentiat, abzubüßen hat.

Ad §. 132. Sollte das Arbeitshaus nicht zu den Strafmitteln gezählet werden. Das Zuchthaus sollte eigentlich zu Strafen bestimmt seyn. Dann sollte es auch ein Sicherheits- und Besserungshaus geben, wo Leute, die nach ausgestandener Strafe zur Sicherheit des Staats nicht los gelassen werden dürfen, und solche, die wegen unmoralischem Lebenswandel gebessert werden müßen, aufbehalten werden. Endlich sollte es auch ein Arbeitshaus für arme gesunde Leute zu ihrem Verdienst, und zum Unterricht der Kinder der Verbrecher geben. Diese drey Anstalten sind höchst nothwendig in einem gut geordneten Staate.

Ferner

Ferner kann ich mit dem §. 148. betreffend die Strafe der Ehrlosigkeit nicht verstanden seyn.

Der Herr Professor bemerket zwar §. 148. sehr gut, daß Ehrlosigkeit nicht als eine selbstständige Strafe erkannt werden könne. Ehrlosigkeit ist eine natürliche Folge aller jener Verbrechen, in welchen der Verbrecher entweder die aufgegebene Achtung aller Rechte offenbar an den Tag gelegt, oder um einen schändlichen niedrigen Preis Rechte verletzt hat. Ich habe in meiner Abhandlung über den Urgrund des Strafrechtes S. 178. einen Versuch gemacht, die Strafe der Ehrlosigkeit nach bestimmten Grundsätzen zu reguliren. Ehrlosigkeit steht also nie allein, sondern begleitet als eine nothwendige natürliche Folge immer andere Strafen, und ist nicht blos nach Herrn Verfasser Kleinschrodt §. 148.

eine Folge der Strafe des Todes, der öffentlichen Arbeit, und des Zuchthauses."

Eine blosse Spezifikation der Fälle, in welchen eine Strafe, wie eben die Ehrlosigkeit, nach den Gesetzen eintreffen solle, genügt nicht; die Richter müßen Grundsätze in einem der Vollkommenheit sich annähernden Gesetzbuche finden, nach welchen sie sich bey der Strafefällung richten sollen; denn sonst beläßt man es besser bey der Rechtscasuistik der Römer.

In Hinsicht auf den §. 171. muß ich gleichsam am Vorbeygehen bemerken, daß ich

„die Verjährung der Strafen gänzlich aufzuheben"

aus politischen Gründen darum nicht anrathen kann, weil dadurch einer der stärksten Antriebe zur Besserung aufgehoben würde; selbst im rechtlichen Gesichtspunkte ist es besser, Verjährung der Strafe zuzulassen, weil die Untersuchung der Verbrechen durch die Länge der Zeit, welche nach dem Begehen derselben verfließt, äusserst erschwert wird.

Bey dem §. 202.

nach welchem die Nothwehre gegen alle

Per=

Personen ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes gebraucht werden kann,

entsteht die Frage: Kann ein Unterthan Nothwehre gegen das Staatsoberhaupt brauchen, gegen welches jener nur unvollkommene Rechte, keinen rechtlichen Zwang hat? Man sehe, was ich von unvollkommenen Rechten der Beherrschten gegen die Herrscher in meiner Grundlage des Naturrechtes S. 233. f. ausgeführt habe.

Ad §. §. 197. 198. 199. 203.

Worin, frage ich, bestehen die Gränzen der Nothwehre? wann hört sie auf? wann sind blos die Gränzen überschritten? Diese Fragen scheinen mir in diesen §. §. nicht bestimmt genug bearbeitet worden zu seyn; und eben deßwegen kann ich mit der Verordnung §. 203. nicht verstanden seyn, daß derjenige, welcher die Gränzen der Nothwehre vorsetzlich überschreitet, nicht mit der ordentlichen Strafe belegt werden solle.

Die Nothwehre besteht in der Vertheidigung Seiner selbst, und seiner Rechte; sobald

ich

ich mehr thue, als zu meiner Vertheidigung nothwendig ist, sind die Gränzen der Nothwehre überschritten, die Vertheidigung hört auf (man sehe die Fälle, welche der Herr Verfasser §. 199. anführt), und die Handlung, welche die Vertheidigung überschreitet, fängt an, eine Verletzung fremder Rechte — ein Verbrechen zu werden. Nun will ich zwar wohl zugeben, daß, wenn Einer in der Continuität seiner Vertheidigung aus einer vermeidlichen Unüberlegtheit (denn eine unvermeidliche, invincibilis, zieht gar kein Verbrechen nach sich) mehr thut, als zur Vertheidigung nothwendig ist, diese Handlungen unter die delicta culposa zu zählen, folglich solche Verbrechen nicht wie die delicta dolosa zu bestrafen seyen; aber, daß derjenige, welcher die Gränzen der Nothwehre vorsätzlicher Weise (§. 203.) überschreitet, nur mit der Hälfte und zwey Dritteln der ordentlichen Strafe beleget werden solle, dieses scheint mir gegen alle Rechtsgrundsätze zu laufen. In dubio gestehe ich zwar gern ein, daß bey Ueberschreitung der Nothwehre mehr culpa als dolus zu vermuthen sey.

Ad §. 207. bin ich zwar ganz mit dem Herrn Verfasser verstanden, daß die höchste Noth einen jeden berechtige, seine nothwendigsten Bedürfnisse aus dem Eigenthum eines Andern zu fodern, und wenn man sie ihm nicht gutwillig mittheilt, sich selbst solche durch Zwang zu verschaffen. Aber wann ist die höchste Noth vorhanden? Soll diese blos dann eintreffen, wenn man nicht mehr im Stande ist, sein Leben zu erhalten? Wieviel darf man alsdann einem Andern nehmen? warum gerade soviel, daß man damit ein viertel Jahr leben kann? Ich glaubte vielmehr, daß man gerade nur soviel nehmen dürfe, als man für den Moment bedarf. Die Antworten auf diese Fragen scheinen mir nie genau bestimmbar zu seyn, und es dürfte daher in dem Gesetzbuche genügen, wenn verordnet würde:

Daß die höchste Noth das Verbrechen des Diebstahles aufhebe.

Die Bestimmung dieser Fälle sollte dem richterlichen Ermessen überlassen werden.

Ich setze z. B. den Fall bey einem Beamten, der bey einer zum Unterhalt seiner zahl-

nen

reichen Familie unverhältnißmäßigen Besoldung nach öftern fruchtlosen Vorstellungen bey seiner Herrschaft aus einer gerechten und billigen Scham zu betteln von dem herrschaftlichen Eigenthum so vieles zu seinem und der Seinigen Unterhalt verwendet, daß sie gerade seinem Stande gemäß leben können. Sollte wohl dieser Beamte ein Verbrechen begehen? Ich glaube, nein.

Was in dem Entwurfe von Milderungsgründen §. 214. bis 320. angeführt wird, kann mit konsequenten Folgerungen aus dem Grundsatze der Wiederherstellung der verletzten Gleichheit gar nicht bestehen.

Ueber die Milderungsgründe überhaupt habe ich bereits oben S. 23. meine Meinung gesagt. Diesem füge ich noch folgendes bey. Bey einem Verbrechen wird nicht auf die Endabsicht des Verbrechers, z. B. die Befriedigung einer gewißen Lust, sondern auf die nächsten unmittelbaren Zwecke, wodurch der Verbrecher zu seinem Endzwecke gelangt, oder zu gelangen sucht, gesehen. Wenn dieser Mittelzweck eine Rechtsverletzung ist, so wird die Handlung zu einem Verbrechen.

Zeigt sich mir aus den äußern Bedingnissen der verbrecherischen Handlung offenbar, daß der Thäter unmittelbar die Absicht gehabt habe, ein bestimmtes Recht eines Andern zu verletzen, so ist auch eine beabsichtete bestimmte Verletzung der Gleichheit eines Andern, folglich ein bestimmtes Verbrechen vorhanden, wenn auch die bereits wenigstens der Qualität nach begangene verbrecherische Handlung durch Zufall an ihren physischen Wirkungen unterbrochen, und die gänzliche Vollendung des Verbrechens durch äußerliche Umstände verhindert wurde.

Ist nun eine bestimmte Rechtsverletzung vorhanden, so ist auch hierin gemäß den Grundsätzen der Wiederherstellung der verletzten Gleichheit die Strafe ihrer Qualität nach zu bestimmen, und bey dieser Bestimmung hat man sodann nicht mehr, was oben S. 22. gezeigt wurde, auf das subjektive Verhältniß des Verbrechers, auf den Grad seiner moralischen Einsichten, oder der herabgesunkenen subjektiven Achtung, oder Verachtung des moralischen Gesetzes zu sehen; denn diese Beurtheilung innerer Verhältnisse des Gewissens ist für Menschen unmöglich. Genug, daß jemand sich bewußt

war,

war, was er für Rechte der Qualität nach verletze. Nach diesem seinem Bewußtseyn ist auch die Strafe zu schöpfen.

Kindheit, Unmündigkeit, Minderjährigkeit, hohes Alter, Geschlecht, Verführung, Betäubung, Trunkenheit, Melancholie, Leidenschaft, Einfalt können zwar wohl bey einer menschlichen Handlung mit der Aufhebung des Vernunftgebrauches auch die Qualität eines Verbrechens ganz aufheben, oder aber bey unbestimmten Zwecken eines Verbrechens, wegen der durch diese Umstände gehemmten Ueberlegung eine andere Klasse des Verbrechens, somit auch eine ganz andere Strafe, als die Thathandlung an außen verrath, hervorbringen; aber daß diese Umstände ein in seinem Zwecke sowohl als in seinem objektiven Verhältnis bestimmtes Verbrechen, und die darauf bestimmten Strafen im juridischen Gesichtspunkte mildern und herabsetzen, das ist, eigentliche Milderungsgründe seyn sollen, davon kann ich mich schlechterdings nicht überzeugen.

Mil-

Mildern heißt nämlich nicht eine Strafe ganz von Neuem bestimmen; sondern eine seiner Qualität und Quantität nach bestimmte Strafe eines bestimmten Verbrechens, wegen der Gemüthsverwirrung, in welcher die That von dem Verbrecher begangen worden, in eine geringere Strafe herabsetzen. Z. B. Jemand hat in einem hohen Grade von Leidenschaft, Melancholie, oder Trunkenheit einen vorsätzlichen Todtschlag begangen; aber er wußte noch, was er that, und verdient daher noch Strafe, weil er noch die strafbare Absicht hatte, einem Andern ein von ihm noch gekanntes Recht zu verletzen; aber sein Bewußtseyn war im Uebrigen geschwächt, das ist, er konnte in seiner Leidenschaft, Trunkenheit oder Melancholie nicht den ganzen Umfang seiner Thathandlung in allen ihren moralischen und physischen Folgen übersehen, noch eine reife Ueberlegung über die dem moralischen Gesetze, oder seinem Nebenmenschen überhaupt schuldige innere Achtung anstellen. Dieses wäre nun der Fall, in welchem nach der Lehre derjenigen, welche Milderungsgründe in die Criminalrechtslehre aufnehmen, die Todesstrafe gemildert, das ist, in eine geringere Strafe herabgesetzt werden müßte. Diesen Sinn der Strafemilderung nimmt auch

der

der Herr Verfasser des Entwurfes in das Churbaierische peinliche Gesetzbuch auf, indem er

§. 243. nach dem Grade der Melancholie vollkommene oder geringere Zurechnung zuläßt;

§. 255. und 262. in einem mittlern Grade von Trunkenheit die Bemessung dieses Grades vorschreibt, und nach demselben die Strafe auf die Hälfte oder zwey Drittel herabzusetzen verordnet; nicht weniger

§. 288. zwey Drittel oder drey Viertel der ordentlichen Strafen Statt finden läßt, wenn die Leidenschaft zwar den höchsten Grad nicht erreicht, aber es doch dem Handelnden schwer macht, mit Bewußtseyn und Ueberlegung zu handeln.

Dieser gewöhnliche Sinn der Strafemilderung, behaupte ich, ist in dem Criminalrechte ganz und gar unzuläßig; denn, wenn ich einmal nach der Voraussetzung annehme, daß die Trunkenheit, Leidenschaft, Melancholie den Gebrauch der Vernunft dem Verbrecher nicht ganz benommen, sondern nur in manchem Betrachte er-

erschwert habe, derselbe sohin doch noch wußte, was für ein Recht er verletze: so verdient er auch nach dem Grundsatze der Wiederherstellung der verletzten Gleichheit, die auf die Rechtsverletzung bestimmte, das ist, die ordentliche Strafe. Außer dem, daß es unmöglich ist, den Grad der Gemüthsverwirrung oder der Ueberlegungsfähigkeit zu bestimmen, oder auch nur Regeln anzugeben, nach welchen derselbe bestimmt werden solle, so ist es ja eine überflüssige Mühe, etwas bestimmen zu wollen, was man zur Strafeschöpfung gar nicht braucht, indem es zu dieser ja schon genügt, wenn man weißt, was der Verbrecher für Rechte hat verletzen wollen, und nach dieser Absicht ist dann nach dem Urgrundsatze des Strafrechtes uch die Strafe ganz allein zu reguliren.

Ganz anders verhält es sich mit der gänzlichen Aufhebung oder Veränderung der Verbrechen und Strafen wegen der Trunkenheit, Leidenschaft, Kindheit, Melancholie des Verbrechers. Hier ist nicht mehr die Rede von Herabsetzung, das ist, Milderung einer ordentlichen Strafe, sondern von Aufhebung derselben, oder von Bestimmung einer ganz neuen Strafe.

So z. B. gestehe ich zwar gerne ein, daß ein in einer vollkommenen bis zum Wahnsinn gehenden Melancholie und Leidenschaft, oder von einem vernunftlosen Kinde verübter Mord kein Verbrechen sey, folglich hiebey auch keine Strafe Statt finde. Eben so gebe ich auch gerne zu, daß die Brandstiftung eines Kindes, wenn es auch schon den Gebrauch der Vernunft, und somit die boshafte Absicht zu schaden hatte, als ganz frey von dem dolo indirecto, wegen dem kindischen Leichtsinn und Unüberlegtheit, angesehen werden müsse, sohin in solchen Fällen das Kind gar wohl eine Strafe wegen der verursachten Beschädigung, aber nicht die Todesstrafe wegen der für das Leben anderer Menschen veranlaßten nächsten Gefahr treffen könne a). Setze man hingegen den Fall, daß ein Kind, ein betrunkener, oder in eine Leidenschaft, nur nicht bis zum Wahnsinn, gesetzter Mensch einen Andern mit Gift aus boshaften Absichten vergab: sollte wohl die Kindheit, Betrunkenheit oder Leidenschaft in einem solchen be-

---

a) Aber auch von der juridischen Strafe wegen der Beschädigung kann das Kind frey seyn, wenn es noch keinen Begriff vom Eigenthum hatte, welches so lange zu vermuthen ist, als es selbst noch kein Eigenthum besaß. In diesem Falle ist blos auf die moralische Besserung eines Kindes zu denken.

bestimmten Falle als Milderungsgrund der ordentlichen Strafeschöpfung dienen? Ich glaube, nein, nach den Seite 23. angeführten Gründen; denn, da hier die boshafte Absicht nebst dem Objekte des Verbrechens vollkommen bestimmt ist, so ist auch die Strafe dieses Verbrechens in diesem Falle durch seine Natur bestimmt.

Auf welchem Grade der innere dolus bey der innern Gemüthsverwirrung durch Leidenschaft oder Trunkheit stehe, dieses geht den allwissenden Richter der Gewissen, keineswegs aber den äußern Richter menschlicher Verbrechen an.

Nach meinen Grundsätzen können daher die gewöhnlich angenommenen Milderungsgründen je zuweilen wohl nach den angeführten Beyspielen in unbestimmten Fällen bey Beurtheilung des doli indirecti eine veränderte Ansicht der bey einem Verbrechen gehabten Zwecke hervorbringen, folglich bey der Veränderung der Verbrechen auch eine Veränderung derjenigen Strafe, welche nach blos äußern objektiven Verhältnissen des Verbrechens erkannt werden müßte, eine ganz andere nach sich ziehen; aber zur juridisch mildern Beurtheilung des nemlichen

Ver-

Verbrechens und zur Milderung der nemlichen Strafe, welche gewöhnlich auf eben dasselbe Verbrechen gesetzt ist, können diese Mitigantien niemals gebraucht, und sollten daher aus der Jurisprudenz, nach richtigen Grundsätzen des Strafrechtes, ganz und gar ausgemustert werden.

In ein wissenschaftlich abzuhandelndes Strafrecht gehört demnach keine besondere Kategorie von Milderungsgründen; sondern das, was so eben von Beurtheilung des doli indirecti, somit der Verbrechen und Strafen in solchen Fällen, gesagt worden, oder von Veränderung des doli indirecti in culpam gesagt werden könnte, ist in dem System des Strafrechtes unter der Katagorie des doli indirecti und culpae, als eine Bestimmungsregel derselben, abzuhandeln.

Was der Herr Verfasser §. 302. von Verbrechen sagt, welche in verschiedenem Grade die Sicherheit des Staates in Gefahr setzen, daß diese Verbrechen nemlich nur dann mit der ordentlichen Strafe belegt werden sollen, wenn der Grad von Gefahr eintritt, welcher gewöhnlich mit dem Verbrechen dieser Art verbunden ist —

diese

diese Erklärung ist allzu unbestimmt, und kann nur in dem Verstande angenommen werden, daß eine Verletzung derjenigen Rechte, welche den Staat unmittelbar angehen, nur dann mit der ordentlichen Strafe zu belegen sey, wenn die Rechtsverletzung in allen ihren Theilen vollendet ist; aber ganz und gar unzuläßig wäre diese Verordnung, wenn unter dem Ausdruck „wenn der Grad der Gefahr eintritt rc.“ zukünftige Gefahren bezielt würden; denn unter Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates, die zuabestrafen sind, kann man nicht die Besorgniß für die Zukunft, ehe Verbrechen begangen sind, verstehen, sondern solche Handlungen, durch welche Rechte wirklich verletzt sind. Aus diesem §. zeigt es sich, so wie aus allen Verordnungen des Strafrechtes, welche auf den Vorbauungsgrundsatz der Sicherheit gegründet sind, wie wenig bestimmt und deutlich man sich nach diesem Grundsatze ausdrücken könne.

Der §. 305. und folgende scheinen mir ebenso unbestimmt zu seyn. Diese §. §. reden von Verbrechen, bey welchen die Strafbarkeit in der Beschädigung, oder Beleidigung des Verletzten hauptsächlich liegt; in diesen Verbrechen

soll

soll der Ersatz des Schadens, Kompensation, oder Fürbitte des Beleidigten die ordentliche Strafe mildern. Ersatz des Schadens, insoweit er sich auf die Freyheitssphäre des Verletzten, welche durch den Verbrecher angegriffen und vermindert worden, bezieht, gehört seiner Natur nach eigentlich gar nicht ins Criminalrecht, oder unter die Kategorie der Wiederherstellung der verletzten Gleichheit, sondern unter die Kategorie der Wiederherstellung der verletzten Rechte der Freyheit, oder in das Civilrecht. Es kann also im Strafrechte nur insoweit eine Frage von Privatgenugthuung seyn, als diese auf das Recht der verletzten Gleichheit sich bezieht. So kann zum Beyspiel die Frage aufgeworfen werden: Ob die Strafe nicht zu mildern sey, wenn dem Verwundeten nicht nur die Kurkösten ersetzet sind, sondern ihm auch wegen seinen ausgestandenen Schmerzen, oder verlohrnen Gliedern, oder körperlichem Ansehen vollkommen Genüge geschehen ist?

Nach meinen Grundsätzen treffen hier folgende Regeln ein, nemlich:

Ist die Verletzung folglich das Verbrechen durch die Handlung vollkommen bestimmt, z. B. bey

einem

einem Todtschlage: so tritt die ordentliche Strafe ohne alle Veränderung ein; denn es sind nicht allein die Rechte des Getödteten, welcher für den Todtschlag vor seinem Tode intercedirte, verletzet, sondern auch die Rechte des Staates selbst, welcher für die Rechte aller Bürger Garantie leistet, und zwar auf eine vollkommen bestimmte Art; der Staat kann also in solchen Fällen auf Fürbitten und Befriedigung der Verletzten nicht Rücksicht nehmen.

Ist aber das Verbrechen **unbestimmt**, so **kann von einer Milderung der ordentlichen Strafe ohnehin nicht die Rede seyn**, weil die Strafe erst durch das richterliche Ermessen bestimmt werden muß. Hängt nun diese objektive Bestimmung des Verbrechens hauptsächlich von der Angabe des Beschädigten ab, und dieser giebt wegen der erhaltenen Befriedigung einen geringern Grad der objektiven Beschädigung an, z. B. wenn Jemand wegen einem in einem Streithandel verlohrnen Auge zu Frieden gestellt worden; so hebet sich dieses Unbestimmte von selbst auf, und der Staat hat hier nur noch eine gewöhnliche Verwundung zu bestrafen. Eben so

wenn bey einer Verwundung der Verletzte Schmerzengeld angenommen hat, so tritt nur noch die Strafe einer thätlichen Injurie, und wenn bey einer thätlichen Injurie der Injurirte ganz beruhigt ist, so hat der Staat nur noch die Verletzung der öffentlichen Ruhe überhaupt zu strafen.

§. 320 bis 329. handeln von den Schärfungsgründen der ordentlichen Strafe. Diese, insoweit sie auf objektiven Gründen a) beruhen, sind ihrer Natur nach möglich; wo entgegen Milderungsgründe, weil sie blos subjektive Gründe für sich haben können, gar nicht möglich sind. So z. B. ist die Veränderung der ordentlichen Todesstrafe in eine unbestimmte Strafe bey der Brandstiftung eines Kindes keine Strafmilderung, weil hier der Fall der ordentlichen Strafe gar nicht eintritt, sondern das Verbrechen wegen dem Abgange des doli indirecti (in Hinsicht auf die Lebensgefahr) nur als eine Beschädigung des fremden Eigenthums zu betrach-

a) Aus subjektiven Gründen z. B. wegen sonderheitlicher innerlicher Bosheit des Verbrechers kann ich ebenfalls keine Verschärfungsgründe zulaßen.

trachten ist. Hingegen, wenn Jemand einen Andern tödtet, und ihn zugleich grausam behandelt, so tritt die Todesstrafe ein, aber wegen der verübten Grausamkeit noch mit einer Verschärfung. a)

Der Herr Verfasser scheint mir nun diese Gründe der Verschärfung nicht bestimmt genug in festen Regeln dargestellt und auseinander gesetzt zu haben.

Die Schärfung kann auf zweyfache Art geschehen, entweder durch den Abscheu gegen das Verbrechen, den man durch öffentliche Merkmale an dem Verbrecher darstellet, oder durch Beyfügung körperlicher Schmerzen. Jenes ist die Strafe der mit dem Verbrechen verbundenen, entehrenden Endabsichten, wovon unter der Kategorie der Ehrlosigkeit die Grundlage behandelt wird. Diese Ehrlosigkeit muß nach Maßgabe der Verachtung der Gleichheit Anderer, welche nach dem aus verbrecherischen Handlungen sich verrathenden nichtswürdigen

a) Verschärfung heißt also nicht eine bestimmte Strafe für ein gewißes bestimmtes Verbrechen erhöhen, sondern noch eine andere Strafe wegen Verachtung des Verbrechers beyfügen.

digen Endzweck, nach der Menge der Verletzungen, und nach dem Ansehen der Verletzten ihre Grade hat, bemessen werden.

Solche Strafen haben daher ihre Grade, die von dem Verlust der Ehre bis zum höchsten Abscheu wachsen, und öffentlich dargestellt werden können. Diese Grade, welche aus den äußern Verhältnissen, die das Objekt des Verbrechens, die verbrecherische Handlung, begleiten, ohne große Schwierigkeit bestimmt werden können, sind daher von den Graden des innern doli, der sich schlechterdings nur auf das moralische Gesetz, und dessen größere oder mindere Verachtung nach dem Maaße der eintretenden hellern oder dunklern moralischen Einsicht z. B. bey Gemüthsverwirrungen, Leidenschaften ꝛc. beurtheilen läßt, himmelweit verschieden.

Die zweyte Art der Schärfung durch Beyfügung körperlicher Schmerzen geschieht in jenen Fällen, in welchen nebst einer bestimmten Rechtsverletzung, auch noch körperliche Verunglimpfung von dem Vertrecher dem Verletzten zugefügt worden ist; wobey jedoch theils wegen

dem Publikum, theils wegen dem Gesetze der Liebe alle Eckel, oder Verzweiflung erregende grausame Behandlungen zu vermeiden sind. Denn, da eben bey jeder grausamen Peinigung der Verletzten und unschuldig Gequälten sich das Maaß der erlittenen Leiden, als etwas blos Subjektives, nie genau bestimmen läßt, so ist in solchen Fällen die Strafe immer nur nach einer billig humanen Mäßigung zu bestimmen.

In Hinsicht auf die Bestimmung über unbestimmte Verbrechen bin ich zwar mit dem Herrn Verfasser darin einig, daß man dem Richter die verschiedenen empirischen Gattungen der Strafen bezeichnen, und ihm nicht zulassen soll, besondere Strafen zu erfinden, und daß man auch durch die Gesetze bestimme, welche empirische Strafe überhaupt größer und schärfer als die andere sey; aber die Bestimmung selbst in concreto, z. B. der Dauer und der Verbindung verschiedener Strafen miteinander muß bey unbestimmten Strafen nach dem, was ich oben Seite 27. angeführet habe, dem vernünftigen und billigen Ermessen des Richters unter gewißen Regeln, nach denen er sich zu benehmen hat, überlassen werden.

Was

Was §. 332 und folgenden von den Pflichten des Richters in Hinsicht auf die Milderung der Strafen angeführt wird, hört von selbst auf, weil, wie ich gezeigt habe, keine eigentliche Milderung aus subjektiven Gründen Statt findet; die Abänderung der Strafen wegen der Verschiedenheit des doli (directi oder indirecti) und des Verbrechens selbst gehört nicht unter die Kategorie der Milderung. So z. B. ist es, wie ich oben angezeigt habe, keine Milderung der ordentlichen Strafe, wenn ein Kind wegen einer Brandstiftung nicht mit der Todesstrafe belegt wird, weil in diesem Falle wegen Abgang des doli indirecti das ordentliche Verbrechen selbst nicht eintrifft.

Die Beyziehung eines Arztes ist bey Schärfung und Vollziehung der Strafen in allen jenen Fällen nothwendig, in welchen keine Todesstrafe erkennet wird, damit nicht die Strafe das gerechte Ebenmaß durch ungeschickte Anwendung übersteige. So z. B. wenn ein Kranker zur Zuchthausstrafe kondemnirt, oder ein Züchtling krank wird, so versteht sich dieses von selbst, daß man in solchen Fällen mit den allenfalls zu diktirenden Schlägen oder mit der Züchtlingskost solan-

solange inhalten müsse, bis nach dem Gutachten des Arztes für das Leben und die Gesundheit des Verbrechers keine Gefahr mehr vorhanden ist.

Daß man aber nach den Regeln, welche der Herr Verfasser §. 333. und folgenden wegen Milderung der Strafen anführt, einen Arzt beyziehen solle, um nach Wahrscheinlichkeit zu bestimmen, wie lange der Verbrecher noch leben könne, wann die Strafe des ewigen Gefängnisses gemildert, oder eine geringere Gefängnisstrafe geschöpft werden soll, um sodann erst nach diesem Maaßstabe die Jahre seiner Strafen zu bestimmen, fällt theils wegen der Unzuläßigkeit der Milderungsgründe hinweg, theils ist bey Bestimmung der Dauer der Gefängnißstrafe nicht auf die subjektiven Verhältnisse des Alters der Verbrecher, sondern schlechterdings auf das objektive Verhältniß der Verbrechen zu sehen. Z. B. Sollte wohl ein Mann von 70 Jahren, der nach dem objektiven Verhältniß seines Verbrechens auf 20 Jahre eingesperret zu werden verdient, deßwegen mit einer geringern Strafe belegt werden, weil es wahrscheinlich ist, daß er nicht mehr so lange leben werde? Ich denke, offenbar nein. Eine ewige Gefängniß-

stra-

strafe ist absolut, und erstreckt sich auf die ganze Lebenszeit des Verbrechers; eine beschränkte Gefangnißstrafe ist hypothetisch, das ist, sie hat ihre bestimmte Zeit zu dauern, wenn der Verbrecher je diese Zeit erlebt.

§. 339. werden die Regeln bey Verschärfung der Strafe dem Richter vorgeschrieben. Bey Strafen, welche durchgängig bestimmt werden können, lassen sich auch bestimmte Verschärfungen von den Gesetzen angeben. Bey unbestimmten Strafen muß aber die Schärfung der Strafe überhaupt dem Richter überlassen werden; und die Gesetze können nur überhaupt bestimmen, welche Strafe einer Andern gleich, oder an sich schärfer, als die Andere, sey.

Aber warum sollen (§. 242.) die Todesstrafen nicht verschärft werden dürfen?

Ad §. 355. 357. 358. Einmal festgesetzte Strafen können nach meinen Grundsätzen nie von dem Richter (denn von dem jure aggratiationis ist hier nicht die Rede) in eine Andere verwandelt werden. Verwandlungen können nur dann eintreten, wenn wegen den subjektiven Verhält-

nissen

nissen des Verbrechers die ordentliche Strafe, oder die Strafe, die man wegen dem Verbrechen verdient hat, nicht Platz greift, z. B. wegen Krankheit, Schwächlichkeit des Verbrechers nicht ausgeführet werden kann. In diesem Falle ist zur Ausgleichung der verdienten Strafe unter Beyzug und mit dem Gutachten eines Arztes zu verfahren. Der Herr Verfasser macht übrigens eine bis zur genauen Bestimmung der Grade abgemessene Vergleichung verschiedener Strafen untereinander, mit der ich nicht verstanden seyn kann. Warum soll denn §. 360. die Zuchthausstrafe gerade noch einmal so schwer als das Arbeitshaus, dieses noch einmal so schwer, als ein einfaches Gefängniß zu halten seyn? Warum sollen Ruthenstreiche noch einmal so hart, als die Stockstreiche anzusehen seyn? Warum soll sich die schwerste öffentliche Züchtigung gerade so verhalten, wie eine zweymonatliche Zuchthausstrafe?

Wenn einmal das Gesetz nach einem, jedem vernünftigen Menschen, einleuchtenden Maßstabe das Verhältniß der Strafen untereinander überhaupt bestimmt hat, so muß die weitere Bestimmung dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen werden; was

an

an sich unbestimmbar ist, läßt sich ja ohnehin nicht durch Abtheilung in bestimmte Theile, sondern nur durch eine billige Annäherung nach gewißen Regeln bestimmen. Wenn der Staat mit Gewissenhaftigkeit Richter aufstellet, die Verstand und Beurtheilungskraft haben, und nicht von einem einzigen Richter allein, sondern in einem Collegio die Criminalfälle entscheiden läßt, wird es, wenn einmal die höhern Grundsätze des Criminalrechtes ausgemacht richtig sind, mit der Bestimmung der Strafe gar keine Gefahr, selbst in dem Falle haben, wenn gar kein Gesetzbuch vorhanden ist.

Anwendung des bisher Gesagten auf den 2ten Theil des Kleinschrodt'schen Entwurfes.

Was ich nun bisher über das Strafrecht und dessen Urgrund überhaupt, über Verbrechen, Erfodernisse, Vollendung, und Bestimmung derselben, über Strafbarkeit und Strafen, bestimmte und unbestimmte Strafen, insbesondere über die Todesstrafe, über die Unthunlichkeit einer gesetzlichen Bestimmung und überhaupt über die Unmöglichkeit einer

genau=

genauen theilbaren Bestimmung der Strafen bey Verbrechen, die an sich unbestimmt sind, und erst in jedem Falle durch Annäherung an den Grundsatz der Gleichheit zwischen Verbrechen und Strafe zu bestimmen sind, ferner über Milderung, Schärfung und Veränderung der Strafen, über die Strafe der Ehrlosigkeit, über Nothwehre, äußere Noth, öffentliche Gefahren, Privatbeschädigung &c. angeführt habe, alles das bezieht sich auch auf die einschlagende Stelle der zweyten Abtheilung des Kleinschrodt'schen Entwurfes von Verbrechen und Strafen insbesondere. Ich halte es für überflüssig in eine stückweise Anwendung der vorausgesetzten Grundsätze auf Verbrechen und Strafen insbesondere mich einzulassen, indem die im Allgemeinen bestimmten Grundsätze sich leicht nun auch in der Anwendung auf jede speziell bestimmte Verbrechen beurtheilen und vergleichen, sohin, wenn einmal für die Wahrheit und Richtigkeit dieser oder jener Grundsätze, der Kleinschrodt'schen oder der meinigen, eine Entscheidung erfolgt ist, sich die Regeln im Besondern nach den festgesetzten Grundsätzen von selbst bestimmen lassen werden.

In-

Resultate aus dem Grundsatze des Entwurfes in Hinsicht auf die Quantität der Strafen.

Indessen will ich hier nur noch durch ein und anderes Beyspiel augenfällig machen, welche willkürliche, unverhältnißmäßige Resultate sich ergeben, wenn die Bestimmung der Strafen nicht auf einem festen Grundsatze beruht, wenn man sohin dieselben bald nach einem überhaupt genommenen oder auf bloße Wilkür gebrauchten Maaßstab, bald nach der Abverdienung der verursachten Beschädigung und Kurkösten bemißt, und nach seinem Privaturtheil ohne hinreichenden objektiven Grund bald einfach, bald gedoppelt, oder noch mehr vervielfacht setzt; besonders, wenn man noch, wie bey den Verbrechen der Aufrührer, des Todtschlages ꝛc. nach der Verordnung der §§. 427. und 428. des Entwurfes

die Dauer der ordentlichen Strafe abkürzen läßt, wenn in einem oder andern Falle **beträchtliche** a) Milderungsgründe

de

a) Worin sind **beträchtliche**, worin **minder beträchtliche** Milderungsgründe zu erkennen? Setzt nicht eine solche Unbestimmtheit Alles auf eine gesetz- und grundlose Willkür der

de vorhanden sind; in jenen Fällen aber, wo keine **beträchtlichen** Milderungsgründe eintreffen, die Milderung nicht auf die Dauer, sondern auf die Art der Arbeit setzt.

Strafe der Befreyung aus dem Gefängniße.

§. 510. sollen diejenigen, welche Verdächtige aus dem Arreste befreyet, oder aus den Händen der Obrigkeit entrissen haben, mit körperlicher Züchtigung gestraft werden.

Nach §. 511. sollen diejenigen, welche gefangene Verbrecher aus Zucht- oder Arbeitshäusern mit Gewalt befreyen, mit einem Drittel derjenigen Strafe belegt werden, welche das Urtheil dem Verbrecher auflegte.

Setze man nun den Fall, Jemand befreye einen des Diebstahls Verdächtigen mit Gewalt aus den Händen der Obrigkeit. Diese gewaltsame Befreyung zieht nun nach §. 510., oder

514.

Richter zurück, die in andern Fällen durch eine allzu ängstliche Genauigkeit vermieden werden will.

514. eine mittlere körperliche Züchtigung nach sich, wenn es voraus zu sehen war, daß der Dieb die Arbeitshausstrafe verdient hatte. Setze man nun weiter, der nemliche verdächtige Dieb sey wieder in das Gefängniß zurück gebracht, und wegen einem Diebstahl auf 14 Tage in das Arbeitshaus nach §. 1046. verfällt worden. Nun gesetzt, Jemand befreye diesen Menschen mit Gewalt aus dem Arbeitshause; dieser wird dann nach §. 511. mit einem Drittel der Strafe, welche der Dieb auszustehen hatte, folglich auf 7 Tage in das Arbeitshaus bey schwerer Arbeit, jedoch ohne körperliche Züchtigung, verfället.

Nun frägt sich: Warum fällt im Falle, daß Jemand einen bereits ins Arbeitshaus Kondemnirten mit Gewalt befreyt, die öffentliche Züchtigung ganz weg, wo hingegen dieselbe allezeit Platz findet, wenn Jemand einen blos Verdächtigen befreyt? Ist dann nicht in beyden Fällen die Befreyung mit Gewalt geschehen, und ist nicht eben die körperliche Züchtigung die adäquate Strafe der gebrauchten unrechtmäßigen Gewalt? Aber, wird man mir vielleicht sagen, statt der öffentlichen Züchtigung wird in dem zweyten Falle der gewaltsame Befreyer auf 7 Tage bey schwerer

Ar-

Arbeit mit dem Arbeitshause bestraft! Soll also eine 7 tägige Arbeitshausstrafe bey schwerer Arbeit der mittlern öffentlichen Züchtigung gleich kommen? Ist dann nicht nach §. 367. erst eine 3 wochige Arbeitshausstrafe bey schwerer Arbeit der mittlern körperlichen Züchtigung gleich?

Ferner, wenn in den so eben angezeigten Fällen die Befreyung vorsätzlich, aber ohne Gewalt geschah, so tritt bey Befreyung der Verdächtigen nach dem §. 516. die Hälfte der mittern öffentlichen Züchtigung ein; hier frage ich: Was war die Bewegursache, welche den Herrn Verfasser bestimmte, auf die Befreyung aus dem Gefängnisse ohne angelegte Gewalt die Strafe der körperlichen Züchtigung zu legen? Nach meinem Grundsatze ist die körperliche Züchtigung der Qualität nach gerade die angemessenste Strafe auf die unerlaubte Anwendung einer öffentlichen Gewalt, aber nicht wegen der hinterlistig gehemmten Ausübung der obrigkeitlichen Macht. Und warum soll dann in diesem Falle gerade die Hälfte der mittlern Züchtigung erkannt werden? Mir scheint diese Bestimmung der Qualität und Quantität nach ganz willkürlich ohne zureichenden Grund zu seyn.

Strafe der Falschmünzer.

Auf welchem Grunde soll es §. 570. beruhen, daß der Falschmünzer, wenn die von ihm geschlagenen Münzen 50 fl. im Werthe zu wenig haben, bey schwerer Arbeit mit dem Arbeitshause, wenn aber dieselben 51 fl. zu wenig am Werthe haben, mit dem Zuchthause bey schwerer Arbeit nach §. 571. solange bestraft werden solle, bis der Verbrecher dreymal so viel als obige Summe beträgt, abverdient hat? Da die Strafe des Zuchthauses nach §. 360. das Doppelte des Arbeitshauses ausmachen solle, wie kömmt es, daß der Falschmünzer, welcher 51 fl. Schaden zufügt, durch einen plötzlichen Sprung noch einmal so hoch strafbar ist, als jener, der eine Beschädigung von 50 fl. verursacht hat?

Wie kömmt es ferner, daß derjenige, welcher z. B. für 100 fl. falsche Münzen mit Gold oder Silber überzieht, nach §. 578. mit zwey Dritteln der §. 571. auf Falschmünzer, die über 50 fl. Beschädigung an falschen Münzen verursachen, bestimmten Strafe a), sohin in das Zucht-

---

a) Diese soll in der Abverdienung der dreyfachen Summe des zu gering befundenen Werthes des falschen Geldes bestehen.

Zuchthaus, wenn er alle Tage 30 kr. verdiente, 400 Täge zu schwerer Arbeit verfällt werden solle? Hingegen soll nach §. 587. derjenige, welcher mit Falschmünzern in Verbindung steht, folglich ein Gehilfe der Falschmünzer ist, und das Verbrechen hauptsächlich befördert, wenn er die nemliche Summe von 100 fl., wie der Vorige, ausgiebt, solange ins Arbeitshaus verdammt werden, bis er bey schwerer Arbeit die einfache Summe des zu geringen Werthes des ausgegebenen falschen Geldes abverdient hat, folglich in dem angezeigten Falle 200 Tage, wo entgegen in dem vorgehenden Falle der Verbrecher 400 Tage im Zuchthause schwer arbeiten müßte? Woher kommt, frage ich, dieser große Abstand? da beyde Verbrecher in der That doch das gleiche Verbrechen begangen zu haben scheinen, ja der Leztere noch eines größern sich schuldig gemacht zu haben scheint, indem er ein Gehilfe des Falschmünzers selbst ist, dessen Verbrechen unmittelbar befördert, folglich nach §. 110. mit zwey Dritteln der ordentlichen Strafe belegt werden sollte?

Wollte nun aber sagen, daß die Verbrecher, welche solche Münzen ausgeben, nur unter

ter diejenigen gehören, welche gemäß §. 114. nach dem begangenen Verbrechen Theil an demselben nehmen, welche daher nach dem §. 115. nur mit dem vierten Theile der ordentlichen Strafe, und zwar, wenn der Hauptverbrecher zum Zuchthause verfällt wird, nur in dem Arbeitshause nach §. 119. zu belegen sind; so trifft doch auch in diesem Falle in dem angegebenen Beyspiele die Anwendung dieser allgemeinen Regel nicht ein. Denn nach dieser sollte der Ausgeber von 100 fl. falscher Münzen den vierten Theil der §. 571. bestimmten Strafe (wenn er jeden Tag 30 kr. verdient), nicht wie nach dem §. 587. 200 Täge, sondern nur 150 Täge im Arbeitshause abbüssen, indem der Falschmünzer selbst 600 Täge auf die dreyfache Beschädigung abzuverdienen hat.

Woher kömmt, darf man gewiß hier fragen, eine so auffallende Abweichung der speziellen Gesetze von den aufgestellten allgemeinen Grundsätzen?

Wilddiebe. Nach §. 611. muß ein Wilddieb, der durch verstellte Kleidung sich unkenntlich gemacht hat, im Arbeitshause bey leich-

ter

ter Arbeit den zweyfachen Werth des geschossenen Wildes abbüssen. Gesetzt nun, er habe zwey Hirsche am Werthe von 30 fl. geschossen, so muß er, wenn er alle Tage 30 kr. verdient, 120 Tage im Arbeitshause seyn; hingegen ein Wilddieb, welcher den Jäger gröblich mißhandelt hat, dabey schon öfter mit andern Wilddieben auf die Wilddieberey ausgegangen ist, muß nach § 613. und 610. den vierfachen Werth des geschossenen Wildes bey leichter Arbeit im Arbeitshause abverdienen. Gesetzt nun, er habe ein Rehe geschossen zu 4 fl. am Werthe, so muß er, wenn er alle Tage 30 kr. verdient, 32 Tage im Arbeitshause bey leichter Arbeit aushalten, und doch ist sein Verbrechen ungleich größer, als jenes des Erstern, welcher 160 Täge im Arbeitshause zu bleiben hat.

Bestechungen der Obrigkeiten.

Nach § 653. soll der Staatsdiener, welcher Geschenke annimmt, und sich zu einer Handlung gegen seine Pflicht vorsetzlich verleiten läßt, nebst dem vierfachen Ersatze, auch noch zur Strafe in geringen Fällen auf eine andere Stelle, welche um die Hälfte geringer ist, versetzt werde, in schweren Fällen gänzlich kassirt, und zu

allen

allen Staatsämtern unfähig erklärt werden. Welches sind nun geringere, welches schwerere Fälle? Was läßt sich für ein allgemeines Kennzeichen zur Unterscheidung Beyder angeben? Z. B. Ein Richter, welcher schon verschiedene Prozesse von 50 bis 100 fl. durch Bestechung verleitet, zum Nachtheil einer der streitenden Parteyen entschied, zu welcher von beiden obbemelten Strafen ist er zu verfällen? zur Leichtern oder Schwerern? Oder macht nicht ein einziges solches Vergehen auch in geringen Stucken ehrlos? Können Ehrlose noch bey Staatsbedienungen beybehalten werden?

Crimen residui. Nach §. 722. soll ein Beamter, der herrschaftliche Gelder vorsätzlich unterschlägt, er möge solche zu seinem eigenen Nutzen verwenden, oder nicht, ja er möge dieses Geld verwenden überhaupt, wie er immer wolle, wenn er nur solches eigenmächtig (§. 715.) behandelt; wenn er auch dafür einen Schuldschein in die Kasse legte (§. §. 709. 713. 714. 715.), nebst dem Ersatze auf ein um die Hälfte geringeres Amt versetzet werden, wenn die

unterschlagene Summe gerade 200 fl. beträgt; betrüg sie aber 201 fl., so wäre der Verbrecher selbst nach dem Ersatz zu kassiren, und zu fernern Staatsdiensten unfähig zu erklären; das ist: er müßte als ehrlos erklärt werden a). Worauf gründet sich nun die Strafe der Ehrlosigkeit in diesem Falle? warum ist nicht der erste Verbrecher auch ehrlos? Ferner soll derjenige Beamte, welcher 801 fl. auf diese Art aus der herrschaftlichen Kasse nimmt, nebst den obigen Strafen auch noch ins Arbeitshaus solange kon-

dem-

(a Ich kannte einen Beamten von großem Vermögen, welcher gegen herrschaftliche Befehle mehrere hundert Gulden andern Privatpersonen auf seine Gefahr, wann er nicht selbst bey Geld war, vorstreckte. Dieser müßte nach diesen Grundsätzen eben so behandelt werden, wie der muthwillige Verschwender, der herrschaftliche Gelder zum Spiel und andern Liederlichkeiten verwendet. Fällt es nicht hier schon offenbar auf, daß zwischen der eigenmächtigen Verwendung herrschaftlicher Gelder und der hinterlistigen Verwendung zu seinem eignen Nutzen (lucri faciendi causa) oder wenigstens in der Absicht, dem Staate dieses Geld zu entziehen (interversione fraudulenta) kein Unterschied gemacht wird?

demnirt werden, bis er die besagte Summe abverdient hat; diese Strafe hat auch dann Statt, wenn diese von 801 — 1000 fl. beträgt. Bey einer Summe über 1000 fl. tritt die Strafe des Zuchthauses bey schwerer Arbeit ein.

Worauf beruht in einem gleichartigen Verbrechen dieser so rasche Uebergang (Saltus) von einer bestimmten Strafe zu einer ungleichartigen, doppelt und mehrfach höhern, als die in der Stuffenleiter der Strafen unmittelbar vorgehende war a)? Ich sehe blos aus dem Steigen einer in einer stätigen Reihe wachsenden Quantität, da die objektive Qualität des Verbrechens die nemliche bleibt, keinen Grund zu einem solchen Sprunge hervorgehen. Ueberhaupt scheint es mir hier an der richtigen Bestimmung des Verbrechens selbst zu fehlen.

Nur jener unterschlägt herrschaftliche Gelder, und begeht das Crimen residui, der hinterlistiger Weise Geld aus der ihm anvertrauten Staatskasse in der Absicht nimmt, um sol-

a) Denn nach §. 360. ist die Zuchthausstrafe noch einmal so schwer als die Arbeitshausstrafe.

solches der Herrschaft zu entziehen, oder dieselbe wenigstens in Gefahr setzt, solches zu verlieren. Eigenmächtige Behandlung des herrschaftlichen Vermögens bey vollkommener Gewißheit des möglichen Ersatzes gehört unter diese Klasse des Verbrechens nicht. Hinterlistige Verletzung der schuldigen Treue und Glaubens ziehlt auf eine gänzliche Verachtung fremder Rechte ab, und zieht daher, wenn sie aus einem Facto erwiesen ist, allzeit Ehrlosigkeit nach sich, aber Eigenmächtigkeit hat diese Folge nicht.

Wenn wir also das Verbrechen des Criminis residui unter die Analise ziehen, so finden wir

a) eine hinterlistige treulose Absicht

b) das Vermögen

c) des Staates

d) dem Staate zu entziehen, oder in Gefahr zu setzen.

Aus der hinterlistigen Absicht, das unterschlagene Vermögen dem Staate zu entziehen, als Qualität des Verbrechens, geht

a) die

a) die Strafe der Ehrlosigkeit wegen der Untreue hervor, von welcher die Untauglichkeit zu allen Staatsdiensten eine nothwendige natürliche Folge ist; dann folgt auch noch

b) die Strafe der Kassation nebst der Zuchthausstrafe, und zwar bey größern Summen in einer der Beschädigung des Staates angemessenen längern Dauer, aber nicht durch Sprünge, sondern durch ein allmähliges Vermehren der Strafezeit nach Proportion des unterschlagenen Staatsvermögens: endlich

c) hat auch die Ehrlosigkeit ihre Grade nach dem Verhältnis der Verachtung der fremden Rechte, die man durch die Verletzung an den Tag gelegt hat; und da nun eben in dem Verbrechen des Criminis residui die Verachtung der fremden Rechte in dem höchsten Grade eintritt, insoweit nemlich dieselbe sich auf den ganzen Staat bezieht, so verdient sie auch zur Strafe noch eine besondere Auszeichnung z. B. durch öffentliche, die Qualität des begangenen Verbrechens auszeichnende, Vorstellung.

In diesem letztern Punkte scheint mir auch der Unterschied zu liegen zwischen der Bestrafung des Verbrechens der verübten Untreue an Geldern des Staats, oder die wenigstens durch den Staat unmittelbar garantirt werden, und zwischen der Bestrafung wegen Unterschlagung von Geldern, welche einem Privatverwalter, dem fremdes Vermögen, wenn es auch Gemeinschaften gehörig ist, anvertraut sind.

Brandstiftung.

Nach §. 756. wird derjenige, welcher durch vorsätzliche Anzündung eines Wohnhauses eine ganze Gemeinde, Dörfer, Flecken, Städte in allgemein entfernte Gefahr setzt, 10 — 15 Jahre bey schwerer Arbeit ins Zuchthaus kondemnirt.

Nach §. 759. wird die Hälfte dieser Strafe auf denjenigen festgesetzt, welcher ein bewohntes Haus anzündet, wodurch Menschen in entfernte Gefahr, ihr Leben zu verlieren, kommen.

Nach §. 763. soll jener, welcher einsam stehende Gebäude anzündet, woraus aber gar keine Gefahr für das Leben der Menschen entsteht, folglich nicht einmal eine entfernte, den Schaden doppelt

pelt

pelt bey schwerer Arbeit im Zuchthause ersetzen.

Gesetzt nun, Einer zünde ein Haus in einer Stadt an, wodurch eine allgemeine wiewohl entfernte Gefahr entstund, oder er stifte einen Brand in einem bewohnten einsamen Hause, wodurch zwar keine nahe allgemeine Gefahr, aber doch eine entfernte allgemeine, oder eine entfernte Gefahr für das Leben der Bewohner sich ergab, so trifft diesen Verbrecher nach §. 757. ohne Rücksicht auf den Schaden, welcher in diesem §. gar nicht in Anschlag gebracht wird, im ersten Falle die Zuchthausstrafe auf 10 bis 15 Jahre, im letztern 5 — 7½ Jahre.

Hingegen zünde Jemand ein einsam stehendes Lusthaus an, wodurch gar keine allgemeine Gefahr, noch eine Gefahr für das Leben einzelner Menschen entsteht, und die dießfällige Beschädigung werde auf 4000 fl. geschätzt, so muß dieser Verbrecher, wenn er alle Tage 30 kr. verdient, über 40 Jahre im Zuchthause bey schwerer Arbeit sein Verbrechen abbüssen, welches doch ungleich geringer ist, als die §. 756. und 759. beschriebenen Verbrechen. Welches Mißverhältniß entsteht also in der Bestrafung der angezeigten Fälle!

Nach

Vergiftung. Nach §. 943. ist derjenige, der einem Andern durch Gift zwar nicht das Leben benommen, aber einen vorübergehenden Schaden am Körper, oder der Gesundheit verursacht hat, auf 6 — 12 Jahre nach der Größe und Dauer dieses Nachtheils bey schwerer Arbeit in das Zuchthaus zu sperren. Es wird auch dießfalls auf das hohe Alter des Verbrechers der Regel nach gar keine Rücksicht genommen. §. 222.

Nach §. 942. soll hingegen derjenige, der vorsetzlicher Weise einem Andern Gift gab, welches diesem einen unheilbaren Schaden an der Gesundheit zufügte, und ihn auf Lebenslang unbrauchbar machte, mit drey Viertl der ordentlichen Strafe, nemlich der ewigen Zuchthausstrafe bey schwerer Arbeit belegt werden. Nun setze ich den Fall, ein Mensch von 80 Jahren, der noch gut bey Sinnen ist, kann nach dem Urtheile der Aerzte, wie es §. 336. in solchen Fällen zu untersuchen vorgeschrieben wird, noch wahrscheinlicher Weise 12 Jahre leben; die er müßte also in diesem schweren Verbrechen drey Viertl seines noch wahrscheinlich übrigen Lebens — folglich 9 Jahre, in dem vorgehenden leichtern

Ver-

Verbrechen aber 12 Jahre, das ist, seine ganze Lebenszeit in dem Zuchthause sein Verbrechen abbüssen.

Verwundung und Vergiftung.

Ferner ein Mensch ist nach dem vorberührten §. 941. unter Beziehung auf den §. 820. und 822. mit der ordentlichen Strafe des Mordes zu belegen, wenn er das Gift in der Absicht zu tödten beygebracht hat, und es vollkommen erwiesen ist, daß dieß gegebene Gift den Tod des Vergifteten bewirkte. Wie reimt sich nun dieser letztere Beysatz zu der Beziehung auf den §. 822.? denn dieser §. redet von dem Falle,

„wenn Jemand dem Andern eine Wunde „zufügt, die an sich zwar nicht tödtlich „ist, aber durch andere Umstände ohne „des Thäters Schuld tödtlich wird.“

Der Beysatz aber ad §. 941. redet ausdrücklich von dem Falle, wo der Thäter das Gift in der Absicht zu tödten beygebracht, und dieses Gift wirklich den Tod verursacht hat.

Bey-

Beyde diese Fälle scheinen sich schnurgerade entgegengesetzt zu seyn. Wie kann sich also in einem ganz verschiedenen Falle auf §. 822. bezogen werden?

Vielleicht dürfte man aber die Auslegung dießfalls dahin machen, daß der §. 941. eine zweyfache Möglichkeit der Giftmischungen bezeichne, nemlich erstens, wenn Jemand einem Andern Gift gegeben hat, und dieses unmittelbar den Tod bewirkt; zweitens, wenn dieses beygebrachte Gift an sich den Tod nicht gewirkt hat, sondern nur gelegenheitlich einer anderen Ursache z. B. einer Krankheit. Nur dieser Fall, möchte man sagen, beziehe sich auf den §. 822.

Man will nun zwar auch dieses zugeben. In diesem Falle soll also der Verbrecher nach dem §. 822. wegen seiner Absicht zu tödten, und wegen dem darauf durch indirekte Einwirkung des Giftes verursachten Tod 4 bis 6 Jahre bey leichter Arbeit im Zuchthause gestraft werden.

Hingegen soll in dem offenbar leichtern Verbre-

brechen §. 943., wenn mit dem Vorsatze zu schaden Gift beygebracht worden, und dieses nur einen vorübergehenden Schaden an der Gesundheit verursachte, eine Zuchthausstrafe von 6 bis 12 Jahren bey schwerer Arbeit erkannt werden. Worauf soll sich dieses große Misverhältniß gründen?

Warum soll nach §. 945. bey vorsetzlicher Vergiftung öffentlicher Bronnen, Getränke rc. nach Proportion des zugefügten Schadens an der Gesundheit nur die Hälfte, oder höchstens zwey Drittel der ordentlichen Strafe des Mordes eintreffen, da doch §. 942. bey der vorsetzlichen Vergiftung einer Person, wenn eine unheilbare Beschädigung am Leibe verursacht worden, allzeit drey Viertl eben dieser ordentlichen Strafe eintreffen sollen?

Nach dem §. 977. ist derjenige, welcher einem Andern einen vorübergehenden Schaden durch vorsätzliche Verwundung zufügt, auf ein Jahr zur Zuchthausstrafe bey schwerer Arbeit zu verfällen, wenn die Kurzeit des Verwundeten 6 Monate gedauert hat.

Derjenige aber, welcher durch vorsätzliche

Verwundung einem Andern einen bleibenden Schaden z. B. durch Ausstechung eines Auges verursacht, soll nur 8 Monate mit der nemlichen Strafe belegt werden, wenn die Kurzeit des Verwundeten nur 2 Monate gebraucht hat; und doch ist des Letzten Verbrechen ungleich grösser, als des Ersten. Die Länge der Kurzeit hängt fast allezeit von bloßen Zufällen ab.

Diebstähle. Ad §. 1049. und 1050. kann ich nicht einsehen, warum ein Dieb, der 500 fl. stiehlt, den Werth des Gestohlenen im Zuchthause bey leichter Arbeit, der aber 501 fl. nimmt, schon bey schwerer Arbeit abzubüssen habe; eben so wenig begreife ich, daß §. 1049. ein Dieb schon mit dem Zuchthause bey leichter Arbeit solange zu bestrafen sey, bis er den einfachen Werth des Gestohlenen abverdient, wenn er 201 fl. gestohlen hat; wenn er hingegen einen Gulden weniger stahl, das ist, nur 20 fl., so ist er §. 1048. mit dem Arbeitshause bey gleicher leichter Arbeit zu belegen. Ist dieser plötzliche Sprung zur noch so hohen Strafe (denn das Arbeitshaus ist noch so leicht als die Zuchthausstrafe §. 360.) nicht ganz und gar ohne Proportion?

Nach

Nach §. 1053. und 1065. wird ein bereits zweymal korrigirter Dieb, oder wenn er einen gefährlichen Diebstahl z. B. mit Waffen begeht, und 50 fl. entwendet, wenn er sich alle Tage 30 kr. verdient, 200 Tage bey leichter Arbeit im Arbeitshause bestrafet, entgegen wird derjenige, der 201 fl. das erstemal ohne alle Waffen stiehlt, und noch nie korrigirt worden, nach §. 1049. 400 Täge im Zuchthause bey leichter Arbeit bestraft; folglich ist die Strafe in dem letzten leichtern Falle doch viermal schwerer, als in dem ersten ungleich größern Verbrechen.

Noch auffallender ist das Unverhältnißmäßige dieser nach der Abverdienungszeit bemessenen Strafen, wenn man annimmt, daß ein schwächerer Verbrecher des Tages sich weniger, als ein anderer stärkerer oder geschickterer bey gleicher Verschuldung verdienen kann.

Zwey Diebe stehlen die nemliche Summe von 50 fl.; der eine verdient sich des Tages 1 fl., der andere 30 kr.; beide Verbrecher sind demnach gleich; doch wird der letztere wegen dieser blos zufälligen Gabe noch so gelind behandelt,

als der erstere, indem er nach §. 1046. nur 50, der andere 100 Tage im Arbeitshause zu verbleiben hat.

Raub. Die nemlichen Mißverhältnisse kommen auch bey den Strafen des Raubes vor. So z. B. wenn ein Räuber, der mit Waffen versehen Jemanden durch Drohungen, oder mit Gewalt 100 fl. abgenommen, zugleich die Leute mit Binden, Knöbeln, und Schlägen mißhandelt hat, wird er in dem Zuchthause auf 400 Täge, wenn er alle Tage 30 kr. verdient, bey schwerer Arbeit gestraft. Wenn er schon einmal wegen Raubes bestraft worden, muß er 600 Täge diese Strafe ausstehen, und wenn er sich zu Räuberbanden gesellet hatte, muß er in dem angezogenen Falle 800 Tage in dem Zuchthause verbleiben.

Stiehlt aber Jemand das erstemal 600 fl. so muß er nach §. 1046. 1200 Tage, und wenn er einen falschen Schlüssel dazu gebraucht, oder wenn er eine Kuh oder Vieh von eben diesem Werthe das erstemal von dem Felde gestohlen hat, so muß er bey der nemlichen Arbeit über 1800 Tage im Arbeitshause zubringen.

Da

Da der Raub seiner Qualität nach schon ein größeres Verbrechen als der Diebstahl ist, so ist es gewiß auffallend, daß der zum ersten Male begangene Diebstahl bloß wegen dem größern Werthe der gestohlenen Sache ungleich schärfer bestraft wird, als der boshafte bewaffnete schon einmal gestrafte Räuber, der eine etwas geringere, aber doch schon beträchtliche Summe raubte.

Menschenraub. Wenn jemand einen freyen Bürger seiner Freyheit beraubt, ihn auch wirklich schon aus Eigennutz als Sklaven verkauft hat; der Verkaufte aber Gelegenheit findet, zu entfliehen, so ist der Verbrecher, wenn die Beraubung der Freyheit des Verkauften nur 4 Tage gedauert, nach dem §. 1222. auf 8 Tage ins Arbeitshaus bey schwerer Arbeit zu sperren.

Entgegen wenn jemand durch Drohung unbewaffnet 2 fl. raubt, so muß er nach §. 1106. den doppelten Werth der geraubten Sachen im Arbeitshause bey schwerer Arbeit abbüßen, folglich muß er in diesem Falle gleichfalls 8 Tage darin verbleiben. Beyde so eben beschriebene Fälle werden also nach dem Entwurfe ganz gleich bestraft, ein Raub von 2 fl., wie ein Men-

schen

schenraub, wenn der seiner Freyheit Beraubte durch einen Zufall nur 4 Tage in der Gefangenschaft war. Welche Disproportion?

Fleischliche Verbrechen. Ehebruch. Die Strafen wegen fleischlichen Verbrechen scheinen mir, so wie sie fast in allen unsern Gesetzen bisher äußerst willkürlich behandelt worden sind, auch in dem Entwurfe nicht nach ächten Grundsätzen behandelt zu seyn.

Warum, frage ich, bestraft der Herr Verfasser des Entwurfes §. 1960. den doppelten Ehebruch mit dem einfachen Gefängniß auf 4 bis 6 Monate, während das mosaische Gesetz und die ältern römischen Gesetze §. 4. Inst. de publ. Jud. den Ehebruch mit dem Tode bestraft, wo hingegen heut zu Tage in mehrern Orten Deutschlandes dieses Verbrechen mit 6 tägiger einfachen Gefängnißstrafe, oder gar nur mit 36 fl. an Geld abgebüßt wird?

Woher kommt nun diese fast unbegreifliche Verschiedenheit, die in Hinsicht auf die Bestrafung des Ehebruchs nach der Verschiedenheit der Zeiten, und Lokalumstände in den juridischen Gesetzen

setzen sich äußert? Gewiß aus keiner andern Ursache, als aus der verschiedenen Ansicht und den verschiedenen Grundsätzen, aus denen die Gesetzgeber dieses Verbrechen betrachteten.

Ich mache nun den Versuch, dem ächten Gesichtspunkte nachzuspüren, nach welchem dieses Verbrechen im juridischen Gebiethe zu betrachten ist.

Es liegt in diesem Verbrechen, so wie in jedem andern fleischlichen Vergehen, eine Verachtung der moralischen Menschenwürde, und ein öffentliches dem Publikum gegebenes Skandal zu Grunde, das bestraft werden soll; denn ein Jeder kann von dem Andern fodern, daß dieser weder sein physisches Gefühl mit etwas Eckelhaftem, noch sein moralisches mit einer schändlichen Thathandlung vorsätzlich beleidige. Wer also gegen dieses Recht vorsätzlich handelt, kann in dem Staate, welcher die verletzten Rechte der Bürger durch Strafe herstellet, zur Strafe gezogen werden. Worin mag also diese Strafe nach der Natur der Sache bestehen? Nach meinem Grundsatze muß bey dieser unbestimmten Rechtsverletzung die Gleichheit zwischen Verbrechen und Strafe nur durch billige Annäherung soviel möglich getroffen

werden: das ist, der Verbrecher soll das Entehrende seiner Handlung, durch welche Andere beleidigt oder geärgert werden, selbst fühlen; und wie kann ihm dieses gewisser fühlbar gemacht werden, als durch die Verweisung unter die Gesellschaft infamer Verbrecher, nemlich durch die Strafe des Zuchthauses oder auch durch öffentliche Vorstellungen a)?

Nebst diesem Skandal werden aber noch die ehelichen Rechte, das ist, das eheliche Glück und Wohl des unschuldigen Theiles wegen gebrochner ehelicher Treue verletzet.

Der Staat ist verbunden, die verletzten Rechte der Bürger nach dem Grundsatze des Strafrechts aus einem doppelten Grunde zu strafen; erstlich, weil er die Wiederherstellung der verletzten Rechte der Freyheit und Gleichheit eines Jeden insbesondere durch den Staatsvertrag übernommen hat; und zweytens, weil die Rechte eines Jeden auch Rechte Aller durch den

a) Dann sind solche Verbrecher nach ausgestandener öffentlicher Strafe nach dem Verhältniß der Wiederholung und der angenommenen Gewohnheit ihrer Verbrechen auch in ein Besserungshaus zu bringen.

den Staatsvertrag werden; es sey denn, daß es Rechte gebe, die ihrer Natur nach nur ganz persönlich (jura mere personalia) seyn können.

Nun ist aber eben das Recht auf die eheliche Liebe und Treue ein solches ganz persönliches Recht. Dieses Recht, wenn es verletzt worden, muß also der Staat blos nach dem persönlichen Verhältniß und der Privatbeurtheilung des persönlich Verletzten wieder herstellen.

Zu einer Zeit also, wo man noch höhere Achtung für die eheliche Treue hatte, als gegenwärtig, mußte die Verletzung der ehelichen Treue auch schärfer bestraft werden, als itzt, wo man aus einer, gar nicht zur Ehre unsers Zeitalters gereichenden moralischen Gleichgültigkeit eben keine große Achtung für die ehelichen Verhältnisse und für das eheliche Glück hat.

Die natürlichste und gerechteste Strafe des Ehebruchs bestehet demnach darin, daß man dem Verletzer gerade soviel an seinem Glücke durch Entziehung seiner Freyheit nimmt, als er dem Andern verletzet hat: da nun aber eben dieß von der Beurtheilung des Verletzten abhängt, so

ist der Ehebrecher solange in dem Gefängnisse beyzubehalten, bis der unschuldige Theil für ihn intercedirt.

Sodomiterey. Bey den fleischlichen Verbrechen ist das Skandal nicht immer das nemliche; es hat auch dieses Entehrende, wie die Ehre selbst, seine Grade. Man kann in Hinsicht auf den Geschlechtstrieb nicht nach der Ordnung der vernünftigen Natur handeln, welche die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts nicht auf jede physisch mögliche Art, sondern nur mittelst innigster Vereinigung der Personen in der Ehe billigt; es kann aber auch die Ordnung der physischen Natur selbst verkehret werden, z. B. durch Sodomiterey oder Bestialität. Durch solche öffentlich gewordene Schandthaten macht sich der Verbrecher zum Scheusal der vernünftigen Natur, setzt sich zumal auf der niedrigsten Seite unter die Klasse der verächtlichsten Thiere herab; wie kann nun, frage ich, ein solches Ungeheuer von einem Menschen noch mit dem geringsten Grade der Ehre vor andern ehrlichen Menschen öffentlich erscheinen? Ich muß mich daher außerordentlich wundern, wie der Herr Verfasser §. 1541. darauf antragen konnte,

daß, wenn die Sodomitereyen mit einem Thiere vollbracht worden, die Strafe des Zuchthauses bey schwerer Arbeit auf drey bis vier Jahre erkannt werden solle.

Das Thier, mit dem Unzucht getrieben worden, soll nach §. 1542. auf der Stelle getödtet werden, um alles Andenken der Greuelthat auszulöschen; hingegen das menschliche Ungeheuer soll nach ausgestandener Strafe blos aus dem Orte, wo die Unthat geschehen ist, verbannt, somit dieses Skandal andern Menschen überschoben werden. Beleidiget nicht die Obrigkeit selbst alle diejenigen Gemeinden, denen sie solche Verbrecher wissentlich zuweist?

Mir scheint es evident zu seyn, daß das wenigste, was man mit solchen Ungeheuern anfangen kann, eine ewige Beseitigung derselben aus den Augen der Menschen sey, und nach ihrem Tode sollen sie nicht unter andern Menschen ruhen. a)

Fer-

a) Man wird mir vielleicht auch hier Härte gegen Sünder zum Vorwurf machen wollen. Allein wir sind ja keine innere Richter, und wir sollen uns, wie Herr Karl Theodor Beck ganz richtig erinnert, nicht in das überirdische Ge

Ferner soll nach §. 1502. das, der Naturordnung, nach welcher die Wirkung der Kausalität niemals koordinirt werden kann, vollkommen verkehrende Verbrechen zwischen Eltern und Kindern mit dem Arbeitshause auf 3 bis 4 Jahre bey leichter Arbeit bestraft werden. Wie mögen Infame dieser Art noch unter Menschen mit Ehren geduldet werden?

§. 1514. wird die Nothzucht, welche an einem ehrbaren Mädchen oder an einer Wittwe vollbracht ward, höchstens auf 8 Jahre mit dem Zuchthause bey schwerer Arbeit bestraft.

Nach §. 1110. wird ein Räuber, der ohne Waffen durch blosse Drohungen Jemanden 100 Dukaten abnimmt, gleichfalls auf 8 Jahre im Zuchthause bey schwerer Arbeit bestraft. Und doch ist zwischen diesem und jenem Verbrechen der

---

bleth des moralischen Richterstuhles verlieren; eben aus dieser Ursache muß der äußere Richter bey Bestimmung der Strafe sich nach dem äußern Verhältniß, um die Gleichheit zwischen Verbrechen und Strafe herzustellen, richten, wenn auch das Resultat dieser Bestimmung noch so hart scheinen sollte.

der innern Qualität noch ein ungeheuerer Unterschied.

Soll dann die weibliche Ehre eines Mädchen nur 100 Dukaten werth seyn? denn alle übrigen äußern Umstände der zwey so eben angeführten Verbrechen sind in ihrem Gehalte gleich; ja die angewandte Gewalt bey der Nothzucht bestand nach der Annahme in einer wirklichen physischen Vergwaltigung, jene bey dem Raube nur in Drohungen; und doch werden beyde Verbrechen, ungeachtet das erste ungleich schwerer ist, gleich bestraft.

Diese Bemerkungen fielen mir bey flüchtiger Durchgehung des Entwurfes in Hinsicht auf die Quantität der Strafen insbesondere auf. Indessen ist aber dieser Gegenstand noch lange nicht erschöpft; ganz gewiß würde sich bey genauerer Untersuchung noch weit Mehreres entdecken, was, so wie das bereits Angeführte, nothwendig eine gänzliche Umänderung oder Verbesserung erfoderte; besonders würde sich dieses dann noch augenfälliger ergeben, wenn man nicht blos ein Verbrechen nach dem andern betrachten, sondern

dern Verbrechen noch besonders gegen Verbrechen vergleichen und beurtheilen wollte.

Indessen will ich mich einsweilen mit diesen Betrachtungen begnügen, und nun nur noch ein und anderes über die in dem Entwurfe vorkommenden Bestimmungen einzelner Verbrechen, insoweit mir dießfalls augenscheinliche Gebrechen auffielen, anführen.

Ueber die Bestimmungen einzelner Verbrechen.

Hochverrath.

Nach §. 404.

„sollen alle Handlungen eines Unterthanen als Hochverrath „angesehen werden, welche mit „dem Vorsatze unternommen worden, um „die bestehende Verfassung des Staats zu „vernichten.

Sollen denn feindselige Unternehmungen gegen den Staat oder das Staatsoberhaupt nur dann Hochverrath seyn, wenn man die Absicht hat, die bestehende Verfassung zu vernichten? Sollte denn feindselige Absicht zur Ver-

ån-

änderung der Staatsverfassung, oder blos eine Rache zu nehmen, ohne etwas verändern zu wollen, nicht auch schon zu diesem Verbrechen zureichend seyn? Dürfte es nicht bey der Beschreibung dieses Verbrechens gelassen werden, so wie es die römischen Gesetze überhaupt bestimmen?

> Perduellionis reus est, qui adversus rempublicam vel principem hostili animo aliquid machinatur. l. f. ff. ad leg. Jul. Majest.

Landfriedensbruch. Ad §. 464. scheint es mir, daß bey der Bestimmung des Landfriedenbruchs als

> „eines feindseligen Verfahrens „gegen die öffentliche Sicherheit der „deutschen Reichslande, welches von mehrern bewaffneten Deutschen unternom„men wird,"

der Ausdruck „feindseliges Verfahren" ausgelassen werden dürfte, um nicht Anlaß zu geben, dieses Verbrechen mit dem Hochverrathe zu verwechseln.

Die

Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staates.

Die Rubrik des vierten Kapitels „von Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats" ist die allgemeinste Rubrik, die alle Verbrechen in einem Staate in sich schließt; denn alle Verbrechen insgesammt sind Verletzungen der innern Ruhe und Sicherheit, entweder unmittelbar der Sicherheit der Rechte des Staats, oder der Privatbürger. Diese allgemeine Rubrik schikt sich daher nicht für ein Kapitel, das schon eine gewisse Klasse von Verbrechen behandelt, nemlich die Verbrechen gegen die Ausübung der Staatsrechte, wenn man entweder durch Zwang oder hinterlistiger Weise deren Ausübung bewirkt oder hindert, wie z. B. bey der vi publica — effractione Carceris.

Das Verbrechen der verletzten Majestät.

§. 527. wird das Verbrechen der verletzten Majestät beschrieben.

Das Verbrechen der verletzten Majestät begreift in sich alle unbefugten Reden und Handlungen, wodurch Jemand die vollkommenen Rechte des Landesherrn in Rücksicht auf seine Würde, und die ihr gebührende Achtung verletzt.

Ich sehe nicht ein, zu was der Beysatz „die vollkommenen Rechte des Landesherrn“ dienen solle. Worin sollen denn diese vollkommenen Rechte bestehen? Bestehen sie nicht blos in der Würde und Achtung, so geht das Verbrechen in ein anders über: versteht man aber unter dem Rechte die Würde und Achtung selbst, so ist der Ausdruck „vollkommene Rechte“ ganz überflüßig.

Von dem Verbrechen gegen die dem Staate vorbehaltenen Rechte.

Die Rubrik des sechsten Kapitels:

„Von dem Verbrechen gegen die dem Staate vorbehaltenen Rechte“

ist mir ganz und gar unverständlich; denn was sollen das für Rechte seyn, die dem Staate vorbehalten worden sind? wann, wo, und warum sind Rechte dem Staate vorbehalten worden? und giebt es noch andere Rechte des Staats außer diesen Vorbehaltenen? und was sind dieses für eine?

Rechte vorbehalten heißt: Bey der Abtretung seiner Rechte an Andere sich einige derselben für sich ausnehmen; in diesem Verstande

hat sich aber der Staat, wenn man ihn blos nach seinen allgemeinen Begriffen, wie eben in diesem Kapitel, betrachtet, keine Rechte vorbehalten: denn der Staat tritt nach der Natur seiner Entstehung keine Rechte ab, sondern er erhält vielmehr durch den Staatsvertrag besondere Rechte; unter diese Kategorie gehören überhaupt alle Majestätsrechte, auch diejenigen, von deren Verletzung in besagtem Kapitel gehandelt wird, z. B. das Münzregale, welches ein Ausfluß der Polizeygewalt ist. Aber noch weniger kann ich begreifen, daß unter diese Rubrik der Wilddiebstahl, Verletzung des Fischereyrechts, Vergehungen gegen das Bergwerksregale gezählt werden. Denn, wenn wir die Sache beym wahren Lichte nehmen, gehört das Jagd- und Fischerey-Recht, oder der Bergbau unter die Kategorie des Eigenthums, und nicht unter Regalien. Insoweit nun dieses Eigenthum dem Staate selbst als res publica zugehört, ist die Verletzung dieses öffentlichen Eigenthums unter das crimen peculatus zu zählen; insoferne die Polizeygewalt der Ausübung der Jagd, der Fischerey, dem Bergbau gewisse Schranken festsetzt, insoferne gehört die Uebertretung dieser Gesetze unter die Klasse des eigenmächtigen Verfahrens gegen die Gesetze.

Verbrechen der Diener des Staats.

Da in dem siebenten Kapitel von dem Verbrechen der Staatsdiener gehandelt wird, wie kömmt §. 620. unter diese Klasse das Verbrechen der Anmassung, oder Erschleichung eines Amtes (crimen ambitus); wer ein Amt erst sucht, oder sich dessen anmassen will, ist ja noch kein Staatsdiener.

Vom Privatverbrechen.

Nach §. 800. und 801. wird zum Wesen des Todtschlages (dolosi homicidii) böslicher Vorsatz erfodert, und nach 851. sind jene Todtschläge als Mord zu betrachten, welche mit böslichem Vorsatze begangen worden, und "zu einer der folgenden Arten gehören"; ferner §. 852. heißt es „Die Erfodernisse des Mordes sind die nemlichen, wie jene des einfachen Todtschlages. Nach diesen Beschreibungen wäre also Todtschlag und Mord der Wesenheit nach ein- und das nemliche Verbrechen; nur zufällige Bestimmungen einzelner Fälle müßten nach der Meynung des Herrn Verfassers den Unterschied

schied zwischen Todtschlag und Mord bestimmen. Allein dann brauchte es nicht, die Abhandlung des Todtschlages und Mordes voneinander zu trennen, und zwey gleichlautende Definitionen des nämlichen Verbrechens aufzustellen, wie es der Herr Verfasser im zweyten und dritten Kapitel der Privatverbrechen thut. Doch man sieht aus den angeführten Unterarten des Mordes schon, daß der Herr Verfasser unter diesem Verbrechen eine von dem Todtschlage durch eigene wesentliche Bestandtheile unterschiedene Thathandlung versteht; nämlich der Mord, der mit dem Todtschlage in der Verletzung eines gleichen objektiven Rechtes, des Lebens übereinstimmt, wird durch die wohlüberdachte Absicht zu tödten von jenem unterschieden. Dieses Merkmal aber sollte auch schon in der Definition §. 881., wenn sie anders den logischen Regeln entsprechen soll, deutlich ausgedruckt seyn.

Kindermord. Bey der Bestimmung des Kindermordes im gewöhnlichen Sinne §. 883. sollte es statt „wenn eine Mutter ihr eingebohrnes uneheliches Kind ꝛc. „heißen" ihr „neugebohrnes Kind". Doch dieses scheint nur ein Druckfehler zu seyn. Aber

Ad §. 893. kann ich unmöglich begreifen, daß,

„wenn eine Mutter ihr neugebohrnes Kind, „welches zwar lebend zur Welt kam, aber „wegen der Unvollständigkeit seiner körper„lichen Theile, oder wegen zu früher Geburt „nicht bey dem Leben erhalten werden konn„te, umbringt, die Zuchthausstrafe bey schwe„rer Arbeit auf vier bis sechs Jahre Statt „finden solle.“

Soll denn in diesem Falle kein Mord mehr vorhanden seyn? sollte es nicht unter die Kategorie des Mordes gehören, wenn Jemand bey einem sterbenden Menschen vorsätzlich den Tod befördert? ist es nicht das nemliche Recht, hundert Jahre zu leben, wie nur eine Minute? Wenn also dieses bestimmte Recht vorsätzlicher Weise verletzet wird, verdient ein solcher Verbrecher nicht die nemliche Strafe, wie ein jeder anderer vorsätzlicher Mörder? Und wer kann auch mit vollkommener Gewißheit einem Menschen die Zeit seines letzten Hauches vorher bestimmen? Zu welchen unabsehbaren Mißdeutungen müßte nicht ein solches Gesetz Anlaß geben?

Duelle. Im fünften Kapitel wird von dem Verbrechen der Duelle gehandelt, welches von dem Herrn Verfasser auf die bisher gewöhnliche Art behandelt, sohin, wenn Einer der Duellanten getödtet wurde, nach den Gesetzen des Todtschlages beurtheilet wird.

In meiner Abhandlung über die Duelle glaube ich zureichend dargethan zu haben, daß man dieses Verbrechen nicht, wie andere Verbrechen des Todtschlages, Mordes, oder der Verwundung betrachten könne; jedes andere Verbrechen, das bey gesunder Vernunft vorsätzlich begangen wird, besteht in der Verletzung des Rechts der Gleichheit eines Andern durch den absichtlichen Gebrauch einer fremden Freyheitssphäre als eines Mittels zu einem willkürlichen Zwecke. Die Gleichheit wird eben dadurch verletzet, weil man, um seinen willkürlichen Zweck zu erreichen, ein anderes freyes Wesen zum Mittel gebraucht, und somit den Andern seinem Zwecke unterordnet, oder zum Mittel unterwirft.

Bey Duellen verhält es sich ganz anders. Aus einer genauern Analise dieses Verbrechens wird sich dessen ächte Bestimmung von selbst ergeben.

Wer

Wer Jemanden auf einen Duell herausfodert, sucht seinen Gegner nicht zum Mittel herabzusetzen, um dessen Leben seiner Rache zu opfern, sondern seine Endabsicht ist, durch die muthige Uebernahme eines todesgefährlichen Kampfes das Publikum zu überzeugen, daß ihm durch die von seinem Gegner empfangene Beleidigung Unrecht geschehen sey.

Der Herausfoderer verletzt daher das Recht der Gleichheit nicht, weil er seinen Gegner nur zur Annahme einer ganz gleichen Gefahr auffodert, und wenn der Andere nun freywillig diesen Kampf eingeht, so wird ja derselbe von jenem nicht zum Mittel herabgesetzt, sondern beyde versetzen sich freywillig in einen gleich nothwendigen Vertheidigungszustand. Wo nun aber das Recht der Gleichheit nicht verletzet wird, kann vermöge des von mir aufgestellten, und wie ich glaube, vollkommen erwiesenen Grundsatzes kein Verbrechen vorhanden seyn.

Aber man setzt sich ja selbst ohne hinreichende Ursache in eine Todesgefahr? Gut, das Verbrechen soll also in der Uebernahme eines todtgefährlichen Kampfes bestehen? Aber kann

man wohl gegen sich selbst ein Verbrechen begehen? Kann man an sich selbst Rechte verletzen? Ist es nicht ein Widerspruch, seine eigne Gleichheit zu verletzen? Besteht nicht der Urbegriff des Rechtes in einem wechselseitigen Verhältnisse der eignen Handlungsfreyheit gegen eine fremde?

Aber, wird man sagen, der Selbstmord ist ja ein Verbrechen. In dem Sinne gewiß nicht, daß man seine eigenen Rechte oder seine eigne Gleichheit verletzt. Man kann sich zwar wohl gegen sich versündigen, und das moralische Gesetz an sich selbst verletzen; aber Rechte an sich verletzen, läuft gegen den Begriff des Rechtes.

In welchem Sinne ist also der Selbstmord ein Vergehen gegen Andere? In keinem andern, als weil man durch öffentliche Darstellung einer vorsätzlich vollbrachten immoralischen Handlung Andern zum Scheusal wird, und hierwegen öffentlichen Abscheu als Selbstmörder verdient.

Aber verletzt man denn nicht auch durch

den

den Selbstmord, oder durch die Herausfoderung eines Andern zu einem todtgefährlichen Kampfe Rechte des Staats, insoferne man nemlich dadurch sein Leben oder das Leben eines andern Bürgers, welches im Staate nicht blos mehr sich selbst, sondern dem Staate zugehört, in Gefahr vorsätzlich bringt, und eben darum, wenn einer oder der andere in einem freygewählten Zweykampfe umkommt, zum wahren vorsätzlichen Mörder wird?

Diese unter dem Scheine der Wahrheit blendende Einwendung beruht im Grunde auf einem offenbaren Irrthume. Man setzt nemlich ganz irrig voraus, als ob man durch die Eintretung in den Staat nun eine zweyfache Person ausmache, eine für sich, und die andere für den Staat. Hieraus würde folgen, daß, wenn man schon durch Verletzung oder Entleibung seiner Selbst sich keine eigenen Rechte entzieht, somit auch das Recht der Gleichheit für sich nicht verletzen kann, nun doch durch jede Mißhandlung seiner Selbst gleichsam seine zweyte dem Staate zugehörige Person, und mittelst dieser die Rechte des Staats verletze. Allein dieses ist eine ganz unächte Dar-

stellung der Rechte, welche der Staat an der Person seiner untergebenen Staatsbürger durch die Staatsverfassung erhält. Die Person der Bürger übergeht nicht an den Staat, sondern der Staat erhält durch die an ihn übertragene Staatsgewalt zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit Rechte, die er an die Personen der Bürger fodern kann, solange diese Personen bestehen. Der Staat verbürgt zugleich die Rechte aller dieser Personen, er garantirt ihnen ihre Rechte vor allen Verletzungen, und wenn sie verletzet werden, die Wiederherstellung derselben, und eben darum, weil unter allen Bürgern eine Gemeinschaft der Rechte vorhanden ist, und Einer für Alle, Alle für Einen stehen, werden durch die Verletzung der Rechte eines Bürgers auch in der nemlichen Qualität und Quantität die Rechte Aller verletzt. Aber insoferne durch eine immoralische Handlung die Rechte eines Bürgers nicht verletzet werden, werden auch die Rechte des Staats nicht verletzet; und da nun eben durch den Selbstmord als einer immoralischen Handlung, insoferne er nemlich vorsätzlich ausgeübt wird, keine Rechte gegen sich verletzet werden, weil es einen Widerspruch mit sich führt, Rechte gegen sich zu

ha-

haben, so kann auch insoweit der Staat keine Verletzung der Rechte an dem Selbstmörder bestrafen; nur inwieferne durch den Selbstmord ein öffentlich moralisches Skandal aufgestellt wird, werden die Rechte Andrer und des Staates verletzt, und insoweit verdient auch der vorsätzliche Selbstmord Bestrafung; aber welche? das Skandal, welches der Selbstmörder giebt, besteht in dem, daß er das, was den höchsten Werth auf Erden hat, seine Person wegen einem vorübergehenden zeitlichen Leiden aus moralischer Feigheit vernichtet; ein solcher feigherziger Selbstmörder verdient also, wenn er es vorsätzlicher Weise war, wegen seines dem Publikum gegebenen immoralischen Beyspieles den höchsten öffentlichen Abscheu, als die gerechte Strafe seines an dem Publikum begangenen Verbrechens.

Wenn man also den Selbstmord aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, so ist es ein offenbarer juridischer Irrthum, wenn man denselben unter die Klasse des Mordes zählet.

Eben so wenig gehören Duellanten, wenn auch einer derselben ermordet wird, unter die Kategorie der Mörder oder Todschläger. Keiner

ner derselben hat die Absicht, das Recht der Gleichheit des Andern zu verletzen; beyde wollen einander auf gleiche Art behandeln. Der Herausfoderer glaubt seine beleidigte Ehre nur durch die muthige Antretung eines todesgefährlichen Kampfes wieder herstellen zu können, und der Herausgefoderte meynt, keine bessere Genugthuung dem Andern verschaffen zu können, als durch gleiche Darstellung seines Muthes. Der öffentlich dargestellte Muth soll das einzige untrügliche Mittel seyn, Beleidigungen wieder gut zu machen, und zugleich zu zeigen, daß man ein rechtschaffener Mann sey, welcher den zugefügten Schimpf nicht verdiene. Beyde stimmen demnach darin überein, daß das einzige Mittel, die durch Beschimpfungen verletzte Gleichheit wieder herzustellen, nur die muthige Uebernahme einer gleichen Todesgefahr seyn könne. Beyde handeln in diesem Punkte vollkommen überlegter Weise; und obschon sie selbst gestehen müssen, daß es ein irriger Wahn sey zu glauben, als ob der Muth eines Mannes an und für sich (da er doch seinen Werth nicht durch sich, sondern nur als Beförderungsmittel der Tugend erhält) mehr werth sey, als seine Person selbst, und obschon sie wohl wissen, daß es

der

der höchste Tollsinn sey, um geringfügiger Injurien willen sein Leben der augenscheinlichen Gefahr auszusetzen, so lassen sie sich doch durch diese vernünftigen Gedanken, die sich ihnen, solange sie Bewußtseyn haben, nothwendig aufdringen, nicht im geringsten an der Ausführung ihres tollsinnigen Vorhabens irre machen, und dieses zwar blos aus der Ursache, weil es einmal Sitte und in den Augen des duellustigen Pöbels ehrenvoll ist, sich wegen den unbedeutendsten Injurien muthvoll herumzuschlagen.

Worin besteht nun das Verbrechen dieser vorsätzlichen Narren? Gewiß in nichts Anderm, als daß sie nicht nur öffentlich zum Skandal vernünftiger Menschen einem thörichten und gefährlichen Wahn ihre Vernunft aufopfern, blos darum, weil dieser Wahn allgemein ist, sondern auch noch mittelst der Triebfeder dieses allgemeinbeliebten Wahns Andern ihre tollsinnigen Entschlüsse aufdringen, und diesen gefährlichen Tollsinn durch ihr ansteckendes böses Beyspiel öffentlich im Publikum befördern und verbreiten.

Zur gerechten Bestrafung ihres tollsinnigen Benehmens verdienen also Beyde, der Herausfode-

foderer sowohl, als der freywillig sich zum Zwey-kampf entschließende Herausgefoderte, wenn anders nicht einer derselben seinen Frevel durch den Tod zum Theil schon abgebüßt hatte, durch öffentliche Vorstellung den Schimpf und die Schande ihres tollsinnigen Verfahrens zu fühlen, und als gefährliche Wahnsinnige in einem Tollhause zeitlebens in sichere Verwahrung gebracht zu werden. Der Entleibte verdient nach seinem Tode, wie ein Selbstmörder, dem öffentlichen Abscheu preisgegeben, und von der Begräbniß anderer rechtschaffener und vernünftiger Leute entfernet zu werden.

Diese Strafe, als die adäquateste Auszeichnung des Verbrechens der Duelle, wird in dem irregeführten Publikum den eingebildeten Wahn der falschen Ehre, welcher eigentlich die Triebfeder der Duelle ist, am zweckmäßigsten berichtigen, und man dürfte sich in kurzer Zeit nicht mehr beeifern, durch den Flitterschein eines unächten wahnsinnigen Muthes sich einen Platz im Tollhause zu verdienen.

Diebstahl. §. 1027. heißt es, daß ein Diebstahl dann geschehe,

„wenn

„wenn Jemand eine fremde bewegliche Sa„che gegen den Willen ihres rechtmäßigen „Besitzers oder Eigenthümers mit dem „Vorsatze in Besitz nimmt, um sich mit „dem Schaden eines Andern einen Vortheil „zu verschaffen.“

Nach diesem Begriffe, welchen der Herr Verfasser des Entwurfes von dem Diebstahle giebt, würde jede Besitzergreifung einer fremden beweglichen Sache unter die Klasse der Diebstähle, folglich auch die Anmaßung des bloßen Naturalbesitzes zu seinem Vortheile (was man furtum usus nennt) schon unter Diebstähle gehören, z. B. wenn man eine deponirte Sache zu seinem Nutzen gebraucht. Und doch wird der Herr Verfasser selbst eingestehen müssen, daß das Vergehen der Anmaßung eines blosen Naturalbesitzes von der hinterlistigen Zueignung des Civilbesitzes einer beweglichen Sache wesentlich verschieden sey.

Diese Beschreibung des Diebstahles ist also gar nicht genau bestimmt. Ferner heißt es „zu seinem Vortheile.“ Dieses scheint mir wieder ein allzu vager Ausdruck zu seyn. Denn

auch

auch derjenige, der den Civilbesitz einer fremden beweglichen Sache in der äußersten Noth ergreift (Seite 50.), verschafft sich dadurch einen Vortheil, und doch ist er kein Dieb. Die Criminalrechtslehrer brauchten daher zur Bestimmung des Diebstahles nicht die Ausdrücke

„zu seinem Vortheile“

sondern lucri faciendi causa „sich zu bereichern.“ Nur also derjenige kann als Dieb bestraft werden, der sich des Civilbesitzes einer fremden beweglichen Sache, um sich dadurch zu bereichern, anmaßt.

Dann kann ich ad §. 1092. nicht begreifen, warum es kein Diebstahl seyn solle, wenn

„Jemand eine verlohrne Sache findet, „und sie ihrem wahren Herrn, der ihm „bekannt ist, nicht zurückgiebt“,

da doch die Definition des Diebstahles,

nach welcher derjenige ein Dieb ist, der gegen den Willen des ihm bekannten

Eigen=

Eigenthümers den Civilbesitz einer beweglichen Sache zu seinem Vortheile ergreift, auch diesen Fall deutlich in sich schließt; indem der Finder, der den Eigenthümer und dessen Absicht, die verlohrne Sache wieder zu haben, kennt, oder wenigstens im billigen Zweifel ist, ob nicht der Eigenthümer diese Sache ungerne verlohren habe, gerade durch die vorsätzliche Ergreifung des Civilbesitzes dieser Sache alle Erfodernisse des Diebstahles in seiner Handlung vereiniget.

Wucher. Daß die Polizey dem Wucher soviel möglich durch schikliche Anordnungen, um in der Noth um billige Prozente Geld zu bekommen, vorbeugen müsse, bin ich ad §. 1133. mit dem Herrn Verfasser vollkommen verstanden; daß aber die Bestrafung des Wuchers als einer Widersetzlichkeit gegen die bestehenden Gesetze nach Polizeygesetzen zu beurtheilen sey, dießfalls kann ich dem Herrn Verfasser keinen Beyfall geben; denn Polizey ist die Macht des Staates, um Verbrechen zu verhindern, aber nicht zu strafen. Indessen gebe ich zwar gerne zu, daß man geringere Frevel den nie-

niedern Obrigkeiten und Polizeyverwaltern zu bestrafen überlassen könne; aber hieraus folgt nicht, daß die Strafe des Wuchers oder anderer geringerer Frevel aus der Polizeygewalt fließe.

Betrügereyen. Verfälschungen.

Warum wird §. 1137. nicht das Verbrechen der Verfälschungen in eine eigne Definition zusammengefaßt, sondern nur nach den in §. §. 1137. 1138. und folgenden angeführten Fällen spezificirt? Unter diese Fälle werden auch §. 1145. die Betrügereyen der Vormünder und Curatoren, der Privatverwalter und Rechnungsführer, wie auch §. 1146. die Betrügereyen der Dienstbothen gezählt. Können dann diese Betrügereyen nicht ohne Verfälschungen bestehen?

Ad §. 1172. frage ich, ob denn nicht der Meineid unter die Klasse der Verbrechen gegen die Religion, und nicht unter die Betrügereyen gehöre?

Warum, frage ich ferner, soll §. 1176. derjenige, der durch einen falschen Eid einem

An-

Andern einen unverdienten Nachtheil am Körper oder Freyheit wissentlich zufügt, das Uebel **doppelt** zugefügt werden, welches er dem Andern wissentlich verursacht hat? Nach meinem Grundsatze der Wiedervergeltung ist eine solche Verdopplung der Strafe offenbar willkürlich und ungerecht. a)

Die Wiedervergeltung des dem Andern zugefügten Uebels (aber nicht eine materielle, sondern in dem Verstande, wie ich solche Seite 24. num. 5. bestimmt habe) ist in solchen Fällen die gerechteste Strafe der Verletzung fremder Rechte. Das Verbrechen gegen die Religion erfodert eine besondere, die herabgesetzte Achtung des Verbrechers bezeichnende Strafe, z. B. öffentliche Vorstellung.

Entfliehung. **Auswanderung.** **Entführung.**

Unter die Klasse der Verbrechen gegen die **Freyheit** der **Menschen** (z. B. **Menschenraub**) wird §. 1233. das Vergehen derjenigen gezählt, welche Kinder, Dienstbothen und Ehegatten ver-

a) Wie wäre auch diese doppelte Wiedervergeltung in manchen Fällen möglich? Z. B. bey einem verursachten Nachtheile an der Gesundheit ꝛc.?

verleiten, ihren Herren, Eltern und Ehegatten zu entlaufen. Nicht weniger §. 1234. die Verleitung der Unterthanen zur Auswanderung.

Ich sehe wahrhaftig nicht, wie bey diesen Verbrechen die Freyheit des Menschen ins Spiel kommt, da diese Vergehen keine andre Absicht haben, als Rechte, die man auf gewiße Personen hat, einem Andern zu entziehen. Eben so wenig gehören Entführungen von Weibspersonen §. 1242. „um sie zur Unzucht zu gebrauchen,“ unter die Klässe der Verbrechen gegen die Freyheit. Verbrechen erhalten nemlich ihre Benennung durch die verbrecherische Hauptabsicht, und nicht durch die Mittelzwecke, die man zur Ausführung der Hauptabsicht braucht.

Nun ist aber die verbrecherische Hauptabsicht der Entführungen der Weibspersonen, entweder sie zu einer Heirath oder zur Befriedigung der Wollust zu vermögen, ein Verbrechen gegen die innere Freyheit und gegen die innere Achtung der Menschen, und nicht gegen die äußere Freyheit. Die Beraubung der äußern Freyheit bey solchen Verbrechen ist nur der Mittel-

tel-

telzweck, um die so eben angezeigte Hauptabsicht desto besser ausführen zu können.

Verbrechen gegen die Achtung der Menschen.

Um meine Gedanken über das zehnte Kapitel des Entwurfes

von Verbrechen gegen die Ehre und guten Namen der Menschen;

wie auch

von Verbrechen gegen die Religionsverfassung, und von fleischlichen Verbrechen

dem gelehrten Publikum darzustellen, muß ich folgende aus meinem Rechtsprinzip fließende Folgesätze vorausschicken.

Der Begriff des Rechts theilt sich in Form und Stoff. Unter dem Rechtsstoffe macht die Handlungsfreyheit, als das Vermögen nach Aussen zu handeln, wie uns beliebt, das Recht der Freyheit aus. Insoweit dasselbige mit der Handlungsfreyheit Anderer verglichen wird, ist es das Recht, von Andern zu fodern, daß sie unsre Freyheit auf die nemliche Art behandeln und achten, wie die Ihrige, das ist, das Recht der Gleichheit.

Wenn

Wenn man diesen reinen Begriff des Rechts der Freyheit und Gleichheit auf körperliches Handeln, auf die mit einem beschränkbaren Körper versehene Menschheit, oder Persönlichkeit anwendet, so bleibt dieser reine Grundbegriff, sonderheitlich der Gleichheit, insoweit immer, als ein Jeder von dem Andern fodern kann, daß er ihm seine Rechte, das ist, die Sphäre seiner Freyheit auf eben die Art, wie die Seinige, achte. Das Recht der Gleichheit bleibt also auch unter Menschen insoferne, als Jeder die gleiche Respektirung der wechselseitigen Rechte verlangen kann; und eben hierauf gründet sich das Strafrecht. Denn so wie Jeder an den Andern gleiche Respektirung seiner Rechte zu fodern befugt ist, so kann man entgegen, wenn unsre Rechte nicht respektirt werden, den Andern gerade mit soviel Strafe belegen, als er unsre Freyheitsspähre, unsre Rechte, nicht respektiret hat, das ist, wir können Wiederherstellung des verletzten Rechtes der Gleichheit fodern.

Aber insoferne der reine Begriff der Freyheit und Gleichheit, welcher als reiner Begriff in allen freyen Wesen vollkommen gleich ist, auf unsre äußere körperliche Handlungssphäre

re angewendet wird, theilt dieser Begriff zwar auch dem untergeordneten körperlichen Theile des Menschen seine Würde der Freyheit und Gleichheit mit; aber so wie der körperliche Stoff, die Handlungsfreyheit sowohl, als die Achtung derselben nach äußern Merkmalen im Raume oder Zeit (intensive oder extensive) theilbar ist, so werden auch die materiellen Rechte theilbar; und hieraus folgt die Erwerbbarkeit der Rechte, und durch die wirkliche Erwerbung der Rechte eines Menschen tritt auf der andern Seite die Erweiterung der Rechtssphäre ein, und so kommt es dann, daß zwar das Recht der Gleichheit — die Foderung der gleichen Behandlung und Achtung der Rechte überhaupt — immer das alte Recht in sich gleich bleibt; aber die Rechte im materiellen Sinne bleiben sich nicht gleich; sie vermindern sich auf einer, und vermehren sich auf der andern Seite, das ist, unter freyen Menschen bleibt zwar immer das Recht der Gleichheit, aber nicht die Gleichheit der Rechte (der materiellen).

Unter die materielle Sphäre der Freyheit gehören nun nicht nur unsre äußern freyen Kräfte als solche, sondern auch die Achtung oder das Urtheil der Menschen über unsere persönliche Würde, die aus dem Begriffe der Freyheit und

Gleichheit hervorgeht, insoweit dieses Urtheil äußerlich darstellbar ist. Auch diese Achtung gehört daher unter äußere materielle Rechte, und hat positive und negative Grade. Sie kann in einem Staate positiv bis zur höchsten Achtung (der Majestät) wachsen, so wie sie auf der andern Seite bis zur Nulle zur Ehrlosigkeit herabsinken, und dann negativ bis zum äußersten Grade des höchsten Abscheues in ihrem Verfalle gehen kann.

Die äußerlich darstellbare Achtung als Recht ist jeder freye Mensch dem Andern nach Maaßgabe des Umfanges, des Ansehens, das Jedem zukömmt, dergestalt schuldig, daß unter Menschen, welche vollkommene a) Rechte untereinander haben, ein Jeder gegen den Andern diese Achtung als ein untheilbares Recht fodern, und wenn sie ihm verletzt wird, die Wiederherstellung derselben, insoweit dieses Recht verletzet worden, durch Strafe verlangen kann.

Achtung innerer, oder äußerer Persönlichkeit.

Es bezieht sich aber eben diese äußere Achtung entweder auf die innere oder äußere Persönlichkeit des-

a) Nur gegen das Staatsoberhaupt haben die Bürger unvollkommene Rechte, das ist, es geht ihnen der äußere Rechtszwang gegen dasselbe ab.

desjenigen, dem man sie schuldig ist. Ein Jeder kann nemlich an den Andern fodern, daß er

a) nichts an seiner eigenen Person vor Andern unternehme, was der innern vernünftigen oder moralischen Persönlichkeit, der innern Würde des Menschen, widerspricht; noch daß man

b) etwas thue, was unsre äußern persönlichen Eigenschaften und Kräfte an uns selbst beleidiget, oder unsere innere Würde an uns herabsetzet; kurz, ein Jeder kann fodern, daß man seine innere und äußere, moralische und juridische Freyheit gleich der Seinigen achte, und dieser schuldigen gleichen Achtung in der äußeren Darstellung nicht entgegen handle.

Die innere Achtung — die Achtung oder das Urtheil über die persönliche Würde, die aus dem Begriffe eines freyen moralischen Wesens hervorgeht, kann als innere Handlung gleich der innern Persönlichkeit eines freyen Wesens, über welches geurtheilt wird, nicht anders, als absolut seyn; sie ist daher bey allen und in Rücksicht auf alle Menschen gleich, und wenn sie einmal von einem Subjekte

durch erniedrigende Thaten verlohren ist, kann sie nicht mehr anders, als durch eine vollkommene Besserung hergestellet werden. Wenn und wie läßt sich aber eine vollkommene Besserung vermuthen? Dieses läßt sich nicht bestimmt angeben. Eben deßwegen hören auch die Folgen der verlohrnen innern Achtung z. E. der verlohrnen Treue und Glaubens selbst dann noch nicht auf, wenn auch das Verbrechen äußerlich durch die ausgestandene Strafe abgebüßt ist. a)

Aeußere Achtung, worauf sie beruhe.

Die äußere Achtung ist gleich der äußern Sphäre unserer Persönlichkeit theilbar, und hat ihre Grade. Sie beruht hauptsächlich darauf, daß die äußere Sphäre unserer freyen Persönlichkeit von aller äußern Aktion und Zwange frey seyn soll. Der niedrigste Grad besteht darin, daß Jeder von dem Andern die Enthaltung von aller Aktion, wodurch die Persönlichkeit angetastet, oder mit Verachtung behandelt wird, das ist, die Enthaltung von aller herabwürdigenden Behandlung und Zwange fodern kann. Dieses ist die äußere Ehre des Menschen. Aber auch

a) So z. B. können Diebe nicht fordern, daß man auch nach ausgestandener Strafe Vertrauen auf sie setze, ungeachtet sie fodern können, daß man ihnen ihr Verbrechen nicht neuerdings vorwerfe.

auch durch conventionelle Verhältnisse kann es bedungen seyn, daß gegen gewiße Personen selbst der rechtmäßige Zwang ganz, oder zum Theil nicht ausgeübt werden solle, und daß eben dieses Prärogativ auch durch andere äußere Merkmale der Ehrerbiethigkeit in dem Umgange öffentlich anerkannt werde. So drückt sich die vollkommene Befreyung von allem rechtlichen äußern Zwange durch die Würde der **Majestät** aus. Bey Obrigkeiten hört von Seite der Untergebenen wenigstens auf die Zeit ihrer Amtsverrichtungen der Rechtszwang auf, und selbst nachher kann ihnen von dem Staate für ihre **Personen** der Anspruch auf einen **milderen** Rechtszwang, als die übrigen Bürger untereinander haben, und mit diesem auch der Anspruch auf einen gewißen äußern Respekt und Verehrung zu Theil werden. Das nemliche Prärogativ kann auch in einem bestimmten oder gleichen Maaße einem gewißen Stande z. B. dem Adel, der Geistlichkeit durch den Staat zugestanden werden. Auch natürliche Verhältnisse können gewißen Personen in Hinsicht auf Andere einen solchen Vorzug verschaffen, wie z. B. das Verhältniß, welches Eltern als die Urquelle des Lebens ihrer Kinder gegen die Letztern haben.

Strafe

Strafe verletzter äußerer Achtung.

Nach diesen in einem Staate festgesetzten Verhältnißen und Graden der persönlichen Zwangsfreyheit und äußern Verehrung als dem einzigen ächten natürlichen Maaßstabe muß dann auch die Quantität der Verletzung oder die hierwegen zu bestimmende Strafe ihrer Qualität und Quantität nach festgesetzt werden.

Die niedrigste Gattung der Injurien, oder Verletzung der äußern Achtung Anderer wird unter gleichen Subjekten dadurch begangen, daß man eine Verachtung der fremden Persönlichkeit äußerlich darstellet, ohne jedoch den Vorsatz zu verrathen, die Ehre und den guten Namen des Beleidigten durch Vorwürfe von Verbrechen, oder unmoralischen Thathandlungen gänzlich herabzusetzen, oder zu zerstören, und ohne daß man mittel- oder unmittelbar die Persönlichkeit des Andern selbst mißhandelt.

Diese Verletzungen der Ehre sind nach der Größe der Verachtung, nach der Bestimmtheit oder Unbestimmtheit derselben, der Wahrheit oder Wahrscheinlichkeit der gemachten Vorwürfe durch eine entgegengesetzte Handlung, Ehrenerklärung, Abbitte, oder Widerruf vor Gericht, oder in einer Privathandlung, je nachdem die Beschimpfung öf-

öffentlich oder privat vorgegangen ist, schriftlich oder mündlich wieder gutzumachen. Man kann solche Injurien mit dem Prädikate der Leichtern bezeichnen, welche nur dann, wenn sie im Publikum verübt, z. B. wenn durch Tumulte dabey die öffentliche Ruhe gestört, oder wenn sie mit Thätlichkeit an äußern Gegenständen ohne Beschädigung verübt worden, oder bey öfterm Rückfalle mit öffentlichen Ahndungen oder auch Gefängnißstrafen auf einige Zeit abzubüßen sind. Dergleichen Injurien heben sich auch wenigstens in Hinsicht auf die Privatgenugthuung durch die Retorsion vollkommen auf; und mit diesem stimmt auch die bisherige gemeine Rechtslehre ganz überein.

Unanständiges Betragen, welches nicht unmittelbar Jemanden beleidigt, noch gegen die Person des Verletzten selbst gerichtet ist, kann von Jedem selbst geahndet werden, und wenn es nicht wird, ist es für nachgelassen anzusehen.

Schwere Injurien sind hingegen alle jene Handlungen, wodurch man die Absicht oder den Vorsatz verräth, dem Beleidigten alle seine Achtung, oder den Kredit bey seinen Mitbürgern zu entziehen z. B. durch Pasquille, oder durch schimpfliche unmittelbare Behandlung seiner Person z. B.

durch

durch Schläge, oder durch Beschimpfung von Personen, denen schon höhere Achtung gebührt, als dem Beschimpfenden. Mittelbar sind alle Rechtsverletzungen auch zugleich Injurien; aber in diesem Falle erhalten die Verbrechen ihre Benennung von der unmittelbaren Absicht, die der Verbrecher hat, die Rechte eines Andern zu kränken oder zu zerstören.

Schwere Injurien, Pasquille, kreditzerstöhrende Verläumdungen müssen durch entgegengesetzte Handlungen, durch öffentlichen Widerruf und Abbitte wieder gut gemacht werden; dann, weil sie zugleich auch das Wohl der Verläumdeten nach der Art ihrer Verbreitung auf kurze oder lange Zeit zu kränken die Absicht verrathen, verdienen sie auch auf eine jener Absicht angemessene Dauer die Strafe des Zuchthauses als eines Ortes, welches zugleich die verdiente Infamie öffentlich auszudrücken vermag.

Realinjurien, die gleichen Subjekten zugefügt werden, verdienen poenam talionis im eigentlichen Sinne; z. B. wer einen andern freyen ihm gleichen Menschen mit Schlägen mißhandelt, verdient gleiche Behandlung, wenn anders nicht die Realinjurien durch beidseitige Exzesse kompensirt worden sind, oder nicht eine

Ab-

Abfindung Statt gefunden hat; in diesen Fällen ist aber doch noch die öffentliche Genugthuung (propter vim publicam vel privatam) nicht abgethan; diese wird durch die Entziehung der Freyheit auf eine dem Verbrechen angemessenen Dauer im Gefängnisse erziehlt. Sind Verwundungen, Todtschläge, oder Zerstörungen des Eigenthumes vorsetzlicher Weise bey den Injurien eingetreten, so gehören selbige unter andere Klassen der Verbrechen, z. B. unter den Todtschlag, Verwundung, damnum injuria datum etc.

Dießfälliges Mißverhältniß in dem Entwurfe.

Nach dieser Deduktion läßt sich demnach leicht bemessen, daß ich der §. 1337. angeführten bloßen Spezifikation der schweren Injurien ohne Angabe ihrer wesentlichen Merkmale meinen Beyfall nicht geben kann, sonderheitlich dem

Num. 6., in welchem in allzu vagen Ausdrücken unter schweren Injurien „Beschimpfungen gezählet werden, welche wegen „besondern Umständen und besondern Verhältnissen die Ehre empfindlicher als gewöhnlich kränken."

Woran soll man wohl diese besondern Umstände, die empfindlicher als gewöhnlich kränken, bey der unendlich verschie-

schiedenen subjektiven Empfindbarkeit der Menschen erkennen?

Ferner muß ich aus dem nemlichen Grunde den gleich darauf folgenden §. 1338. für allzu unbestimmt ansehen:

„Außer diesen (spezifizirten) Fällen „sind Injurien als Leichte anzusehen."

Hält man diesen §. mit der so eben angeführten Verordnung Num. 6. zusammen, so muß es nach dieser unbestimmten Disposition einem Richter in manchen Fällen eine saure Arbeit werden, leichte Injurien von schweren zu unterscheiden.

Dann fällt es nach der so eben vorausgeschickten Deduktion gewiß auf, daß nebst der Abbitte und dem Widerruf nach §. 1354. 1355. und 1356. jede leichte wörtliche Injurie unter Personen, die von gleicham Stande sind, wenn auch die öffentlichen Rechte gar nicht gestört worden sind, mit der Gefängnißstrafe, und zwar, wenn sie von gemeinem Stande sind, auf 2 — 3 Tage, wenn sie von höherm Bürgerstande sind, auf 8 — 14 Tage, wenn sie vom Adel oder Offizierstande sind, auf 3 — 6 Wochen gleich das erstemal abgebüßt werden sollen.

In-

* * *

Injurien, welche gegen Personen begangen werden, denen man nicht bloß Ehre, sondern Verehrung schuldig ist, haben selbst wieder verschiedene Grade.

Verbrechen gegen den höchsten Grad der äußern Achtung.

Die höchste Verehrung gebühret der Majestät als derjenigen Eigenschaft eines Subjektes, welche selbst nicht einmal mehr rechtlichen Zwang gegen dieses Subjekt zuläßt.

Der niedrigste Grad dieser Injurien besteht darin, daß man dem Subjekte der höchsten Achtung vorsätzlicher Weise die ihm gebührende Achtung nicht erweist. Der Majestät absichtlicher Weise die höchste Achtung nicht bezeigen, heißt sie schon herabsetzen, und verdient daher den höchsten Grad der Ahndung, und zwar, wenn der Verbrecher von höherm Stande ist, den Verlust seines Amtes, wenn er ein Staatsdiener, oder wenn er ein gemeiner Bürger ist, die infamierende Zuchthausstrafe von längerer Zeit.

Besteht das Verbrechen in erniedrigenden Ausdrücken und Handlungen, die aber die Person des Staatsoberhaupts nicht unmittelbar belei-

di=

digen, so ist die adäquate Strafe eines solchen Verbrechens höchste Verachtung, schimpfliche Entsetzung von Ehren, Aemtern, Würden, öffentliche infamierende Vorstellungen, oder ohne diese die Zuchthausstrafe von längerer Dauer bey Personen von höherem Stande. Personen von niedrigem Stande verdienen in solchen Fällen öffentliche körperliche Züchtigungen, Zuchthausstrafe auf mehrere Jahre mit untermischten körperlichen Züchtigungen.

Vorsätzliche Verwundungen des Staatsoberhauptes, als Verbrechen, welche in ihrer Art den höchsten Grad erreicht haben, verdienen nebst obigen infamierenden Dienst- und Aemterentsetzungen die Todesstrafe als den höchsten Schmerz; und Mord an dem Staatsoberhaupte begangen — das Verbrechen aller Verbrechen — verdient die höchstgeschärfte Todesstrafe a), wobey nur barbarische Grausamkeiten und Eckel-erregende, oder solche Strafen zu vermeiden sind, die den Verbrecher zur Verzweiflung bringen könnten.

Auf-

a) Denn eben darum, weil das Staatsoberhaupt vor allem selbst rechtmäßigen Zwange gänzlich frey ist, so läßt sich der an demselben verübte Zwang nur durch die Anwendung des höchsten Strafzwanges auf eine angemessene Art bestrafen.

Dießfälliges Mißverhältniß im Entwurfe.

Auffallend ist nach dieser Deduktion die Gelindigkeit des Entwurfes, nach welchem §. 435. und 426. der Mord des Landesherrn nur mit der einfachen Todesstrafe auf den Fall bestraft wird, wenn der Verbrecher nicht wohl mit Sicherheit in einem Zuchthause verwahrt werden kann; außerdem aber mit öffentlicher Vorstellung am Pranger nebst schwerer körperlicher Züchtigung und mit einer ewigen Zuchthausstrafe zu belegen seyn solle.

Es wird somit zwischen der Bestrafung des an dem Staatsoberhaupte begangenen Mordes, und dem Morde eines andern Menschen, welcher nach §. 854. ganz auf die nemliche Art bestraft werden soll, kein Unterschied gemacht.

Die grösten Gewaltthäthigkeiten, die an dem Staatsoberhaupte begangen werden, Schlagen und Verwunden desselben, sollen nach §. 534. mit zehen bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe, geringere Gewaltthätigkeiten aber mit der Hälfte dieser Strafe nach §. 535. bestraft werden. Ein Strassenräuber hingegen, der mit Gewaltthätigkeiten einem Menschen 1000 fl. abnimmt, muß nach §. 1111. und 1112. etlich und zwanzig Jahre im Zuchthause sein Verbrechen abbüssen, wenn er alle Tage 30 kr. verdient,

dient, und dazu wird er noch öffentlich schwer gezüchtiget. Und doch ist nach meinem Ermessen das erste Verbrechen offenbar ungleich größer.

Bey so unverhältnißmässigen Strafeverordnungen müssen die Begriffe von Majestät, die Achtung gegen die höchste Gewalt, und überhaupt der ächte Begriff persönlicher Rechte und die Achtung derselben nach und nach in einem Staate ganz erlöschen.

Verletzte Achtung gegen Obrigkeiten.

Nach dem Subjekte der höchsten Staatsgewalt gebühret die gröste Achtung den Obrigkeiten und Staatsdienern aller Art in ihrem Amte. Diese repräsentiren einen Theil der höchsten Gewalt in den ihnen angewiesenen Handlungen. In diesen Fällen, und während der Dauer derselben sind ihre Personen eben so zwangfrey, unverletzbar und heilig, als die Staatsgewalt, die sie repräsentiren. a) Wer also sich unterfängt, die Achtung gegen die Staatsdiener während ihrem Amte außer den Augen

gen

a) Aber eben darum, weil diese Achtung nur wegen einer theilweisen Repräsentation der Staatsgewalt in bloß einzelnen Theilen derselben, und nicht in ihrem ganzen persönlichen Umfange, wie z. B. bey Gesandten, den Obrigkeiten gebührt, so hat die Größe der Verbrechen, die an Obrigkeiten in ihrem Amte begangen werden, nicht den nämlichen intensiven Grad, wie jene Verbrechen, welche an dem Staatsoberhaupte selbst verübt werden.

gen zu setzen, verdient dann in einem ungleich größern Maaße, als der Injuriant gegen seines Gleichen gestraft zu werden. Außerachtsetzungen des schuldigen Respekts verdienen daher schon in solchen Fällen, wenn die Verbrecher von gemeinem Stande sind, nebst dem Abbitten, und der öffentlichen Ahndung, auch noch eine proportionirte Gefängnißstrafe. Verbrecher höhern Standes verdienen zur Abbitte vor Gericht angehalten, und mit öffentlicher Ahndung und Verweisen belegt zu werden.

Wörtliche Lästerungen gegen die Obrigkeit in ihrem Amte verdienen nebst der Abbitte bey gemeinen Frevlern Zuchthaus-, bey Vornehmen Gefängnißstrafe.

Mißhandlungen der obrigkeitlichen Personen verdienen bey Vornehmen nebst den vorgemerkten Strafen zeitlichen Verlust ihrer Würde, bey gemeinen Frevlern auch körperliche Züchtigung.

Dießfälliger Mangel am Verhältniß im Entwurfe.

Hier finde ich wieder großen Mangel an verhältnißmäßiger Ordnung der Strafen in dem Entwurfe.

Wörtliche Injurien gegen obrigkeitliche Personen, die nicht in ihrem Amte begriffen sind, werden §. 1358.

1358. mit dem Arbeitshause auf 2 — 4 Monate bey leichter Arbeit bestraft.

Hingegen schwere wörtliche Injurien in jenen Fällen, welche Num. 7. des §. 1337 angezeigt sind, nemlich, wenn Obrigkeiten in ihrem Amte injurirt werden, sollen um die Hälfte höher als die Injurien, die unter gleichen Personen vorgehen, zu bestrafen seyn. Z. B. Ein Bauer müßte wegen einer solchen Injurie gemäß diesem §. und dem §. 1354. und 1357. 4½ Tage ins Gefängniß gesperrt werden. Welches Mißverhältniß! Ferner thätliche Widersetzlichkeiten gegen höhere Obrigkeiten in ihren Aemtern werden nach §. §. 485. und 486. auf 6 — 10 Wochen mit dem Arbeitshause bey schwerer Arbeit abgebüßt; hingegen werden geringere Realinjurien, die gegen obrigkeitliche Personen außer ihrem Amte begangen werden, auf 4 — 8 Monate mit dem Arbeitshause bestraft; der einzige, aber gewiß in solchen Fällen unbeträchtliche Unterschied wird darin gemacht, daß in jenen Fällen leichte, in letztern schwere Arbeit dem Verbrecher aufgelegt werden solle. Die Qualität jener Strafe wird in dem andern Falle durch die Quantität wo nicht überwogen, doch gewiß ersetzt.

Nach

Achtung höherer Stände.

Nach der Achtung, die Obrigkeiten in ihrem Amte gebühret, folgt in einem niedrigern Grade die auf natürliche oder conventionelle Verhältnisse gegründete Achtung, die man obrigkeitlichen Personen ausser ihrem Amte, dem Adel, den Eltern schuldig ist. Man darf annehmen, daß diese Achtung, sohin auch die Wiederherstellung derselben, um einen Grad höher als die Achtung unter ganz gleichen Personen, und wechselweise die gemeine Achtung um einen Grad niederer, als diese stehe. Wenn also unter gemeinen Personen Ehrenerklärungen Statt finden, ist bey Injurien, welche Personen niedern Standes gegen Höhere begehen, auf Abbitten, in Fällen, wo auf Abbitte unter Gemeinen erkannt wird, nebst dieser noch auf Gefängnißstrafe, und so fort in steigendem Verhältnisse, bey Injurien aber, die von Höhern gegen Niedere begangen werden, in umgekehrter Proportion zu verfahren.

Man darf dabey nach den vorausgeschickten Begriffen auch annehmen, daß höhere Personen (Staatsverbrechen ausgenommen) einen mildern Rechtszwang als die gemeinen Bürger haben, somit von körperlichen

Züchtigungen und Schlägen solange frey bleiben, bis sie wegen Verbrechen ihrer Ehre, Würde und Aemter gänzlich verlustig erkläret werden.

Hier zeigt sich im Entwurfe das unbegreiflichste Mißverhältniß.

Wenn ein Bauer seine Eltern schlägt, oder auf eine andere Art schwer und thätlich mißhandelt, wird derselbe nach §. 1358. und §. 1354., auf den sich jener bezieht, mit einer vierfach-höhern Gefängnißstrafe belegt, als wenn er seines Gleichen auf die nemliche Art mißhandelt hat, mithin wird derselbe höchstens auf 12 Täge eingesperret.

Wenn hingegen dieses nemliche Vergehen gegen Eltern Einer von Adel begeht, so wird derselbe nach dem §. 1358. 24 Wochen ins Gefängniß gesperret. Auf welchem rechtlichen Grunde, frage ich nun, beruhet dieser große Unterschied der Bestrafung gemeiner, oder adelicher Personen in dem nemlichen Verbrechen, und in dem nemlichen Grade desselben? Ich sehe einmal keinen rechtlichen Grund hiervon ein.

Von

Von Injurien, welche Personen höhern Standes an Niedern begehen, finde ich in dem Entwurfe gar nichts verordnet.

Verletzung der innern oder moralischen Achtung.

Die innere Achtung gründet sich auf den vernünftigen Karakter freyer Wesen, vermöge dessen sie den Endzweck der Schöpfung, das achtungswürdigste Wesen ausmachen, und niemals als bloßes Mittel behandelt werden dürfen.

Die geringste Beleidigung gegen die innere Achtung bestehet demnach darin, daß man, ohne gegen die Person selbst etwas zu unternehmen, vor den Augen des Publikums etwas Unwürdiges, die Menschheit Herabsetzendes, Schändliches begeht, wenn es auch nicht den höchsten Grad des Abscheues z. B. wegen der gänzlichen Herabwürdigung bis zum Thiere, verdient.

Das Publikum kann in solchen Fällen wenigstens zeitliche Entfernung solcher Personen, um sie zu bessern, verlangen, wenn man auch mit eigentlicher Strafe noch nicht gegen dieselben verfahren will.

Diese Strafe ist daher bey Fornika-

tionen einzuschlagen; auch bey Ehebrüchen, von welcher Art sie auch seyn mögen; und wenn auch der beleidigte Theil auf alle Strafen wegen der ihm verletzten ehelichen Treue gänzlich Verzicht thut.

Rückfälle, wenn sie den zweyten Fall übersteigen, zeigen den hohen Grad der Immoralität des Subjektes an, und verdienen daher schon größere Verachtung, das ist, Zuchthausstrafe von längerer Zeit, und erfodern dann nach ausgestandener Strafe noch die Beybehaltung im Besserungshause auf eine angemessene Dauer.

Menschen, die sich bis zum Thiere oder zur gänzlichen Nichtswürdigkeit durch die Umkehrung der natürlichen Ordnung, völlige Sodomitereyen oder Bestialitäten, durch Blutschande zwischen Eltern und Kindern, herabwürdigen, verdienen, wenn solche Verbrechen zum öffentlichen Skandal geworden sind, gänzliche Entfernung aus der menschlichen Gesellschaft.

Menschen, welche die höchste moralische weibliche Ehre mit Gewalt geraubt, das ist, Nothzucht begangen und vollbracht haben, verdienen

höch-

höchste Verachtung, somit ewige Zuchthausstrafe, und wegen der an der Person gebrauchten Gewalt auch körperliche Züchtigung.

Gewaltsame Entführungen einer Weibsperson verdienen, wenn keine weibliche körperliche Entehrung erfolgt ist, nach dem Verhältniß des Standes der Entführten eine vieljährige Zuchthausstrafe bey schwerer Arbeit.

Versuche sind in solchen Fällen nach Maaßgabe der angewandten Gewalt, oder der außer Acht gesetzten Achtung mit einer angemessenen Gefängniß-, oder nach Erfund der Sache mit der Zuchthausstrafe abzubüssen.

Insoferne nun diejenigen, welche einfache fleischliche Verbrechen begehen, bloß aus der Gesellschaft zur Besserung entfernet werden sollen, bin ich mit dem Herrn Verfasser ad §. 1443. verstanden, daß

diese Vergehen nach den Gesetzen der Polizey zu behandeln seyn,

wenn man annimmt, daß Besserungsanstalten, oder Besserungshäuser, kein Gegenstand

stand der Strafgewalt, sondern der Polizey, als der Macht um die Verbrechen zu verhüten, seyen. Aber wie man eigentliche Strafgewalt der Polizey zueignen könne, kann ich gar nicht einsehen.

Aber unbegreiflich ist mir die Gelindigkeit des Herrn Verfassers, mit welcher derselbe

§. 1502. Blutschande zwischen Eltern und Kindern mit der Arbeitshausstrafe von 3 bis 4 Jahren bey leichter Arbeit;

§. 1514. eine vollbrachte Nothzucht mit einem ehrbaren Mädchen, oder einer ehrbaren Wittwe mit 6 — 8 jähriger Zuchthausstrafe bey schwerer Arbeit; hingegen

§. 1253. die gewaltsamen Entführungen und Entehrungen ehrbarer Weibspersonen mit 4 — 5 jähriger Zuchthausstrafe bey leichter Arbeit, und

§. 1541. Sodomiterey mit Thieren mit 3 — 4 jähriger Zuchthausstrafe

abstrafen läßt.

Uebrigens muß ich hier bemerken, daß nach mei-

meinem Ermessen das Gesetz von der Blutschande, wenn sie nicht unter Eltern und Kindern, oder Geschwistern begangen worden, weil der Grund desselben, das Beysammenwohnen der Verwandten, heut zu Tage ganz aufhöret, als ein Gesetz, das bloß auf einem veralteten Gebrauche beruht, ganz aufgehoben werden sollte.

Was der Herr Verfasser von Hurenwirthen, und Verführern anführt, läßt sich aus den vorausgeschickten Grundsätzen leicht beurtheilen. Hurenwirthe, die verdorbenen Personen aus Gewinnsucht Unterschleif geben, verdienen Zuchthausstrafe, und als liederliche Menschen hierauf noch Beybehaltung in einem Besserungshause. Sind Verführungen dabey vorgegangen, so ist die Zuchthausstrafe zu verlängern.

Religionsverbrechen. Wer den Gegenstand der **höchsten** innern moralischen Verehrung, Gott nicht achtet, oder gar mit äußerlich dargestellter Verachtung behandelt, verdient im ersten Falle zeitliche Gefängnißstrafe, im zweyten Falle mehrjährige, und bey einer geflissentlich schimpflichen Verbreitung der Gotteslästerungen

gen

gen lebenslängliche Verachtung, folglich ewige Zuchthausstrafe.

Ketzereyen gehören nur insoweit unter **Verbrechen**, als sie wirkliche Handlungen enthalten, welche Verführung zu immoralischen Handlungen beabsichteten, oder eine geduldete Religionsparthey verächtlich machen und herabsetzen. Insoferne aber Meynungen an den Tag gelegt werden, die zwar einer im Staate geduldeten oder angenommenen Gottesverehrung entgegen gesetzt sind, welche aber mit keinen injuriosen, gotteslästerischen, oder immoralischen Sätzen dargestellt werden, kann ich nicht einsehen, warum eine solche öffentliche gemäßigte und bescheidene Darstellung seiner Religions- und Glaubensmeynungen, wenn sie auch wirklich im Sinne einer Religionsparthey ketzerische Sätze enthalten, und die Ausschließung aus der **Kirchengemeinde** nach sich ziehen sollte, als ein **politisches** Verbrechen zu bestrafen sey.

Jedermann soll im politischen, religiösen und in jedem andern Fache seine eigene Meynung in einem **bescheidenen** Tone öffentlich sagen dürfen. Dieses ist gewiß nicht schädlich,

son-

sondern es weckt vielmehr das Nachdenken über die wichtigsten Gegenstände unsers Erdelebens, und befördert jederzeit, wenigstens mittelbar, die Wahrheit.

Dießfälliges Mißverhältniß der Strafen im Entwurfe.

Nach dieser Voraussetzung ist es mir eben so unbegreiflich, als in den vorbeschriebenen Verbrechen, wie der Herr Verfasser die höchste Strafe vorsätzlicher Gotteslästerungen auf einfache Gefängnißstrafe von 4 Monaten, und die Strafe vorsätzlich ausgebreiteter gotteslästerischer Schriften höchstens auf eine 10 monatliche Gefängnißstrafe setzen konnte.

Aeußere Form und Darstellung des Entwurfes.

III. Die vorgehenden Bemerkungen betreffen den innern Gehalt der in dem ersten Theile des Entwurfes vorkommenden Verordnungen selbst.

Aber

Aber auch die äußere Form und die Darstellung des Entwurfes scheint mir der Sache nicht ganz angemessen zu seyn.

Daß die äußere Form des Entwurfes überhaupt die Ordnung eines wissenschaftlichen Systems niemals behaupten könne, ist aus dem, was ich bereits angeführet habe, klar genug. Wie könnte es auch möglich seyn, aus dem heterogenen Prinzip der Sicherheit in das Criminalrecht, auch nur im Allgemeinen, eine wissenschaftliche arichitektonische Austheilung einzuführen?

Ich mache einen Versuch, eine systematische Zusammenstellung der peinlichen Rechtslehre nach meinem Prinzip in den ersten zwey Tabellen beyzulegen. Ich behaupte nicht, daß dieser Versuch mir schon vollkommen gerathen sey; doch, wenn er mir auch nicht ganz gelungen ist, dürfte man hieraus leicht einsehen, daß ein ziemlich vollkommenes wissenschaftliches System sich aus meinem Prinzip leicht deduziren lasse. Die Fehler, welche man etwa an diesem Versuche bemerken

ken dürfte, sind sicher nicht dem Prinzip und der Unmöglichkeit, aus demselben eine wissenschaftliche Zusammenfassung herzustellen, zuzuschreiben, sondern nur allein mir, weil ich vielleicht noch nicht Gewandtheit genug besitze, die Anwendung meines Prinzips, von dessen Wahrheit und Richtigkeit ich vollkommen überzeuget bin, auch in seiner ganzen Ausdehnung auf empirische Gegenstände zu machen.

Die äußere Darstellung des Entwurfes betreffend, so bemerke ich nur, daß ich statt der allzu detailisirten Beschreibungen so mancher Verbrechen und Gegenstände des peinlichen Rechtes eine schärfere Zusammenfassung in bestimmte Grundsätze, Regeln, und Definitionen zu finden gewünschet hätte. Ich habe bereits oben schon Beyspiele hievon bey den in dem Entwurfe vorkommenden Beschreibungen des Mordes und schwerer Injurien gegeben. Mehrere solche Specifikationen sind zu finden bey den Verbrechen insbesondere, in dem ersten Kapitel des ersten Abschnittes von Staatsverbrechen §. 406. und folgenden, wo die Fälle des Hochverraths in lauter einzelnen Beyspielen auseinander gesetzt werden, in dem sechsten Kapitel in Hinsicht des

Ver-

Verbrechens der Falschmünzereyen, und andern.

Die Vollkommenheit eines Gesetzbuches bestehet nach meinem Ermessen in Aufstellung richtiger und bestimmter Grundsätze, oder, wo Grundsätze nicht möglich sind, allgemeiner Regeln (regulae directivae), und nicht in Anhäufung und Ausdehnung von speziellen Fällen. Dieses letztere scheint mir mehr in eine Rechtskasuistik, wie die römischen Gesetzbücher sind, oder in Commentare der Rechtsgelehrten zur Erläuterung der aufgestellten Grundsätze, als in Gesetzbücher zu gehören; ja es hat, wie ich oben bereits gesagt habe, eine zu große Weitläufigkeit oder allzu ängstliche Datailisirung in Gesetzbüchern die schlimme Folge, daß Richter eher verwirrt, als klug werden, indem sie bey einer Menge von Regeln am Ende kaum mehr wissen, worunter sie die vorkommenden Fälle subsummiren sollen.

Erläuterung der beygefügten zwey erstern Tabellen.

IV. Ehe ich die Beurtheilung des ersten Theiles des Entwurfes schließe, will ich noch zur Erläuterung der zwey ersten beygefügten Tabellen eine kurze Untersuchung über die Bestim-

Zur Seite 256.

Tabelle I.

Die Reaktion der Handlungsfreyheit bezogen auf das Recht der Gleichheit (Wiederherstellung des verletzten Rechtes der Gleichheit), angewendet auf äußere freye Kräfte, oder auf die äußere Handlungsfreyheit. (Strafrecht, als angebohrnes Recht der Menschen.)

Dieses Prinzip enthält

- den Begriff der Verletzung der Gleichheit — Verbrechen —
  - der Qualität nach
    - Der Qualität nach ist die Verletzung ein wirkliches Handeln auf die Freyheitssphäre Anderer; und an diesem Handeln kann in Betrachtung kommen
      - das handelnde Subjekt, oder die subjektiven Bedingungen der Verbrechen;
        - Innere Erfodernisse; Absicht des Verbrechers, Hintansetzung der Achtung gegen Andere.
          - Vorsetzlicher Weise, per dolum, directe, indirecte;
          - oder durch Vernachlässigung, per culpam; omissio, commissio.
        - Aeußere — Rechte verletzende Thathandlungen.
          - Unmittelbar — Vollendung, oder conatus;
          - oder mittelbar durch Beyhilfe — intellektuele, oder physische Beihilfe.
      - oder das Produkt der Handlung, objektive Bedingungen des Verbrechens, Verletzung der Gleichheit.
        - Dieses geschieht entweder
          - durch Verletzung der äußern Freyheit,
            - der Persönlichkeit,
            - oder der Rechte auf äußere Gegenstände,
              - gänzlich, oder zum Theil;
              - mit, oder ohne Absicht sich zu bereichern.
          - oder durch Verletzung der Achtung;
            - der moralischen Achtung,
            - oder der juridischen Achtung.
  - der Quantität nach
    - Diese kann betrachtet werden
      - subjektiv,
        - Einzelne Verbrecher.
        - Communio Delinquentium.
      - oder objektiv.
        - extensiv: einzelne, gemischte Verbrechen.
        - intensiv: bestimmte, unbestimmte Verbrechen.
- die Strafe, als Wiederherstellung der Gleichheit —
  - der Qualität nach zu betrachten, und zwar
    - in Bezug auf die subjektiven Bedingnisse der Verbrechen, und zwar
      - Strafe der Verbrechen nach den innern Bedingungen derselben;
        - Strafen der Verbrechen ex dolo —
          - Directo vel indirecto, oder Herstellung der verursachten unangenehmen Gefühle durch die Gleichheit derselben.
        - Strafen der Verbrechen ex culpa.
          - Herstellung der Gleichheit durch Erweckung der außer Acht gesetzten Aufmerksamkeit.
      - nach den äußern Bedingungen
        - der unmittelbaren Vollziehung der Handlung;
          - Strafe der vollendeten verbrecherischen Handlungen. Herstellung der Gleichheit der äußern Behandlung des Verbrechers, oder Regulirung der Strafe, nicht bloß nach der innern Absicht, sondern auch nach der Vollendung der verbrecherischen Handlungen von Außen. a)
          - Strafe des Versuches; Veränderung der Strafen wegen Veränderung des Verbrechens.
        - der mittelbaren, oder Beyhilfe.
    - in Bezug auf die objektiven Bedingnisse der Verbrechen, Strafen, welche auf die
      - äußere Freyheit, freye Persönlichkeit gehen, durch
        - gänzliche Entziehung derselben, Lebensstrafe, ewige Gefängnißstrafe.
        - Beschränkung derselben, mit, oder ohne Schmerz, Züchtigungen, Gefängnisse.
      - oder auf die Achtung durch Entziehung
        - der innern moralischen, Verlurst der Treue und des Glaubens;
        - oder der äußern juridischen; öffentliche beschimpfende Vorstellung; Zuchthaus.
  - der Quantität nach
    - subjektiv
      - Bestrafung einzelner,
      - mehrerer Verbrechen.
    - objektiv
      - extensiv
        - Strafe einzelner, oder gemischter Verbrechen.
          - Vorzug schärferer Strafen, oder Verschärfung der Strafe.
      - intensiv
        - Bestimmte Strafen, vollkommene Wiederherstellung der verletzten Gleichheit.
        - Unbestimmte Strafen; ihre Bestimmung geschieht durch Annäherung an den Grundsatz der Gleichheit.

a) Diese Gleichheit kann nicht jederzeit vollkommen hergestellet werden. Es ist in diesen Fällen mehr auf Gleichheit der Gefühle, als der Handlungen zu sehen.

Tabelle II.

Wiederherstellung des verletzten Rechtes der Gleichheit der Staatsbürger durch staatsgesellschaftlichen Rechtszwang unter ihnen.

Dem Stoffe nach betrachtet in seiner Anwendung auf Verbrechen, und Strafen ins Besondere,

und zwar

in Hinsicht auf Verletzungen der äußern Freyheitssphäre, und des Rechtes auf die Achtung ins Besondere.

nämlich:

- des Staats.
  - Durch Verletzung der schuldigen persönlichen Achtung, — oder —
    - des Staatsoberhaupts, oder
      - Crimen laesae Majestatis.
        - Unmittelbar, oder mittelbar an dessen Repräsentanten durch Mißhandlungen
          - lebloser Gegenstände, welche das höchste Oberhaupt vorstellen, durch
            - Beschimpfung, oder Mißbrauch derselben
              - Falsificatio monetae.
              - Mißbrauch öffentlicher Siegel.
          - oder an Personen, die die Person des Staats = oberhauptes unmittelbar repräsentiren; z. B. an Gesandten.
    - der Staatsdiener und Obrigkeiten.
      - Respektlosigkeit gegen obrigkeitliche Personen;
        - mittelbar an ihren Handlungen.
        - unmittelbar an ihren Personen.
  - durch Verletzung der Staatsgewalt,
    - durch beabsichtete Entziehung der Rechte, oder des Vermögens des Staates,
      - mit Gewalt
        - Crimen. Perduellionis.
      - hinterlistig;
        - mit, oder ohne rechtmäßigen Besitz,
          - crimen residui.
          - crimen ambitus, peculatus etc.
    - oder Verletzung derselben in der Ausübung der Staatsrechte;
      - wenn man durch Zwang — oder — ohne Zwang
        - die Ausübung dieser Rechte
          - directe, oder indirecte
            - von den Obrigkeiten erzwingt, oder sie daran hindert;
              - mittelst Zusammenrottung mehrerer bewaffneter Bürger — Aufruhr.
            - in Hinsicht auf bürgerliches Recht, oder Polizey, oder in Hinsicht auf das Strafrecht hemmt;
              - entweder durch eigenmächtiges Handeln gegen die Gesetze;
              - oder durch wirklich angelegte Gewalt;
                - vis publica,
                - vis privata; welche, wenn eine Bekriegung der Bürger unter sich durch bewaffnete Rotten in Deutschland geschieht, crimen fractae pacis heißt.
              - effractio carceris,
              - oder Befreyung von der Exekution.
        - die Ausübung mißbraucht, nicht rechtmäßig anwendet, oder hindert;
          - mittelst des Jemanden vom Staate anvertrauten rechtmäßigen Besitzes, — oder — ohne denselben.
            - durch Nachlässigkeit, oder vorsätzlich,
              - Amts- und Dienstvernachlässigungen.
              - durch Mißbrauch der anvertrauten Gewalt der Staatsbedienten, Amtsveruntreuungen von Bedienten.
            - positiv;
              - Bestechungen.
            - negativ;
              - durch Entziehung persönlicher oder reeller Verbindlichkeiten;
                - subordinationswidrige Handlungen. — Verleitung zur Auswanderung u. s. w.
                - Contraband. etc.
- des Privatbürgers,
  - und zwar ihrer äußern freyen Handlungssphäre,
    - in Betreff der persönlichen freyen Handlungssphäre, —
      - durch Entziehung der physischen, oder
        - Benehmung des Lebens,
          - homicidium qualificatum, oder simplex
            - Mord
              - mit offenbar erwiesenem Vorbedacht, oder
                - mittelst listiger Vorbereitung, oder beygefügter körperlicher Verunglimpfung
                  - Meuchelmord.
                  - durch Vergiftung, oder durch andere grausame Behandlungen.
              - mit Verachtung der natürlichen Bande des Bluts, Parricidium, abortus, gefährliche Aussetzung der Kinder etc.
            - Todschlag.
      - der vernünftigen Persönlichkeit,
        - durch physische Zerstörung der Denkorganz
        - durch Entziehung der Freyheit; Menschenraub.
      - oder durch der innern Geis[…]
        - an dem Gebrauche der Vernunft, in Hinsicht auf das Denken, oder
          - durch Verleitung zur Annahme einer gefährlichen wahnsinnigen Meynung. Duelle etc.
          - Ver[…]

oder

der äußern Achtung ihrer Person.

durch (Verletzung

oder —

— der Sachenrechte

der moralischen — oder — der juridischen äußern Achtung.

oder durch Beschädigung

r innern Geistes = der äußern körperlichen Kräfte.

ohne — oder — mit der Absicht sich die entzogenen Rechte zuzueignen;

mittelst Herabwürdigung der moralischen Persönlichkeit; — oder — gänzlicher Verachtung der moralischen Bande.

durch leichte, oder durch schwere Injurien,

nemlich durch

nemlich durch gänzliche Zerstöhrung der Achtung Anderer

m Ge-
he der
unft,
nsicht
das
en, oder Wollen.

Verwundungen. Stümmlung ꝛc.

durch Zerstöhrung, oder Beschädigung fremder Rechte,

mit Gewalt, oder hinterlistiger Weise,

mit, oder ohne Gefahr für das Leben der Personen;

wirkliche, blos angedrohte;

ohne, oder mit Entziehung des Besitzes.

durch fleischliche Verbrechen, oder durch einen andern liederlichen Lebenswandel;

oder

durch Zerstörung der eigenen Person.

Selbstmord.

Gotteslästerung, Meineid.

Worte, oder Thätlichkeiten, die an Sachen ohne Beschädigung der Person zum Schimpf, und unter gleichen Personen verübt werden.

durch Thätlichkeiten an Personen, oder durch wörtliche Injurien gegen Personen höhern Standes, Pasquille, oder Entziehung des Kredits.

Ver-
zur
hme
ge-
chen
nni-
rey-
.
ꝛc.

Verführungen.

durch Handlungen an lebendigen - nicht lebenden Gegenständen.

damnum injuria datum.

Verleitung der Kinder, Dienstbothen zum Entfliehen.

mittelst unmittelbarer Ausübung derselben auf Personen

Zwang und Brandbriefe. Concussio.

Crimen, falsi, stellionatus, Wucher, Prävarikation ꝛc.

Diebstahl ꝛc.

gemäß der Natur, gegen die Natur;

ohne Bewilligung oder mit Bewilligung des Theilhabers der verbrecherischen Handlung.

Incestus — Sodomiterey.

zwischen Eltern, Kindern, und Geschwistrigen.

Verbreitung gefährlicher Viehseuchen.

Brand, Durchstechung der Dämme.

mit — oder — ohne Absicht, das Leben zu benehmen.

Bewaffneter Raub, latrocinium.

Raub.

Nothzucht, oder Raptus.

Beschlafung Wahnsinniger, oder Unwissender.

Ehebruch, Fornikation.

Tabelle III.

Die durch den staatsgesellschaftlichen Vertrag verstärkte Reaktion in Hinsicht auf die Wiederherstellung der Gleichheit — der Form nach betrachtet, oder Judicium criminale.

Dieses, als gerichtliche Handlung theilt sich in die

- richterliche Beurtheilung, d. i. Untersuchung und Entscheidung eines begangenen Verbrechens.
  - Subjektive Bedingungen.
    - In Bezug auf die handelnden Personen selbst wird erfodert
      - ein Richter
      - ein Aktuar.
    - In Bezug auf die Handlung
      - Herstellung der richterlichen Ueberzeugung von einem begangenen Verbrechen nach logischen Grundsätzen, und zwar nach den reinen logischen Grundsätzen der Gewißheit, Wahrscheinlichkeit und des Glaubens — angewendet auf die Kriminaluntersuchung.
        - Diese gründet sich
          - von Seite des Verbrechers auf das Bekenntniß
          - oder wird bewirkt durch fremde Ueberzeugung, und zwar
            - durch Personen. — Zeugen.
            - oder äußere Gegenstände, durch indicia, instrumenta.
  - Objektive Bedingungen.
    - Untersuchung,
      - Diese besteht in der äußern Form, das Verbrechen zu untersuchen; und zwar kann dieses in zweyerley Fällen möglich seyn:
        - Wenn der Beleidigte der Staat selbst ist, der Wiederherstellung der verletzten Gleichheit verlangt,
          - Processus inquisitorius
            - Dieser, als die äußere Form der Untersuchung in Bezug auf das Verbrechen und den Verbrecher, kann betrachtet werden als gerichtliche Handlung in Hinsicht
              - auf die Vorbereitung,
                - Processus generalis. in Hinsicht auf
                  - das Verbrechen durch Erforschung,
                    - ob ein Verbrechen begangen worden;
                      - Denuntiation.
                    - wie es begangen worden.
                      - Erhebung des Corporis delicti.
                  - den Verbrecher durch Citation, oder Verhaftnehmung.
              - oder die wirkliche Vornahme der Handlung.
                - Processus specialis.
                  - Durch spezielle Untersuchung zur Bewirkung des Geständnisses,
                    - gütlich per interrog. specialem.
                    - durch schärfere Mittel, Confrontation, Tortur a), Jurament ꝛc.
                  - oder der Konviktion
                    - Durch Abhörung der Zeugen,
                    - oder Produktion der Instrumente.
        - oder der unmittelbar Beleidigte.
          - Processus accusatorius
            - Welcher betrachtet werden kann als Untersuchung
              - mittelst Vernehmung des Klägers,
                - Welches geschieht mittelst der Anklage, und ihres Beweises.
              - des Angeklagten.
                - Welches geschieht durch Rechtfertigung, durch Beweis der Unschuld.
    - und Entscheidung.
      - Verfassung derselben — Publikation.
- Exekution nach geschehener Untersuchung.

a) Wenigstens als Problem, ob und inwieferne dieselbe Platz greifet.

stimmung der Verbrechen und Strafen überhaupt vornehmen.

In dem allgemeinsten Sinne ist ein Verbrechen jede Handlung auf eine fremde Freyheitssphäre, welche gegen den Willen des Behandelten geschieht, insoweit dadurch die gleiche Achtung gegen die Freyheit desselben außer Acht gesetzt wird. Strafe ist die Wiederherstellung dieser gleichen Achtung, und zwar nicht bloß für das Innere und für die Zukunft, von dem man sich ohnehin nie überzeugen kann, sondern vielmehr wegen dem vergangenen Faktum, durch unangenehme Gefühle, die denjenigen gleich sind, die der Verbrecher dem Verletzten zugefügt hat. Aus diesen Begriffen, welche aus der vorausgeschickten Deduktion des Strafrechtes hervorgehen, ist es offenbar, daß die Begriffe von Verbrechen und Strafen in ihrer Anwendung auf menschliche Handlungen keine reine Vernunftbegriffe mehr seyn, sondern schon eine Anwendung der reinen Verhältnisse der wechselseitigen Freyheit vernünftiger Sinnenwesen als der reinen Bestandtheile des Rechtsbegriffes auf äußere Handlungen freyer und gleicher Wesen erfodern.

Die Lehre über die Bestimmung der Strafen

fen

fer theilt sich demnach in zwey Theile, nemlich in die Untersuchung der Bedingungen der Strafen — der Verbrechen, und dann der Strafen selbst.

Qualität der Verbrechen in subjektivem Betrachte, dolus, culpa.

Jedes Verbrechen ist eine Handlung a), und erfodert deßwegen die Anwendung innerer und äußerer Kräfte. Die Anwendung innerer Kräfte (subjektiv betracht) besteht in einer Aktion des freyen Willens; und weil dann dabey ein verkehrter Gebrauch desselben vorausgesetzt wird, so ist entweder eine böse Absicht, oder eine Vernachläßigung der gehörigen Aufmerksamkeit mit der verbrecherischen Handlung verbunden — das ist, es giebt delicta dolosa, oder culposa.

Die

a) Aus der Tabelle I. ist zu ersehen, daß ich die Verbrechen und Strafen nur der Qualität und Quantität nach untersuche; die Categorien der Relation und Modalität sind nicht berührt; die Ursache hievon ist, weil das Verbrechen selbst eine wirkliche Handlung ist, folglich durch den Begriff des Verbrechens diese beyden Categorien der Relation und Modalität schon bestimmt, und selbst zu untersuchen sind.

Die subjektive oder innere Absicht läßt sich niemals anschauen, sondern es läßt sich darauf nur aus den objektiven Bedingungen des äußern Handelns schließen; wenn nun mit der verbrecherischen Handlung in Hinsicht auf das Objekt derselben nur Eine bestimmte Absicht a) sich verbinden läßt, z. B. mit dem bey gesunder Vernunft einem Andern gegebenen Gifte, die Absicht zu tödten; so ist das delictum offenbar dolosum, und zwar dolo directo.

Hieher gehört der Beweis des Satzes, daß, wenn mehrere Zwecke einer Handlung sich denken lassen, immer im Zweifel die gelindeste Meynung der härtern vorzuziehen sey. Wenn die

a) Die Absicht als innere Handlung veroffenbaret sich durch das äußere Faktum, und auf die Absicht läßt sich daher aus äußern Umstände schließen; aber auf den innern dolum und seine Grade, in Hinsicht nemlich auf die klaren oder dunklern moralischen Einsichten, und die daraus folgende größere oder geringere Verachtung des moralischen Gesetzes läßt sich niemal ein Schluß machen, weil uns gar keine äußern Umstände gegeben werden können, um darauf schließen zu können. Die Beziehung unsers Willens und unserer Freyheit auf das moralische Geboth ist eine reine innere Handlung.

die Handlung mehrere Wirkungen in sich fassen kann, wovon eine nothwendig, die übrigen zufällig sind, so werden diejenigen, welche gewöhnlich mit der Handlung verbunden sind, bey Menschen von gesundem Verstande als indirekte Beabsichtigung dieser Wirkungen bey einer auch nur geringen Ueberlegung vermuthet; z. B. daß bey der Anzündung eines Hauses in einer Gemeinde auch Menschen verbrennen können. Dieses giebt die Lehre von dem dolo indirecto; wobey dann auch zu untersuchen kömmt, inwieferne dieser dolus indirectus, und mit demselben das Verbrechen aufgehoben oder verändert wird, oder in culpam übergeht, wenn nämlich die Ueberlegung und Aufmerksamkeit eines gemeinen Menschenverstandes durch Leidenschaft, Kindheit, Blödsinn, Trunkenheit, Todesfurcht gehindert, oder gar unmöglich ist. Hiernächst ist die Natur der Verbrechen aus Nachläßigkeit zu untersuchen, sonderheitlich in Hinsicht auf die Grade der Vernachläßigungen (culpae).

Qualität der Verbrechen in objektivem Betrachte; Form und Stoff.

Wenn die Qualität der Verbrechen in subjektivem Betrachte bestimmt ist so muß auch der objektive Gesichtspunkt bestimmt werden.

Und

Und zwar in Hinsicht auf den Stoff bezieht sich die verbrecherische Handlung entweder auf die Freyheitssphäre eines vernünftigen Menschen, oder aber auf die Achtung derselben als Recht. In dem ersten Betrachte wird entweder die persönliche angebohrne Sphäre — die Persönlichkeit — einem Andern benommen, oder beschränkt, oder aber die Rechte auf Sachen werden einem Andern entweder entzogen, oder gehindert.

Die Achtung ist entweder innere oder äußere. Die äußere bezieht sich entweder auf unsere moralische, oder juridische Persönlichkeit, und dieses giebt dann wieder neue Abtheilungen der Verbrechen.

Man kann nemlich vermöge der äußern einem Jeden gebührenden Achtung an alle Andern fodern, daß

man nichts vor uns unternehme, was unserer innern Würde entgegen steht, noch

selbst unsere eigene äußere und innere persönliche Würde herabsetze, oder verachte.

Handelt Jemand gegen diese Regeln, so sind solche Handlungen Verbrechen gegen die äußere Achtung.

Hievon habe ich bereits Seite 131. mehreres abgehandelt. Die Bestimmung der Verbrechen insbesondere nach diesen so eben bestimmten Grundsätzen ergiebt sich anschaulich in der II. Tabelle.

Ist das Objektive dem Stoffe nach bestimmt, so geht es an die Form des Verbrechens als einer gegen fremde Rechte laufenden Handlung. Diese besteht in der Verbindung der Absicht mit der äußern Wirkung; wobey die Regel zu erweisen ist, daß,

> wenn die Absicht in der phisischen Wirkung auch nicht ganz erreicht ist, doch das Verbrechen als vollendet angesehen werden muß, wenn die gänzliche Vollendung nur durch Zufall unterbrochen worden ist.

In Hinsicht auf die Form ist also die gänzliche Vollendung, so wie der Versuch einer verbrecherischen Handlung zu beurtheilen.

So sind also die Verbrechen der subjektiven und objektiven Qualität nach zu bestimmen.

Quantität der Verbrechen in subjektivem oder objektivem Betrachte.

Nun kömmt die Quantität der Verbrechen in Betrachtung; und zwar in extensiver Rücksicht ist entweder nur Ein Verbrechen, oder durch Eine Handlung sind mehrere gemischte Verbrechen begangen worden. In intensiver Hinsicht giebt es bestimmte oder unbestimmte Verbrechen a); wobey dann vorzüglich auszuführen ist, daß die Verbrechen als Handlungen ihre Quantität theils von der geäußerten subjektiven Beschaffenheit der verbrecherischen Absicht, theils von der Quantität der objektiven Rechtsverletzung abhange. So z. B. hängt die Größe des Diebstahls nicht bloß von der objektiven Verletzung oder dem zugefügten Schaden ab, sondern hauptsächlich von dem geäusserten subjektiven Hange zu stehlen, aus welchem sich die Vermuthung auf eine gänzliche Verachtung des fremden Eigenthums z. B. nach mehrern Wiederholungen des Verbrechens, oder schon vorgegangener Bestrafungen schließen läßt. Aber hiebey läßt sich die Sache nicht gleich

a) Man sehe oben, was ich über bestimmte und unbestimmte Verbrechen Seite 25. Note a) angeführt habe.

wegen der objektiven großen Summe des Diebstahles übertreiben, z. B. gleich bey dem ersten Diebstahle, wie der Entwurf bey Diebstählen über 100 oder 500 fl. anordnet, die Imputation durch einen Sprung verdoppeln oder noch mehr vervielfachen.

Wenn es einmal bestimmt ist, zu welcher Klasse die Verbrechen gehören, und von welcher Qualität sie sind, so ist der erste Schritt auch zur Bestimmung der Strafe geschehen.

Qualität der Strafe in subjektivem Betrachte.

Die Qualität der Strafe in subjektivem Betrachte richtet sich nach der Absicht, ein fremdes Recht zu verletzen, oder nach dem Grade der vernachläßigten Aufmerksamkeit gegen fremde Rechte, welche von Seite des Verbrechers bey Begehung des Verbrechens eingetreten ist.

Ist die Verletzung absichtlich geschehen (delictum dolosum), so verdient der Verbrecher nach dem Grundsatze der Wiederherstellung der verletzten Gleichheit dasjenige Unangenehme zu fühlen, was er dem Andern durch das ver-

verbrecherische Faktum zugefügt hat. Nur dadurch kann nach der Gerechtigkeit das, was selbst nicht mehr aufgehoben werden kann, wieder erzielet werden.

Die Verbrecher aus Vernachläßigung der schuldigen Aufmerksamkeit (delicta culposa) verdienen, daß in ihnen die Achtung fremder Rechte, aus deren Vergessenheit sie die schuldige Aufmerksamkeit vernachläßiget haben, durch unangenehme Gefühle rege gemacht werde.

Hier ergeben sich wieder verschiedene Fragen, die untersucht werden müssen; z. B. ob die Bestrafung der Verbrechen aus Nachläßigkeit mehr zur Besserung des Verbrechers in die Zukunft, als zur Wiederherstellung der verletzten Gleichheit abzwecke? Nach meinem Grundsatze sind diese Strafen wahre Strafen, zur Wiederherstellung der verletzten Gleichheit, aus dem Grunde, weil man nicht die gleiche Achtung für die Rechte eines Andern durch die Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit in sich aufrecht erhielt,

die

welche man gewiß bey ähnlichen Anlässen für sich selbst gehabt haben würde. Diese Unterlassung der Achtung ist aber doch nicht direkte Verachtung eines bestimmten fremden Rechtes, z. B. des Lebens. Es muß daher dieses Vergehen immer geringer bestraft werden, als die direkte Verachtung eines fremden Rechts (dolus). Hier muß auch aufgezeigt werden, wie die Vergehen der größern Fahrläßigkeit (culpa lata) von dem Verbrechen ex dolo indirecto zu unterscheiden seyn. Bey jenen liegt keine verbrecherische Absicht unmittelbar zum Grunde, beym letztern aber muß immer schon eine unmittelbare Beabsichtigung eines zuzufügenden Unrechtes vorangehen. Z. B. Wer auf der Jagd mitten unter umherstehenden Menschen auf ein Thier schießt, und einen Menschen tödtet, begeht ein delictum culposum. Humanität erfodert in diesen Fällen, daß man bey der erlaubten Absicht des Thäters, ein Thier zu schießen, keine andere verbrecherische Nebenabsicht vermuthe; aber wo schon eine direkte verbrecherische Absicht vorhanden ist, ist auch zu vermuthen, daß man auf alles dasjenige gedacht haben müsse, was bey einer beabsichteten Hand-

lung

lung nach dem Urtheile des gemeinsten Menschenverstandes gewöhnlich zu geschehen pflegt.

Strafe in objektivem Betrachte und zwar des Stoffes.

In Bezug auf die objektiven Bedingungen der Strafen, und zwar auf den Stoff der begangenen Verbrechen ist zur Wiederherstellung der verletzten Gleichheit durch gleiche unangenehme Gefühle, nicht das nemliche Factum nothwendig, sondern es können auch andere nach Umständen und Gutbefinden gewählte Facta dazu gebraucht werden, woferne nur der Hauptzweck dadurch erzielet wird.

Hieraus ergiebt sich, daß verbrecherische Beraubung des Lebens die Todesstrafe, Entziehung des Eigenthums, wodurch wir hauptsächlich unsere Wohlfahrt befördern, gleiche Entziehung des Wohlstandes des Verbrechers, rechtswidrig verursachter Schmerz gleichfalls Schmerz des Verbrechers, Verachtung und entzogene Achtung verächtliche Behandlung des muthwilligen Injurianten, oder des Verletzers der schuldigen Achtung gegen Andere, dem Strafgrundsatze gemäß nach sich ziehe.

Die

Die äußern Erfodernisse der Strafen, wodurch die besagten Gefühle an dem Verbrecher hervorgebracht werden sollen, sind von dem Gesetzgeber mit humaner Mäßigung zu bestimmen. Z. B. Die Art der Todesstrafe, die Art der Züchtigung, der Beschränkung der Freyheit oder des Wohlstandes des Verbrechers.

Die Ordnung, nach welcher in einem Gesetzbuche die Strafen zu bestimmen sind, richtet sich nach der systematischen Eintheilung der Verbrechen, wovon die Tabelle II. den Plan augenfällig darstellet.

Strafe des gänzlichen Vollzugs — des Versuchs.

Die Absicht ein Verbrechen zu begehen allein vollendet dasselbe nicht, wenn sie auch vollkommen eingestanden ist, weil bis zur wirklichen vollständigen Ausführung des verbrecherischen facti, welche nemlich von dem Verbrecher abhängt, immer die wahre feste Absicht, die Handlung auszuführen, ungewiß bleibt. Es ist daher, solange man nicht objektiv von der unveränderlichen Absicht des Verbrechers offenbar überzeugt ist, immer das Gegentheil mit humaner Schonung zu vermuthen. (Propriam turpitu-

pitudinem confitenti non creditur.) Eben so wenig macht die physische Vollendung einer verbrecherischen Handlung das Verbrechen für sich aus, wenn die Absicht abgeht. Aber die bloße zufällige von dem Verbrecher nicht mehr abhangende Verhinderung der äußern physischen Handlung hebt das Verbrechen, welches alle subjektiven, physischen und moralischen Erfodernisse einer verbrecherischen Handlung hat, nicht mehr auf.

Es trifft daher die vollkommene Wiederherstellung der verletzten Gleichheit, die Strafe, auch in jenen Fällen vollkommen ein, wenn schon das Verbrechen in Hinsicht auf das physische Faktum nicht gänzlich vollendet, sondern durch Zufall unterbrochen worden ist.

Bey dem Versuche eines Verbrechens sind zwey Fälle möglich, entweder daß aus einem beabsichteten Faktum ein anderes physisches erfolgt, z. B. bey einem beabsichteten Todschlage eine Verwundung; in diesem Falle übergeht die verbrecherische Handlung in eine andere bestimmte Gattung der Verbrechen, und sie wird dann nach dieser bestraft; oder aber es äußert sich durch die verbrecherische Aktion noch gar keine Rechts-

ver-

verletzung (Verletzung der Freyheitssphäre), sondern eine bloße rechtswidrige Anmassung auf die Person eines Andern, oder auf fremdes Eigenthum; und dann qualificirt sich das Verbrechen unter die Klasse der Realinjurien. Z. B. Das Anzünden eines Hauses, wenn das Feuer in seiner Entstehung gleich wieder erlischt, oder wenn es bey einem beabsichteten Morde bey bloßen Mißhandlungen ohne Verwundungen blieb, oder wenn Einer in der Absicht eines Diebstahles ertappt wird, ehe er die That vollzog. In solchen Fällen ist nach ausgestandener Strafe der verletzten Achtung, oder der Injurien, der Thäter als ein gefährlicher Mensch in dem Besserungshause zu verwahren.

Beyhilfe. Verbrecherische Handlungen, deren physische Ausführung einen Zusammenfluß verschiedener Mittel erheischt, erfodert bey allen Theilhabern, wenn sie als Urheber der Verbrechen (auctores delicti, socii principales, concurrentes principales) angesehen werden sollen, die zusammenstimmende Absicht auf das Ganze der Handlung; aber es kömmt dabey nicht darauf an, ob ihre Beyhilfe vor der Handlung, oder bey der Handlung, oder erst nach

der-

derselben eintrat. So z. B. wer sich anheischig macht nach geschehenem Diebstahle, das Gestohlene zu verschleißen, macht sich eben so desselben schuldig, als wenn er unmittelbar daran Theil genommen hätte.

Diese zusammenstimmende Absicht, das Verbrechen zu begehen, wenn sie einmal von allen Theilhabern durch eine äußerliche gemeinschaftliche Handlung festgesetzt worden, macht die Vollendung des Verbrechens so wenig aus, als der Vorsatz eines einzelnen Menschen ohne allen physischen Erfolg der vorangegangenen innern Handlung. Hier ist dasjenige zu wiederholen, was von Vollendung des Verbrechens oben angeführt wurde.

Diejenigen Theilhaber, welche an der Hauptabsicht nicht vollkommenen Antheil genommen haben, sind bey Bestimmung der Strafe nach den Regeln des Versuches zu beurtheilen.

Quantität der Strafen.

Wenn die Qualität der Strafe nach den vorausgeschickten Kategorien vollkommen bestimmt ist, so muß noch die Quantität derselben festgesetzt werden. Bey der extensiven Quantität der Verbrechen, wenn meh-

mehrere Verbrechen gleicher Art begangen worden, kömmt es darauf an, ob die Strafe an sich untheilbar ist, z. B. wenn Jemand durch mehrere einfache Todtschläge die Todesstrafe verdient. In diesem Falle kann der Verbrecher nur ein Leben verlieren; es ist daher auch mit der einfachen Todesstrafe alles abgebüßt. a) Ein anders wäre es, wenn noch andere Verbrechen damit verbunden wären, die ihrer Natur nach mit der Hauptstrafe zugleich bestraft werden könnten, wie z. B. bey Verschärfung der Todesstrafe durch Beyfügung schmerzhafter Behandlungen wegen den von dem Verbrecher verübten Mißhandlungen der von ihm getödteten Personen. Läßt sich aber die Nebenstrafe mit der Hauptstrafe nicht verbinden, wie z. B. die Zuchthausstrafe mit der Todesstrafe, so tritt die bekannte Regel ein: **Delictum majus absorbet minus.**

Es giebt aber auch Fälle, in welchen alle begangene Verbrechen besonders bestraft werden können; z. B. Diebstähle, Betrügereyen, Verwundungen ꝛc., welche alle durch Verlängerung der

---

a) In solchen Fällen kann aber die äußerliche Darstellung und Verachtung die Strafe in Hinsicht auf die Kategorie der Achtung vermehren.

der Zuchthausstrafe von einem Verbrecher leicht abgebüßt werden können.

Im intensiven Betrachte läßt sich die Quantität der Strafe nur dann vollkommen bestimmen, wenn das Verbrechen bestimmte Rechte ganz vernichtet, z. B. das Leben, das Eigenthum, die Ehre. Gänzliche Vernichtung des Lebens seines Mitbürgers zieht Todesstrafe, die Absicht, alles Eigenthum Andern zu entziehen, ewige Gefängnißstrafe, gänzliche Verachtung fremder Persönlichkeit gänzlichen Verlurst der Ehre, die Ehrlosigkeit, nach sich.

Wenn bestimmte Rechte nicht vollkommen verletzet sind, so läßt sich die Strafe nur nach dem Verhältniß der geäußerten verbrecherischen Absichten durch eine billige Annäherung an den Grundsatz der Wiederherstellung der verletzten Gleichheit bestimmen a).

Um die dargestellte Verbrechen- und Strafebestimmung im Ganzen nach den vorhergehenden Kategorien desto anschaulicher zu machen, mache ich einen Versuch, das Verbrechen der Duelle diese Kategorien durchzuführen.

Die-

a) In der Beylage zu diesem Hefte wird nach vorausgeschickten Regeln ein Versuch gemacht, die Quantität der Strafe, z. B. bey Diebstählen, zu bestimmen.

Dieses Verbrechen gehört der Qualität nach in subjektivem Betrachte unter die delicta dolosa, weil es mit der Absicht, ein bestimmtes Recht des Staats zu verletzen geschieht.

Im objektiven Betrachte, und zwar dem Stoffe nach wird durch die Herausfoderung zum Duelle nicht das Leben, die Wohlfahrt, die Ehre eines Mitbürgers gekränkt, weil der Verbrecher das Recht der Gleichheit eines Andern auf keine Weise zu verletzen trachtet, indem er seinen Gegner vollkommen gleich sich selbst a) behandlen will; aber darin besteht sein Verbrechen, daß er durch die Triebfeder einer falschen Ehre seinen Gegner zur Annahme eines falschen gefährlichen Wahns auffodert, und durch seine Unternehmung eine dem Staate höchst gefährliche tollsinnige Maxime zu befestigen und zu verbreiten sich unterfängt.

Der Form nach wird dieses Verbrechen nicht

a) Da das Verbrechen in Verletzung des Rechtes der Gleichheit nach meinem Grundsatze besteht, so ist kein Verbrechen möglich, wo nicht die Gleichheit (die äußere) verletzet wird.

nicht durch das bloße Herausfodern, sondern durch den wirklichen Anfang des Kampfes vollendet, wenn auch schon der Kampf durch einen Zufall unterbrochen und aufgehoben worden ist.

Was nun die Strafe dieses Verbrechens betrifft, so erfodert dasselbe nach dessen subjektiver Quantität als ein delictum dolosum Wiederherstellung der verletzten Gleichheit. Diese besteht in objektivem Betrachte, und zwar dem Stoff nach darin, daß der Verbrecher, welcher durch sein Betragen eine tollsinnige Maxime Andern aufzudringen und zu verbreiten sich unterfängt, als ein gefährlicher Tollsinniger zur Strafe behandelt, sohin als solcher öffentlich vorgestellt, und auf ewig zur Strafe in einem Tollhause verwahrt werde. a) Der Form nach trifft diese

---

a) Hier dürfte die Frage aufgeworfen werden, ob diese Strafe der Duelle auch auf Universitäten, wo unter den Studierenden diese Gewohnheit eingerissen hat, auf die nemliche Art anzuwenden sey? Ich glaube, nein! denn unter Studierenden ist der Muth nicht eine nothwendige und wesentliche Eigenschaft des Standes; es ist also kein gleiches Verhältniß mit jenen Ständen vorhanden, welche den Muth als die wesentliche Eigenschaft ihres Standes bis zur

se Strafe das gänzlich vollzogene Verbrechen,

der

---

tollsinnigsten Ausschweifung erheben; Studierende sind bloße muthwillige bübische Nachahmer eines Tollsinnigen anderer Stände, die durch die übelverstandene Ehre ihres Standes zu dieser Ausschweifung sich verleiten lassen. Sollte es nicht in Hinsicht auf diese muthwilligen Nachahmer eine adäquate Strafe seyn, ihren bübischen Muthwillen durch eine angemessene verächtliche und bis zur bübischen Erniedrigung herabsetzende öffentliche Züchtigung mit einer Ruthe abzubüssen? Verbrechen, die aus Stolz entspringen, muß man durch verächtliche Herabsetzung nach dem Prinzip der Wiederherstellung der verletzten Gleichheit bestrafen. Dieses ist auch dem politischen Zwecke ganz angemessen, weil gerade durch eine solche Strafe die falschen Begriffe der Ehre auf die adäquateste Art in dem Publikum berichtiget werden können. Man muß in solchen Fällen jenem alten Volke nachahmen, welches um den wahnsinnigen Stolz ihrer Weiber, die sich zum Trotze ihrer Männer wechselseitig erhängten, auf die empfindlichste und im politischen Gesichtspunkte auch auf die wirksamste Art dadurch bestrafte, daß diejenigen, die dieses Verbrechens sich schuldig machten, nackt in der Stadt herumgeführt und dem Gespötte der Gassenjungen überlassen wurden. Dieser politische Handgriff that auch seine erwünschte Wirkung.

der Versuch wird mit einer zeitlichen Strafe des Tollhauses abgebüßt; diese letztere ist der Quantität nach als eine unbestimmte Strafe dem Ermessen eines vernünftigen Richters mittelst der billigen Annäherung an den Grundsatz der zwischen Verbrechen und Strafen zu beobachtenden Gleichheit zu überlassen; so zwar, daß der Herausfodernde und der Herausgefoderte auf den Fall, daß das Verbrechen durch Zufall, wenn Letzterer die Herausfoderung angenommen hat, nicht zum Vollzug gekommen ist, mit einer einjährigen Tollhausstrafe gar wohl belegt werden dürfte.

Zweyter Theil des Entwurfes.

V. Die vorhergehenden Bemerkungen beschränken sich ganz allein auf den ersten Theil des Entwurfes. Bemerkungen über den zweyten Theil des Entwurfes „über die Beweise und das Verfahren in peinlichen Sachen" en Detail zu machen, bin ich gegenwärtig wegen der Veränderung und außerordentlichen Anhäufung meiner Berufsgeschäfte ausser Stande. Vielleicht — ich muß gestehen, daß ich es nicht ohne Beklemmung sagen kann —

vielleicht werde ich ganz aus meiner Lieblingssphäre, der systematischen Bearbeitung des Rechtsfaches nach meinen Grundsätzen, der ich mit ganzer Seele anhieng, in der Zukunft gerissen; möchte doch nur Jemand sich finden, der Lust und Kraft hätte, meine Grundsätze strenge zu prüfen; und fände er dann meine Ideen, von deren Richtigkeit ich volle Ueberzeugung habe, die ich aber Niemanden aufbürden kann, noch will, einer tiefern Nachforschung und Bearbeitung würdig, wie gerne wollte ich ihm zum Besten des gelehrten Publikums meine bereits über die Hälfte in tabellarischer Ordnung zu Stande gebrachte Arbeit über das Naturrecht cediren, und alle möglichen Erläuterungen darüber an die Hand geben!

Gegenwärtig muß ich daher die weitere Untersuchung des zweyten Theiles des Entwurfes eines peinlichen Gesetzbuches für Baiern ganz aufgeben.

Indessen bemerke ich nur in Kürze, daß mir bey einer flüchtigen Durchgehung desselben nebst manchen guten und richtigen Verordnungen

gen

gen doch schon manche wesentliche Gebrechen aufgefallen sind. Ich will nur einige derselben bemerken.

§. 1565. mangelt bey der Definition der juridischen Anzeigungen in peinlichen Fällen das wesentliche Merkmal, nemlich, daß sie an und für sich nur wahrscheinliche Gründe sind, und daß es deßwegen nicht genug sey, sie auf folgende Weise zu beschreiben:

„Anzeigungen seyen jeder Umstand, von „dessen Daseyn sich ein Schluß auf ein be„gangenes Verbrechen, oder dessen Thäter „machen läßt.“

Durch Schlüsse können wir auch Gewißheit erhalten; aber durch Anzeigungen läßt sich nach der juridischen Wortbedeutung nur auf Wahrscheinlichkeit kommen.

Dieser mangelhafte Begriff einer Anzeigung mag auch wohl den Herrn Verfasser gleich im Eingange des zweyten Theiles zu einer logischen Unrichtigkeit verleitet haben.

§. 1565. heißt es nemlich: „Der Richter hat „hinlängliche Gewißheit, wenn „er für die Wahrheit eines Umstandes voll„kommen überzeugende Gründe entdeckt.“

§. 1567. sagt der Herr Verfasser: „Es sol„len auf Anzeigungen folgende Strafen nicht er„kannt werden, nemlich die Strafe des Todes, „des Zuchthauses, des Arbeitshauses, wenn es „länger als ein Jahr dauert. ꝛc.“

Warum nun dieses nicht? Hievon kann kein anderer Grund vorhanden seyn, als weil sich durch Anzeigungen keine hinlängliche Gewißheit (§. 1565), sondern nur Wahrscheinlichkeit erhalten läßt. Dieses ist auch ganz richtig.

Aber §. 1568. heißt es:

Es können andere Strafen, welche im vorigen §. nicht genannt sind, auf Anzeigungen gegründet werden, wenn deren so viele zusammen treffen, daß aus ihnen Gewißheit abgeleitet werden kann.

Gewißheit? Wie ist dieses aus Anzeigungen (wahrscheinlichen Gründen) möglich? Wahrscheinlichkeit und Gewißheit sind ja offenbar entgegengesetzte Begriffe. Insoferne nemlich die Wahrheit subjektiv und objektiv bestimmt ist, ist eine Sache gewiß; bloß subjektive Fürwahrhaltung giebt nur Wahrscheinlichkeit.

Läßt sich aber, wie hier behauptet wird, aus Anzeigungen auf Gewißheit kommen, so sehe ich nicht ein, wie §. 1567. behauptet werden konnte, daß man auf Anzeigungen niemals Todesstrafen, Zuchthausstrafe ꝛc. erkennen möge.

Ueberhaupt scheint es mir auch, daß die §. 1958. und folgg. vorgezeichneten Regeln der juridischen Wahrscheinlichkeit allzu vag und unbestimmt seyen. Der Satz, daß

„wenn der Richter auf einer Seite erhebliche Gründe für die Wahrheit eines Satzes, aber auf der andern Seite auch Gründe dagegen hat, welche

„nicht

„nicht durch jene Gründe können gehoben „werden, welche aber geringer sind, so „ist kein vollkommener Beweis, sondern „nur Wahrscheinlichkeit denkbar."

Dieser Satz, sage ich, so wie die folgenden, enthält eine bloße Nominalbeschreibung der Wahrscheinlichkeit überhaupt, mit der man nicht im geringsten in Stand gesetzt wird, die Wahrscheinlichkeit und ihre Grade in Hinsicht auf den Gegenstand des Criminalrechtes — Verbrechen und Strafen — auch nur im Allgemeinen zu beurtheilen. Was versteht man denn unter erheblichen Gründen? Woraus kennt man sie, oder welches sind die eigentlichen reellen Merkmale der Verstandeshandlung, aus welchen man Gewißheit, oder Wahrscheinlichkeit überhaupt erkennen kann? Wie lassen sich diese allgemeinen logischen Regeln auf Verbrechen als bestimmte menschliche Handlungen anwenden? Diese Fragen müßten zuförderst untersucht und beantwortet werden; und dann wird sich zeigen, ob man nicht bestimmtere Regeln (principia regulativa) der Wahrscheinlichkeit, als die von dem Herrn Verfasser Angegebenen sind, für das

Crimi-

Criminalrecht aufzustellen vermögend sey. Sollte man es nicht können, so scheint es mir besser zu seyn, gar keine Regeln dießfalls zu geben, als vage und unbestimmte, mit denen sich der Richter doch unmöglich genugsam zu helfen vermag.

Indessen glaube ich noch lange nicht, daß es in diesem Punkte ganz unmöglich sey, Regeln für Wahrscheinlichkeitsbeurtheilung zu geben, wie der Herr Verfasser von Kants Logik (Einleitung Seite 128.) behauptet; bey Gründen, die mit den Prinzipien ungleichartig sind, kann ich freylich mit bloßem Ponderiren derselben auf keine mathematische Gewißheit, welche nur durch Numeriren erreicht werden kann, gelangen. Allein der Qualität nach kann ich doch dem Verstande eine bestimmte und nicht bloß vage Leitungsrichtschnur geben, nach welcher er sich in der Beurtheilung der Wahrscheinlichkeit überhaupt, und dann in jeder besondern Wissenschaft richten muß.

Gewißheit ist die vollkommene Uebereinstimmung der Grundbegriffe oder Prinzipien

eines

eines Gegenstandes a) mit dem gegebenen Gegenstande selbst. Treffen in der Anwendung und in der Subsumtion des Gegenstandes unter diese Prinzipien alle Bestandtheile derselben gänzlich ein, so haben wir vollkommene Gewißheit; finden wir aber noch keine ganze Verbindung des gegebenen Prinzips und aller Bestandtheile desselben mit dem Gegenstande, oder lassen sich noch entgegengesetzte Prinzipien gleichfalls anwenden und der gegebene Gegenstand unter dieselben subsummiren, so läßt sich nicht auf Gewißheit, sondern lediglich nur auf Wahrscheinlichkeit kommen. Treffen nun mehrere Bestandtheile der entgegengesetzten Prinzipien als der gegebenen ein, so haben wir größere Wahrscheinlichkeit gegen die Beziehung eines Gegenstandes, als für dieselbe. Können bestimmte Prinzipien auf einen Fall gar nicht angewendet werden, sondern nur Gründe, die außer den Begrif-

a) Diese Grundbegriffe, Realdefinitionen oder Prinzipien sind Sätze, welche a priori gewiß sind. Solange diese noch nicht festgesetzt sind, ist freylich keine eigentliche Wissenschaft möglich, sondern man tappt nur bey jedem aufstoßenden Zweifel .m Blinden herum.

griffen des Gegenstandes liegen, so bringt dieses für diesen Fall gar keine Wahrscheinlichkeit hervor; wohl aber dienen solche Gründe, eine vorhandene Wahrscheinlichkeit zu bestättigen.

So ist jedes Verbrechen eine Handlung, zu welcher bestimmte Bestandtheile erfodert werden: z. B. zum Todtschlage, die Absicht zu tödten, und das körperliche Faktum selbst. Gesetzt nun, es sey Jemand ermordet worden. Ein Anderer hatte sich vorher gerühmt, daß er jenen ermorden wolle; was macht nun dieser Umstand für einen Beweis gegen den angeschuldeten Mörder? Nach meinem Ermessen einen halben; denn von zwey wesentlichen Bestandtheilen eines Mordes, der Absicht und dem empirischen Faktum selbst, ist nur ein Bestandtheil, nemlich die Absicht, durch eigenes Geständniß erwiesen. Aber gesetzt nun weiter, dieses Geständniß sey nur ein außergerichtliches. Wie verhält sich nun die Ueberzeugung, die ein außergerichtliches Geständniß giebt, gegen die Ueberzeugung, welche von einem gerichtlichen Bekenntniß erzielet wird?

Ein

Ein vollgültiges Geständniß erfodert vollkommenes, durch reife Ueberlegung bestimmtes Wissen, und die frey entworfne überlegte Absicht, solches abzulegen.

An dem Ersten kann es nun bey einem außergerichtlichen Geständniß aus der Ursache gebrechen, weil man zur Ueberlegung dessen, was man aussagt, außer Gericht nicht durch obrigkeitliches Ansehen so aufgefodert wird, wie bey Gerichte. In obigem Falle ist daher das Gewicht der außergerichtlichen Aussage geringer, als jenes des gerichtlichen Geständnisses. Sollten äußere Gründe in eben diesem Falle noch hinzu kommen, z. B. verübte andere Verbrechen, oder liederlicher Lebenswandel, so geben diese, zwar nicht aus den Begriffen der Handlung hervorgehenden, aber doch zur Möglichkeit derselben führenden Umstände dem Geständniß eine bloße negative Bestätigung dadurch, weil sie die natürliche Vermuthung der Rechtschaffenheit des Subjektes schwächen, oder gar aufheben. Positiv verstärken sie den Beweis nicht.

Durch das, was ich so eben angeführet habe, ist zwar nun die Sache noch nichts weniger als erschöpft; ich wollte aber dadurch nur die Möglichkeit bezeichnen, daß in Hinsicht auf Wahrscheinlichkeit, sonderheitlich in der Anwendung auf das Criminalfach doch immer bestimmtere Regeln zur Ausmittlung der Qualität, und auch zur Ponderirung der Grade der Wahrscheinlichkeit der Quantität nach vielleicht gar wohl angegeben, und zur Erleichterung der Criminalrichter festgesetzt werden könnten. Wenigstens ist die Sache immer noch einer tiefern Untersuchung würdig.

In Hinsicht auf das Sistem, nach welchem der Herr Verfasser des Entwurfes den zweyten Theil behandelt, finde ich ein wesentliches Gebrechen darin, daß die innere Form des Beweises zugleich mit der äußern Form und Behandlungsart desselben vermischt vorgetragen wird, da doch in dem Prozesse die innere Ueberzeugung, und die Art zu derselben zu gelangen, von der äußern Behandlung, oder der Handlung des Prozesses ganz verschieden ist, folglich die Lehre von Beyden auch unter verschiedenen Kategorien vorgetragen werden sollte.

End-

Endlich finde ich auch manche wichtige Streitfragen, besonders in Hinsicht auf die Herstellung des Corporis delicti ganz unberührt und unentschieden gelassen. Z. B. Die Frage:

Ob es zur Herstellung des corporis delicti, um zur ordentlichen Strafe zu schreiten, genug sey, daß das physische Faktum eines Verbrechens erwiesen dargestellt sey, oder ob auch Spuren eines begangenen Verbrechens nebst diesen physischen Umständen des Facti bey Erhebung des corporis delicti vorhanden seyn müssen?

Ich beschließe es nun mit diesen Bemerkungen, weil mich dringende Berufsgeschäfte zu einer nothwendigern Arbeit rufen; indessen wünsche ich aber von Herzen, daß doch andre Männer, welche sich diesem Fache gewidmet, und mehr Musse haben, als ich, an die genauere Prüfung des Entwurfes mit einem der Wichtigkeit der Sache angemessenen Eifer Hand anlegen möchten, damit nicht der Staat durch die Adoptirung eines so wichtigen Gesetzbuches, als ein peinliches ist, gegen die weiseste Willensmeynung des Höchsten Gesetzgebers in die Gefahr gerathe,

ein

ein unvollkommenes Werk zu erhalten, besonders da es (welches dem Zeitgeiste und nicht dem Herrn Verfasser zur Last fällt) bey der strengen und konsequenten Anwendung des Sicherheitsprinzips, als des gegenwärtig beynahe allgemein angenommenen rechtlichen Urgrundsatzes des Criminalrechts, **nach meiner vollkommenen Ueberzeugung ganz und gar unmöglich ist**, ein auch nur von ferne der Vollkommenheit sich näherndes Gesetzbuch herzustellen. Ja ich bin gewiß, daß, wenn man mit diesem Grundsatze konsequent verfahren will, und nicht durch Sprünge der Konsequenz ausweicht, oder der Leitung der gesunden Vernunft ohne strenge Verfolgung seines Prinzips bey Entwerfung der Criminalgesetze Platz giebt, nicht nur die absurdesten Folgerungen den Criminalgesetzen eingemischt, sondern selbst alle Begriffe von Criminaljustiz in Verworrenheit gebracht, und dem willkürlichsten Gedankenspiele eine weite Bahn zum unabsehlichen Nachtheil des gemeinen Wesens eröffnet werden müße.

Beylage zur Seite 178.

Versuch einer Bestimmung der Strafquantität bey Diebstählen.

Voranmerkungen.

Bestimmung des Minimums der Strafe des Diebstahles.

I. Die Strafe des Diebstahles ist nach der Absicht zu reguliren, welche der Verbrecher verräth, das **Eigenthumsrecht** überhaupt, und den Wohlstand seinem Nächsten zu entziehen.

Diese Absicht läßt sich selbst nicht unmittelbar anschauen, sondern man muß auf dieselbe aus äußern Umständen schließen.

Das erstemal kann man daher bey einer ganz **geringfügigen Entwendung** noch

immer im Zweifel stehen, ob mehr Leichtsinn, als entschlossener Wille und gänzlich aufgegebene Achtung für das Eigenthumsrecht überhaupt den Diebstahl veranlaßt habe; und deßwegen wird dann eine solche Entwendung noch nicht als eigentlicher Diebstahl bestraft, sondern nur als eine leichtsinnige Handlung mit einer geringern Ahndung, oder auch wohl Gefängnißstrafe abgebüßt. Wenn aber größere Summen, oder geringere zum öfternmal entwendet worden, dann ist nicht mehr zu zweifeln, daß der Verbrecher niedrige Gewinnsucht der Achtung des Eigenthumsrechtes überhaupt vorgesetzt habe; und eben dadurch verliert derselbe dann seine Ehre. Die Strafe der Ehrlosigkeit fängt in solchen Fällen an; aber auch das aufgegebene Ehrgefühl kann nicht gleich als unerweckbar, oder als gänzlich erloschen dargestellt werden; und eben deßwegen ist bey der Strafe der Ehrlosigkeit wegen Diebstählen nicht gleich der höchste Grad durch Verfällung des Verbrechers in das Zuchthaus, als den Ort der entschiedenen Infamie, sondern es sind geringere Grade durch öffentliche Vorstellungen anzuwenden. a)

Auf

---

a) Jedes Verbrechen ist eine Handlung, wodurch

Auf gleiche Art verfällt auch die aufgegebene Achtung für das Eigenthum Anderer in Concreto, oder für die Quantität der fremden Freyheitssphäre, oder des Wohlstandes bey dem Diebstahle nicht gleich auf den äußersten Grad herab. Die Achtung ist zwar in Hinsicht auf die Portion der entzogenen Freyheitssphäre = o; aber unter o giebt es noch unzählige Grade, die zu bestrafen sind. Die Strafe muß daher in diesem Betrach-

---

die Achtung für fremde Rechte auf zweyfache Art hintangesetzt werden kann, intensive oder extensive. Wenn die Achtung für ein fremdes Recht um eines niedrigen Gewinns halber aufgegeben wird, so wird intensive von Seite des Verbrechers aller Anspruch auf Achtung verlohren, er wird ehrlos; insoferne aber durch diese Handlung die fremde äußere Handlungssphäre beschränkt wurde, wird der Maaßstab für die extensive Verachtung der fremden Rechte bestimmt. Der Verbrecher verdient gleichfalls beständig, oder auf einige Zeit beschränkt zu werden. Z. B. Wer um eines niedrigen Gewinnes willen stiehlt, dessen Achtung für das Eigenthumsrecht Anderer ist = o. Seine Ehre sinkt daher gleichfalls zur Strafe auf o herab. Aber auch die Achtung für eine bestimmte Summe

trachte nicht durch einen Sprung bestimmt werden, sondern sie muß allmählich wachsen.

Man hat dießfalls hauptsächlich auf das minimum und maximum zu sehen. Das minimum, oder der erste Grad der Strafe der Diebstähle, bey welchen nicht mehr blos leichtsinnige Hintansetzung, sondern wirkliche Verachtung des fremden Eigenthumsrechtes anzunehmen ist, kann nach meinem Gedünken niemals für

des fremden Eigenthums ist = 0. Unter diesem 0 giebt es aber noch negative Grade — 1. das ist, die fremde Freyheitssphäre kann noch immermehr beschränkt werden, folglich kann auch die Strafe extensive d. i. die Dauer derselben noch immer weiter wachsen. Hieraus ergiebt sich anschaulich, warum bey Verbrechen zwar Verschärfungsgründe, aber keine Milderungsgründe Platz greiffen; die Achtung herabgesunken auf 0 macht das Verbrechen vollständig; unter 0 fängt das negative d. i. die Größe des Verbrechens an zu wachsen. Ober 0 ist das positive, das 0 geht in + über, das ist, das Verbrechen hört auf Verbrechen zu seyn, und wird nicht blos gemildert. Es kann daher poena ordinaria (Strafe für das Verbrechen = 0) niemal gemildert werden.

für alle Zeiten und Orte für beständig festgesetzt werden, weil die boshafte Absicht zu stehlen nicht allein nach den Bedingungen, die unmittelbar aus dem Begriffe des Verbrechens fließen, sondern auch nach den äußern Umständen, und dem Geiste der Zeit und des Ortes beurtheilt werden muß. Ich kann z. B. nicht als minimum schlechthin und für jederzeit bestimmen, daß derjenige, der einen Gulden stiehlt, dem Eigenthümer ungefähr für 3 Tage den Lebensunterhalt entziehe, folglich zue Strafe 3 Tage ins Gefängniß zu verfällen sey; denn es kann Zeiten geben, in welchen der Hang zum Stehlen im Ganzen, folglich auch bey jedem einzelnen Verbrecher dergestalt in einem Lande zugenommen hat, daß bey jedem Verbrecher schon bey den ersten geringfügigen Diebstählen die Absicht noch so boshaft, noch so verwegen, kurz die Verachtung des fremden Eigenthums noch so hoch anzusetzen ist, als in andern Zeiten, in diesem, oder selbst gegenwärtig in einem andern Lande, ja sogar in einer andern Gegend, Stadt oder Dorfe eines und des nemlichen Landes. Ich würde deswegen niemals rathen, daß der Gesetzgeber das minimum der Strafe der Diebstähle in einem Gesetzbuche

un-

unabänderlich festsetze, sondern nur daß dieses nach festgesetzten Regeln, und in einer angemessenen Proportion dem Richter zu bestimmen überlassen werde.

Maximum der Strafe des Diebstahles.

II. Wenn einmal das minimum festgesetzt ist, so müssen noch zwey Zeitpunkte festgesetzt werden; nemlich, wann, und bey welchen Umständen die auf 0 gesunkene Achtung des fremden Eigenthums bis zur gänzlichen Erlöschung gesunken sey, das ist, es ist der Zeitpunkt zu bestimmen, wann mit der öffentlichen Vorstellung als dem ersten Grade der Infamie = 0 angefangen, und wann dann von dieser Strafe auf die Zuchthausstrafe, als den für Diebstähle zu bestimmenden zweyten und höchsten Grad — 1. der Infamie übergangen werden solle; und dann ist auch festzusetzen, bey welcher Summe des Diebstahles nicht nur auf die gänzliche Erlöschung a l l e r A c h t u n g d e s f r e m d e n E i g e n t h u m s, sondern auch sogar auf die Erlöschung aller Achtung des fremden W o h l s t a n d e s geschlossen werden solle, das ist, der Zeitpunkt muß bestimmt werden, wann eine ewige Zuchthausstrafe erkannt werden solle. Diesen letzten Zeitpunkt würde ich bey einem e i n f a-

chen Diebstahle wegen der Größe der Summe allein, auch sogar bey öftern Wiederholungen aus der Ursache niemals annehmen, weil, so groß auch die Summe immer seyn mag, doch nur ein Theil des Vermögens dem Eigenthümer entzogen wird; es wäre denn Sache, daß Jemand durch einen solchen Diebstahl in das Verderben wirklich gestürzt worden wäre; in diesem Falle allein würde ich auf ewige Zuchthausstrafe erkennen. Ich würde daher bey einfachen Diebstählen, wenn sie das erstemal geschehen, ungefähr bey der höchsten Summe 15 Jahre, und wenn öftere Bestrafung vorausgegangen, höchstens 20—30 für das maximum der Strafe ansetzen.

Wenn einmal das Zuchthaus als Strafe der Ehrlosigkeit bey den Diebstählen auf einer, auf der andern Seite das maximum der Dauer der Zuchthausstrafe wegen der Verachtung des fremden Wohlstandes bestimmt ist, so kommt zwischen dem minimum und maximum nur noch nach Proportion der gestohlenen Summe die allmählich fortwachsende Dauer der Strafe zu reguliren; im übrigen lassen sich keine weitern Verschärfungen bey blos einfachen Diebstählen

mehr

mehr annehmen, weil außer den bereits bemerkten Umständen die Verachtung des fremden Eigenthumsrechtes und Wohlstandes das Verbrechen sich ganz gleichartig bleibt. a)

Verhältnißmäßige Abnahme der Strafe bey dem Steigen der Jahre.

III. Nebst der auf das minimum und maximum zu nehmenden Rücksicht muß bey Bestimmung der Quantität der Strafe des einfachen Diebstahles auch auf den weitern Umstand reflektiert werden, daß nemlich bey der längern Strafedauer die Schwere der Strafe mit der Dauer immer wachse folglich

a) Nach diesen Grundsätzen sehe ich daher keinen Grund ein, warum nach dem Entwurfe des Herrn Professors Kleinschrodt bey Entwendungen von 100 — 200 — 500 fl. auf einmal an der Qualität der Strafe ein Sprung auf das alterum tantum derselben gemacht wird. Entweder muß bey einer bestimmten Summe der Zeitpunkt der ewigen Dauer der Strafe wegen angenommener gänzlicher Verachtung des fremden Wohlstandes festgesetzt werden, oder aber, wenn dieses nicht geschieht, muß die Strafe eines gleichartigen Verbrechens nach der Proportion der gestohlenen Summe auch gleichartig wachsen.

lich die Billigkeit erfodere, wegen dieses Wachsthumes der Qualität die Quantität verhältnißmäßig nach gewißen Jahren zu vermindern. Z. B. Man darf annehmen, daß, wenn Jemand einmal 5 Jahre im Elende schmachtet, Monate ihm gewiß als halbe Jahre wegen der langen Dauer des unangenehmen Zustandes vorkommen werden, besonders wenn man bedenkt, daß das Leben des Menschen immer abnehme, folglich der Wunsch immer stärker werden müße, noch einige Lebenszeit in frohen Tagen zu genießen. Ich werde deßwegen in dem von mir zu entwerfenden Schema dieser Regel folgen.

Verschärfungsursache.

IV. Die verbrecherische Absicht oder die unter o herabgesunkene Achtung des fremden Eigenthumes kann nicht weiter beym Diebstahle gehen, als bis zur Zuchthausstrafe; diese ist die höchste Infamie, welche auf den Diebstahl zur Strafe der verletzten Gleichheit in Hinsicht auf die Achtung des Eigenthums gelegt werden kann. Aber die gesunkene Achtung für das Wohlergehen Anderer hat im negativen Felde noch unendliche Grade bis zur gänzlichen Aufhebung alles Wohlstandes eines Menschen. Auf dieses Herabsinken der Achtung

für

für den Wohlstand Anderer kann ich nur aus äußern Umständen schließen. Unter diese gehört nun gewiß der freywillig durch wiederholte Handlungen zur Gewohnheit gewordene Hang zu stehlen, wie auch Diebsgesellschaften, und Unverbesserlichkeit nach mehrern ausgestandenen Strafen. Nebst diesem können auch

Weitere besondere Qualifikationen der Diebstähle.

V. die Diebstähle noch besondere Qualifikationen haben wegen Entwendungen von Gegenständen, die höhere Achtung, als das Eigenthum gleicher Staatsbürger verdienen, z. B. Entwendungen des Staatseigenthumes, Kirchendiebstähle, gebrauchte Gewalt ꝛc. Diese Qualifikationen sind theils durch die längere Dauer der Strafezeit, theils durch das Simbol der Gewalt — Strafen in Ketten, durch härtere Arbeiten ꝛc. auszudrücken. Geschehen Entfremdungen des Eigenthums

Raub.

VI. auch mit angelegter Gewalt an Personen, so verändert sich das Verbrechen des Diebstahles in den Raub, dessen Strafe dann auch theils durch das Zeichen der an Personen verübten gewaltsamen Behandlungen —

durch

durch Schläge, theils durch Verlängerung der Strafezeit in gehöriges Verhältniß gebracht werden muß.

Quantität der Strafe.

Diese Bemerkungen vorausgesetzt dürften sich folgende Resultate ergeben.

Strafe der Diebstähle unter 25 fl.

1. Wer 1 fl. bis 25 fl. stiehlt, ist von 3 Tagen bis 14., und wenn öftere Wiederholungen eingetreten sind, bis 4 Wochen nebst öffentlichen Vorstellungen mit dem einfachen Gefängnisse zu bestrafen.

Note: Wenn außerordentlicher Hang und Gewohnheit zu stehlen größere Verachtung des Eigenthums verräth, so ist das minimum der Strafe nach einer angemessenen Proportion zu erhöhen.

2. Wer

Strafe des Rückfalls.

2. Wer schon einmal auf diese Art bestraft worden, und das zweytemal 1 — 25 fl. gestohlen hat, ist ohne Rücksicht auf die entwendete Summe blos wegen des Rückfalls mit 6 wochiger Zuchthausstrafe zu belegen.

Strafe der Diebstähle von 25 — 100 fl.

3. Wer 25 bis 100 fl. entwendet, ist von 6 Wochen bis ¾ auch 1 Jahr a) in das Zuchthaus zu verfällen; und kommen öftere Wiederholungen dazu, so ist die Strafe wohl bis auf 2 und 3 Jahre nach der Menge der Wiederholungen zu schärfen.

Strafe des Rückfalles in Diebstählen von 25 - 100 fl.

4. Wer schon einmal mit dem Zuchthause wegen Diebstählen über 25 bis 100 fl. bestraft worden,

---

a) Es ist überflüssig, hier eine auf das genaueste bestimmte Zeitquantität der Strafe festzusetzen, wenn man nur das maximum nicht überschreitet; denn wenn ein Dieb sich entschließt, eine gewiße Summe zu stehlen, so darf man gewiß annehmen, daß er auch eine nicht unbeträchtlich höhere würde gestohlen haben, wenn er Gelegenheit dazu gehabt hätte.

den, ist, er möge wenig oder viel gestohlen haben, blos wegen der bezeigten Inkorrigibilität zwey Jahre, nach der zweyten Bestrafung 4 Jahre in das Zuchthaus zu sperren, und hat beynebens auch noch die Summe nach Num. 3. abzubüssen. b) Nach dieser Zeit ist der Verbrecher in dem Besserungshause ad tempus indefinitum bis zur augenscheinlichen Besserung beyzubehalten. Sollte er dann nochmal stehlen, so ist er auf ewig in das Zuchthaus zu kondemniren.

5. Wer

---

b) Ein Verbrecher, der nach ausgestandener Strafe wieder stiehlt, zeigt, daß er nicht nur die Achtung für die bereits von ihm gestohlne vorige, und neue Quantität des fremden Eigenthums, sondern auch die Achtung für die obrigkeitliche Korrektion selbst aufgegeben habe; für dieses letztere Vergehen verdient er daher eine besondere Qualifikation der Strafe. — Weil er aber wegen der vorigen gestohlnen Summe schon bestraft worden, so soll ihm diese zwar nicht mehr ganz, aber doch aus der so eben angezeigten Ursache, nemlich wegen der Wiederholung, zum Theile, oder nach billiger Mäßigung wieder angerechnet werden.

Strafe der Diebstähle von 100 — 1000 fl.

5. Wer von 100 bis 1000 fl. entwendet, ist von 1 — 6 Jahre, auch bey öftern Wiederholungen bis 7 und 8 Jahre in das Zuchthaus zu kondemniren. Wer in diesem Falle schon einmal gestraft worden, hat, wie bey Num. 4. 2 Jahre nebst der Summe und den Wiederholungen im Zuchthause abzubüssen. Bey der dritten Bestrafung werden blos wegen derselben 4 Jahre, nebst der Strafe der gestohlnen Quantität, beygesetzt, und dann der Verbrecher für immer im Besserungshause behalten.

Strafe der Diebstähle von 1000 — 10000 fl.

6. Wer von 1000 bis 10000 fl. stiehlt, ist von 6 bis 10 Jahre, bey öfterer Wiederholung auch bis 12 Jahre mit der Zuchthausstrafe zu belegen. Nach einmaliger Bestrafung sind, wie bey den vorigen Num. 2 Jahre beyzusetzen. Nach ausgestandener Strafe ist derselbe bey der dritten Betrettung auf einem neuen Diebstahle 4 Jahre wegen des Rückfalls, und dann noch mit der Strafe wegen der gestohlenen Quantität zu belegen, dann aber für immer in dem Sicherheitshause beyzubehalten.

7. Wer

7. Wer von 10000 bis auf 100000 fl., auch noch größere Summen stiehlt, ist von 10 bis 20 Jahre, bey Wiederholungen auch bis 25 Jahre nach der ersten Bestrafung, beym Wiederfalle mit 2 weitern Jahren, wie in vorhergehender Nummer, mit Zuchthausstrafe zu belegen, und dann für immer in dem Besserungshause zur Sicherheit zu bewahren.

Strafe der Entwendung des Kirchen- und Staatseigenthums.

Wer aus Staatskassen, oder Kirchen stiehlt, ist auch bey den unbedeutendsten Entwendungen auf 2 Jahre mit der Zuchthausstrafe bey schwerer Arbeit zu belegen, und hat beynebens auch noch die Quantität der Summe nebst der Strafe des Rückfalls, wie in den vorigen Nummern gemeldet wurde, nach den vorhergehenden Anordnungen bey schwerer Arbeit abzubüßen. Hat der Verbrecher Ciborien, worin die H. Hostien waren, gestohlen, so ist der Verbrecher bey der geringsten Summe, und wenn sonst keine frevelhafte Entweihung dabey vorgegangen ist, mit 6 jähriger Zuchthausstrafe bey schwerer Arbeit zu bestrafen, und hat beynebens auch die Quantität nach den in den vorigen Nummern bemerk-

merkten Verhältnissen gleichfalls im Zuchthause abzubüßen.

Sind frevelhafte Entehrungen der H. Hostien vorgegangen, so ist der Verbrecher, wenn er ein Katholik ist, auf 20 Jahre, wenn er sich zu einer andern Religion bekennet, auf 12 Jahre ins Zuchthaus, nebst der Bestrafung der Quantität, der Wiederholungen, und des Rückfalles, zu verfällen, und jedes Jahr ist derselbe an dem Tage des begangenen Verbrechens mit körperlicher Züchtigung von 15 Streichen zu belegen. *)

Strafe der Diebstähle mit minder gefährlichen Effraktionen.

8. Diebstähle, welche in einer Diebsgesellschaft begangen worden, und wenn minder gefährliche a) Effraktionen geschehen, auch wenn Dietriche gebraucht worden sind, ferner, bey Entwen-

*) Auch hier tritt das 2temal die Strafe von weitern 2 Jahren ein. Das drittemal ist der Verbrecher ewig ins Zuchthaus zu verfällen.

a) Effraktionen sind dann gefährlich, wenn Einbrüche sonderheitlich zu Nachts geschehen, wo Menschen wohnen.

wendungen in öffentlicher Noth, oder bey Feuersbrünsten sind an und für sich Jeder mit ½ jähriger Zuchthausstrafe, nebst Bestrafung der Quantität, der Wiederholungen, und des Rückfalles, abzubüssen.

Strafe der Diebstähle mit gefährlichen Effraktionen.

9. Gefährliche Effraktionen, um zu stehlen, und Diebstähle von bewaffneten Dieben begangen sind an und für sich schon, wenn auch nur das mindeste gestohlen worden, mit 2 jähriger Zuchthausstrafe bey schweren Arbeiten, nach einmal vorausgegangener Bestrafung aber mit 8 Jahren, nebst besonderer Bestrafung der Quantität, der Wiederholung, und des Rückfalles nach Num. 2. 3. 4. 5., zu belegen; nach der dritten Strafe ist der Dieb für immer in dem Besserungshause zu behalten.

Note. In allen vorhergehenden Fällen ist das maximum der Strafe bey allen möglichen Verschärfungsursachen eine dreyßigjährige Zuchthausstrafe; wenn diese ausgestanden ist, so ist der Verbrecher in dem Besserungshause für immer beyzubehalten.

Strafe des Raubes.

10. Wenn gewaltsame Drohungen an Personen bey der Entwen-

dung vorgegangen sind, so geht der Diebstahl in den Raub über. a) Wenn in diesen Fällen auch nur das mindeste entwendet worden, so dürfte der Verbrecher schon das erstemal, wenn auch an der Person keine Mißhandlung geschehen ist, mit 4 jähriger, ein einfacher Strassenraub aber mit 8 jähriger Zuchthausstrafe bey schwerer Arbeit, nebst der Strafe der geraubten Quantität insbesondere nach Num. 1. 2. 3. belegt werden.

Ist der Raub mehr als zweymal wiederholet worden, so tritt eine Strafe von 15 — 25, auch 30 Jahren, nach einmal vorhergegangener Bestrafung aber ewige Zuchthausstrafe ein, und zwar 16 Jahre in Ketten und bey schwerer Arbeit, in der übrigen Zeit bey leichter Arbeit ohne Ketten. Sind Menschen von Räubern mißhandelt worden, so sind die Verbrecher jedes Jahr am Tage der verübten Räuberey mit 25 bis 30 Streichen zu züchtigen.

Ra-

a) Von einem Raube **bewaffneter** Verbrecher ist hier nicht die Rede; denn Raub mit Waffen ist mit dem **Tode** zu bestrafen.

Kasuistische Fragen, und Beantwortung derselben nach den vorausgeschickten Regeln.

1. Titius hat 50 fl. im Ganzen entwendet; darunter sind 10 wiederholte einfache Diebstähle, 2 gefährliche Effraktionen, 1 Raub, 1 Kirchendiebstahl; dabey ist er schon einmal wegen einem Diebstahl mit 6 wochiger Zuchthausstrafe belegt worden. Nun frägt sich: Wie ist dieser Verbrecher zu bestrafen?

Antwort.

	Jahre.
Die Quantität a 50 fl. beträgt bis 10 Wiederholungen .	2 —
2 Effraktionen geben . .	4 bey schwerer Arbeit.
1 Raub	4 —
1 Kirchendiebstahl . . .	2 —
Rückfall	2 —
Summa	14 Jahre

2. Sempronius ist das erstemal wegen eines Diebstahls von 5 fl. mit 4 wochiger Gefängnißstrafe belegt gewesen. Dann hat er wieder 22 fl. gestohlen in 3 Repetitionen; unter diesen ist 1 minder gefährliche Effraktion, und 1 Kirchendiebstahl gewesen. Wie ist derselbe zu bestrafen?

Antwort.

			Wochen.
Wegen des ersten Rückfalls nach Num. 1.			6
Wegen der Summe von 22 fl. nach Num. 4. Not. b.			10
Ein Kirchendiebstahl	2 Jahre.	—	—
Wegen der Effraktion	½ Jahr.	—	—
Summa	2½ Jahre und		16 Wochen.

3. Kajus hat das erstemal 5000 fl. entwendet, nach ausgestandener Strafe hat er einen Straßenraub begangen, dabey aber nicht mehr als Einen Gulden bekommen; ferner hat derselbe-

be noch 3 Diebstähle mit gefährlichen Effraktionen begangen, dabey aber nicht mehr als 3 fl. gestohlen. Frägt sich: Wie ist er zu bestrafen?

Antwort.

	Jahre.
Die Quantität giebt nach Num. 4 Not. b. . . .	3 —
Der Strassenraub . . .	8 bey schwerer Arbeit.
Die 3 gefährlichen Effraktionen .	6 bey schwerer Arbeit.
Der Rückfall . . .	2 —
	Summa 19 Jahre.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmid, Joseph Carl,

Über die Unzulänglichkeit des Kleinschrodtischen Entwurfes zur peinlichen Gesetzgebung in Bayern

Ulm 1803

Bavar. 2387
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10378270-5